

Die Arbeit

Zeitschrift für Gewerkschaftspolitik und Wirtschaftskunde

1924

HERAUSGEBER: THEODOR LEIPART, BERLIN
REDAKTEUR: LOTHAR ERDMANN, BERLIN

HEFT 4

GEWERKSCHAFTEN UND REICHSWIRTSCHAFTSRAT

Von THEODOR LEIPART

Durch die Sparmassnahmen der Reichsregierung ist seit Beginn des Jahres 1924 auch der Vorläufige Reichswirtschaftsrat fast vollständig ausser Tätigkeit gesetzt worden. Über zwei Drittel seiner Mitglieder sind ihrer Rechte beraubt und von jeder Mitarbeit ausgeschaltet. Den drei Hauptausschüssen, die noch tagen dürfen, ist das Recht der Initiative genommen. Plenarsitzungen haben seit Juni 1923 nicht mehr stattgefunden. Die wichtigsten Wirtschaftsfragen werden ohne die in der Verfassung des Reiches vorgesehene Mitwirkung des Reichswirtschaftsrates entschieden. Seinem vorher schon sehr bescheiden ausgestalteten Bureau sind bei dem Beamtenabbau beide Direktoren genommen worden; dementsprechend wurde auch der übrige Beamtenstab dezimiert.

Zu diesem nahezu völligen Abbau des deutschen Wirtschaftsparlaments hat nun auch der Bundesausschuss des ADGB. in seiner letzten Tagung Stellung genommen. In einer einstimmig gefassten Entschliessung hat er sich dahin ausgesprochen, dass dieser Abbau des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates für die Vertretung der wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen *Interessen der Arbeiter* eine unhaltbare Lage geschaffen habe, die mit längerer Dauer immer unerträglicher werde. Die Aufrechterhaltung dieses Zustandes sei auch unvereinbar mit Artikel 165 der Reichsverfassung. Ersparnisgründe könnten nicht anerkannt werden, weil der Reichsregierung schon seit November 1923 das Gutachten des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates über die Schaffung des endgültigen Reichswirtschaftsrates vorliegt, das eine dem Artikel 165 der Reichsverfassung entsprechende gesetzliche Wirtschaftsvertretung mit wesentlich verminderten Kosten vorsieht. Der Bundesausschuss hat deshalb beschlossen, an die Reichsregierung und den Reichstag die dringende Forderung zu richten, dem gegenwärtigen unwürdigen Zustand, den der dezimierte und entrechtete Vorläufige Reichswirtschaftsrat darstellt, baldigst ein Ende zu machen und ein dem erwähnten Gutachten entsprechendes Gesetz über den endgültigen Reichswirtschaftsrat ungesäumt zu beschliessen, bis dahin aber die zur vollen Arbeitsfähigkeit des jetzigen Vorläufigen Reichswirtschaftsrates erforderlichen Etatmittel zu bewilligen.

Diese Entschliessung des Bundesausschusses ist von den Vertretern sämtlicher Verbände einstimmig gefasst worden. Ihr Ausgangspunkt ist die Rücksicht auf die *Arbeiterinteressen*, die durch den Abbau des Reichswirtschaftsrates in wirtschaftspolitischer und in sozialpolitischer Hinsicht geschädigt werden. Somit bedeutet die Entschliessung eine bedeutsame Erklärung der Gewerkschaften für den Reichswirtschaftsrat. Sie regt zu einem Rückblick an auf frühere Meinungskämpfe in der Vergangenheit.

Das im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat verwirklichte Prinzip des paritätischen Zusammenwirkens der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist vordem lange umstritten worden. Auf Arbeitgeberseite wurde gerade von den stärksten und einflussreichsten Organisationen der Grundsatz der Parität, ganz gleich, was der Zweck und das Ziel des Zusammenwirkens mit den Vertretern der Arbeitergewerkschaften war, überhaupt abgelehnt. Nur langsam setzte sich in einzelnen Gewerben der Tarifgedanke durch; die Fragen des Lohnes und der Arbeitsverhältnisse wurden hier gemeinschaftlich beraten und erledigt, Arbeitsstreitigkeiten durch paritätisch zusammengesetzte Instanzen geschlichtet. Aber über die Behandlung dieser sozialen Fragen hinaus durfte sich das Zusammenwirken nicht erstrecken. In die Regelung der Wirtschaftsfragen wollten die Unternehmer sich auch jetzt nicht hineinreden lassen. Auf die Gestaltung der Produktion einen mitbestimmenden Einfluss auszuüben, bestritten sie den Arbeitern nicht nur die Fähigkeit, sondern auch das Recht. Diese Weigerung war solange verständlich und vielleicht auch berechtigt, wie die Arbeiterorganisationen noch schwach und unausgebildet, ihre hauptamtlichen Führer gering an Zahl und diese wenigen allein schon durch die Agitation und die Führung der Lohnkämpfe vollständig und übermässig in Anspruch genommen waren.

Die Meinungen über die Zweckmässigkeit des Zusammenwirkens mit den Unternehmern waren aber auch im Lager der Arbeitnehmer geteilt. Veranlasst durch die übertriebene Betonung einer vorhandenen Harmonie zwischen Kapital und Arbeit von der einen Seite, wurde der tatsächliche Gegensatz der Interessen von der anderen Seite mit um so grösserer Schärfe hervorgehoben. Die unvermeidlichen Erscheinungen der Lohnkämpfe, Streiks, Aussperrungen, Massregelungen, dazu noch die politischen Kämpfe der Parteien, waren nur dazu geeignet, den Gegensatz zu vertiefen. Hieraus erwuchs eine grundsätzliche Gegnerschaft gegen das paritätische Zusammengehen auch in den Reihen der Arbeitnehmer. Und sie besteht noch heute, ebenso wie bei den Arbeitgebern. In beiden Lagern ist sie aber allmählich in die Minderheit gedrängt.

Eine wichtige Entscheidung in dieser Frage wurde für die Arbeiterschaft auf dem Gewerkschaftskongress in Köln im Jahre 1905 getroffen. Der Kongress nahm Stellung zu der Frage: „*Arbeits- oder Arbeiterkammern?*“, und er entschied sich gegen den Referenten mit zwei Drittel Stimmenmehrheit für die letzteren. Der Referent hatte eine Entschliessung vorgeschlagen, in der die „gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterklasse in Reich und Staat“ gefordert und zu diesem Zweck verlangt wurde:

„Schaffung von Arbeitskammern in paritätischer Zusammensetzung als Vertretung von Arbeitern und Arbeitgebern und in Verbindung mit Arbeitsämtern und einem Reichsarbeitsamt als Voraussetzung für eine Organisation der gewerblichen Interessenvertretung und der Durchführung des Arbeiterschutzes auf der Basis gesetzlich autorisierter Selbstverwaltung. Eine gedeihliche Wirksamkeit solcher Arbeitskammern ist jedoch nur möglich, wenn dieselben als die alleinigen legalen Vertretungen der gesamten Arbeit anerkannt und die bestehenden Unternehmerkammern aller öffentlich-rechtlichen Funktionen, die das Gebiet der Regelung der Arbeitsverhältnisse berühren, entkleidet werden.

Als unerlässliche Vorbedingung erachtet der Kongress, dass die Vertreter in diesen Kammern hervorgehen aus direkter, allgemeiner gleicher und geheimer Wahl aller gross-jährigen Arbeiter und Arbeitgeber ohne Unterschied des Geschlechts, und dass die besoldeten Angestellten von Arbeiterorganisationen ebenso wie berufstätige Arbeiter und Angestellte wählbar sind.

In den Arbeitskammern soll jede der beiden vertretenen Gruppen berechtigt sein, gesondert zusammenzutreten und eigene Gutachten abzugeben, Anträge zu stellen und Bericht zu erstatten.“

Die Befürworter der paritätischen Arbeitskammern konnten sich auf das wichtige Argument stützen, dass von Unternehmerseite gegen die Errichtung reiner Arbeiterkammern keine Einwendungen erhoben, die Arbeitskammern aber entschieden abgelehnt wurden. Die Einführung einer gesetzlichen Arbeitervertretung neben den bestehenden Handels- und Handwerkskammern glaubten die Arbeitgeber nicht fürchten zu brauchen, von den Arbeitskammern aber schrieb z. B. 1904 die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung“, dass sie nichts anderes sein würden als „Streikkammern im Dienste der Gewerkschaften“, und dass der ganze Plan auf immer weitere „Verkürzung der Unternehmerrechte“ gerichtet wäre. An „allerhand Illusionisten“ unter den Arbeitgebern, die „allen Ernstes vermeinen, mit ihren natürlichen Gegnern paktieren zu können“, werde es dabei nicht fehlen. Demgegenüber wurde von Gewerkschaftsseite allerdings als Vorteil der paritätischen Kammern hervorgehoben, dass sie den Einfluss der einseitigen Interessenvertretungen des Unternehmertums isolieren und schwächen und deswegen eine stärkere Wirkung auf Regierungen und Verwaltungen ausüben würden als jene. Dies müsse auch der Zweck der Arbeitskammern sein, nämlich der „Bureaukratie ein wesentliches Teil ihres bisherigen Entscheidungsrechtes aus der Hand zu nehmen“. In diesem Sinne hatte das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften“ einige Monate vor dem Kölner Kongress sich geäußert und die folgenden, auch heute noch recht beachtlichen Sätze hinzugefügt:

„Dazu ist ein *Ausgleich* innerhalb der Kammer selbst notwendig; er setzt voraus, dass Arbeitgeber- wie Arbeitnehmervertreter sich über die Notwendigkeit und das Mass ihrer Forderungen vorher klar geworden sind, und dass sie die *Überzeugungskraft* der erhobenen Tatsachen und der vorgebrachten Argumente *aufeinander wirken* lassen, um sich schliesslich auf das zu einigen, was Geltung erlangen soll.“

Selbstverständlich müsse daneben jede Gruppe für sich, die Arbeitgeber wie die Arbeiter, das Recht der gesonderten Beratung und Beschlussfassung haben.

Die paritätische Form der Kammer dürfe kein Hindernis für die Abgabe von Sondergutachten bilden. Es komme nicht lediglich auf das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern in derselben Kammer an, sondern auch auf das *Vertrauen*, das sich die Kammer bei der Masse der Arbeitgeber und Arbeiter erwerbe, auf die Zustimmung dieser aussenstehenden Masse zu ihren Beschlüssen. Die Stellung der Vertreter in der paritätischen Kammer wäre *verantwortlicher*, das Terrain, auf dem sie tätig sind, ein weit schwierigeres.

Hieraus geht hervor, dass den Befürwortern der Arbeitskammern innerhalb der Arbeiterschaft schon damals die Idee eines Wirtschaftsparlamentarismus vorgeschwebt hat, wie er ungefähr im Vorläufigen Reichswirtschaftsrat zum Teil verwirklicht worden ist. Die Idee selbst ist übrigens noch älter, sie findet sich bereits in dem Arbeiterschutzgesetzentwurf der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands vom Jahre 1884. Schon dieser Entwurf forderte Arbeitskammern als Teil einer grosszügig gedachten *Selbstverwaltungsorganisation der Arbeit*, in welcher *Arbeitgeber und Arbeiter gemeinsam* durch ihre Vertreter alle den Arbeiterschutz und die *wirtschaftlichen* und sozialen Interessen der Arbeiter berührenden Fragen beraten und regeln sollten. Auch in ihren wiederholten Initiativanträgen von 1899 und 1903 hielt die Sozialdemokratische Partei an dieser paritätischen Grundlage ihrer Forderung fest.

Der Gewerkschaftskongress von 1905 aber lehnte, wie schon erwähnt, die paritätischen Arbeitskammern ab und erklärte sich für reine Arbeiterkammern. In einer vorgelegten Entschliessung, die der oben mitgeteilten des Referenten entgegengestellt worden war, hiess es zur Begründung für die Ablehnung der Arbeitskammern: „In den paritätischen Arbeitskammern kann der Kongress keine Einrichtung erblicken, die den Arbeiterstandpunkt unverschleiert zum Ausdruck bringt.“ In der vom Kongress schliesslich einstimmig angenommenen Entschliessung fehlt jedoch dieser Satz, der Kongress begnügte sich, auszusprechen, dass, um die „gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterklasse in Reich und Staat zu gewährleisten . . . jede andere Lösung, die der Schaffung selbständiger Kammern entgegensteht“, verworfen werden müsse.

Es darf bei der Beurteilung dieser Stellungnahme der Gewerkschaften nicht übersehen werden, dass es sich für sie damals um die Frage handelte, in welcher Form der Arbeiterschaft eine gesetzliche Vertretung, die ihr, abgesehen von den Arbeiterausschüssen in den Grossbetrieben und von den bedeutungslosen Gesellen-ausschüssen bei den Innungen, noch gänzlich fehlte, in Zukunft eingeräumt werden sollte. Auf das praktische Zusammenwirken mit den Arbeitgebern in den *Tarifgemeinschaften* hat der Kölner Beschluss jedenfalls keinen Einfluss ausgeübt.

Während des Krieges bildeten sich aus den Tarifgemeinschaften heraus die sogenannten *Arbeitsgemeinschaften* der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, deren Aufgabe auf die gemeinsame Abwehr der infolge des Krieges eingetretenen Notlage des Gewerbes, Beschaffung von Arbeitsgelegenheiten, Fürsorge für die kriegsbeschädigten Gewerbeangehörigen usw. gerichtet war. Die Not der Kriegs-

zeit führte beide Parteien zur Erörterung allgemeiner Gewerbeinteressen und wirtschaftlicher Fragen zusammen. Wenn diese Gemeinschaftsarbeit sich auch auf nur einen Teil der Berufe beschränkte, so ist doch die Tatsache von Wichtigkeit, dass eine Vorständekonferenz der Gewerkschaften schon 1915 die Generalkommission beauftragte, an den Zentralverband der Industriellen heranzutreten, um eine Arbeitsgemeinschaft mit vorstehenden Aufgaben für die Gesamtheit von Industrie und Gewerbe in Deutschland herbeizuführen. Dass der vor zehn Jahren gefasste Kölner Beschluss ein Hindernis für diesen Schritt wäre, ist damals und auch später von keiner Seite eingewendet worden.

Für die Verwirklichung dieses Vorschlages der Gewerkschaften war, wie sich herausstellte, im Jahre 1915 die Zeit noch nicht gekommen. Er scheiterte an der Ablehnung der Unternehmer. Aber drei Jahre später, nach Kriegsende und Revolution, trat die „Zentralarbeitsgemeinschaft der industriellen und gewerblichen Arbeitgeber und Arbeitnehmer Deutschlands“ ins Leben. Über ihren Zweck bestimmte § 1 der Satzungen:

„ . . die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden *wirtschaftlichen und sozialen* Fragen sowie aller sie betreffenden *Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten.*“

In der Zentralarbeitsgemeinschaft sollte aus freiwilliger Initiative die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Regelung der Wirtschaftsfragen zur Geltung kommen, noch ehe die Gesetzgebung diesen Grundsatz anerkannt hatte. Wie ihre Aufgaben gedacht waren, geht aus dem Bericht hervor, den die Generalkommission der Gewerkschaften dem Kongress in Nürnberg 1919 vorlegte. Darin wird gesagt, dass der zentrale Zusammenschluss der Arbeitgeber, Arbeiter und Angestellten, selbst wenn er auf die Periode der Demobilisierung und des wirtschaftlichen Wiederaufbaues beschränkt bliebe, eine Macht verkörpere, die imstande sei, das gesamte wirtschaftliche Leben Deutschlands zu regeln. Wörtlich heisst es dort weiter:

„Es ist indes zu erwarten, dass eine solche Organisation, sobald sie sich in der schwersten Zeit des Wirtschaftslebens jahrelang bewährt, nicht auseinanderfällt, ohne Spuren zu hinterlassen, sondern dass sie zu einem unentbehrlichen Teil unseres Wirtschaftsorganismus werden wird. Denn die Überführung der Privatwirtschaft zur *Gemeinwirtschaft* setzt die *organisierte Wirtschaft* voraus, in der die Organisationen anstatt der Einzelunternehmer die Produktionsverhältnisse regeln.“

An diese Beurteilung des Zweckes der Zentralarbeitsgemeinschaft zu erinnern, ist vielleicht nicht nutzlos, auch wenn sie diese Hoffnungen nicht erfüllt und inzwischen durch Auflösung ihr Ende gefunden hat. Die Voraussage, dass der freiwillige Zusammenschluss der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht auseinanderfallen werde, ohne Spuren zu hinterlassen, hat sich sehr bald erfüllt in der Schaffung des Vorläufigen Reichswirtschaftsrates. Die Arbeiterschaft hat hierzu in besonderem Masse beigetragen. Die Revolution hatte die Arbeiter- und Soldatenräte entstehen lassen und ihnen zunächst alle Macht im Staate in die Hand gegeben. Es begann die grosse Auseinandersetzung in der Arbeiter-

schaft über das Rätssystem, über die politischen oder wirtschaftlichen Aufgaben der Arbeiterräte. Der Kampf um das politische Rätssystem war mit der Ausschreibung der Wahlen zur Nationalversammlung entschieden. Aber der zweite Kongress der Arbeiter- und Soldatenräte Deutschlands, der vom 8. bis 14. April 1919 im Herrenhaus zu Berlin tagte, hatte darauf beschlossen, dass in Zukunft neben das aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene eigentliche Volksparlament noch ein Wirtschaftsparlament, eine „Kammer der Arbeit“ zu treten habe. Ich gebe den Beschluss hier in gekürztem Wortlaut wieder:

Ergänzung der bürgerlichen Demokratie, welche die Bevölkerung nach der blossen Zahl wertet, durch die sozialistische Demokratie, welche die Bevölkerung auf Grund ihrer Arbeitstätigkeit zu erfassen strebt.

Deshalb Schaffung von *Kammern der Arbeit* neben den allgemeinen Volkskammern. Zu den Arbeitskammern sind alle arbeitsleistenden Deutschen, nach Berufen gegliedert, wahlberechtigt. Jedes Gewerbe bildet einen *Wirtschaftsrat*, in den alle im Gewerbe Beschäftigten einschliesslich der Betriebsleiter ihre Vertreter entsenden. Alle Wirtschaftsräte des gleichen Gewerbebezuges werden in Kreis, Provinz, Land und Reich zu einem *Zentralwirtschaftsrat* verbunden. Jeder Wirtschaftsrat wählt Delegierte in die Kammer der Arbeit, die in der kleinsten Wirtschaftseinheit (d. h. in der Gemeinde) beginnt. Jedes Gesetz bedarf der Zustimmung beider Kammern, d. h. der Kammer der Arbeit und der allgemeinen Volkskammer. Der Kammer der Arbeit gehen in der Regel alle Gesetzentwürfe wirtschaftlichen Charakters zuerst zu.

Die Wirtschaftsräte sind die Vertreter der Produktion, die von den Arbeitern und Unternehmern gemeinsam getragen wird.

In ähnlichem Sinne nahmen auch die Gewerkschaften zu der Frage des wirtschaftlichen Rätessystems Stellung. Die von dem Nürnberger Gewerkschaftskongress im Juni 1919 angenommenen Richtlinien fordern das „Mitbestimmungsrecht der Arbeiter bei der gesamten Produktion, vom Einzelbetrieb beginnend bis in die höchsten Spitzen der zentralen Wirtschaftsorganisation“. Und zwar in folgender Weise:

In den Betrieben freigewählte Arbeitervertretungen (*Betriebsräte*), die im Einvernehmen mit den Gewerkschaften und gestützt auf deren Macht in Gemeinschaft mit der Betriebsleitung die Betriebsdemokratie verwirklichen. Grundlage der letzteren ist der kollektive Arbeitsvertrag.

In den Gemeinden oder grösseren Wirtschaftsgebieten in Urwahl mit beruflicher Gliederung gewählte *Arbeiterräte*, zur Erfüllung der ihnen in der allgemeinen Wirtschaftsorganisation gesetzlich zugewiesenen Pflichten.

Ausser diesen örtlichen Arbeiterräten entsprechende Arbeitervertretungen für grössere Bezirke und für das Reich, die gemeinsam mit gleichen Vertretungen der Betriebsleiter als Selbstverwaltungsorgane der Volkswirtschaft (*Wirtschaftskammern*) sozialpolitische und wirtschaftspolitische Angelegenheiten behandeln, Gesetzentwürfe ausarbeiten und begutachten sowie Vorschriften für die Organisation der Betriebe und Wirtschaftszweige zu deren Sozialisierung ausarbeiten und auf ihre Durchführung hinwirken.

Auch in diesen Beschlüssen kommt also das Verlangen nach Schaffung besonderer Wirtschaftsparlamente auf paritätischer Grundlage zum Ausdruck. Sie sollten bezirklich errichtet werden und eine zentrale Spitze erhalten. Auch der

Name „Reichswirtschaftsrat“ wurde auf dem Nürnberger Gewerkschaftskongress geprägt, denn in meinem Schlusswort als Referent für diesen Punkt der Tagesordnung konnte ich dem Korreferenten Richard Müller erwidern, wenn sich der Streit nur darum drehe, dass man statt Reichswirtschaftskammer die Bezeichnung Reichswirtschaftsrat wähle, hierüber leicht eine Einigung herbeigeführt werden könnte.

Die christlichen Gewerkschaften und die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine gingen in ihrer Stellungnahme zu diesen Fragen begreiflicherweise nicht so weit. Der im Juni 1919 in Berlin abgehaltene Verbandstag der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine befasste sich jedoch gleichfalls mit dem Rätssystem und beschloss:

Das Rätssystem soll als wichtigstes Mittel in dem Streben der Arbeitnehmer nach Freiheit und sozialer Gerechtigkeit gelten und den Berufsvereinen neue Möglichkeiten und Wege zu fruchtbringender Arbeit bieten.

Zu den Aufgaben der Räte sollen gehören: Förderung der Produktion in den Betrieben und Gewerben, Ausübung des Mitbestimmungsrechtes in den Betrieben, Ausübung des Rechts der sozialen Selbstbestimmung und Selbstverwaltung, Förderung der gemeinwirtschaftlichen Organisationen des Wirtschaftslebens.

Von den Beschlüssen des Kongresses der christlichen Gewerkschaften, der im November 1920 in Essen tagte, seien im Auszug die folgenden, mit dem hier behandelten Thema in Zusammenhang stehenden wiedergegeben:

Das kapitalistisch-individualistische Wirtschaftssystem muss in Deutschland der Vergangenheit angehören. . . . Der Neuaufbau der deutschen Wirtschaft kann und darf nur planmässig nach gemeinwirtschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Die Ansätze zu einer gemeinwirtschaftlichen Wirtschaftspolitik sind vorhanden. Diese müssen weiterentwickelt werden, ohne dass die Wirtschaft bureaukratisiert wird. . . . Die Genossenschaften der Arbeiter, Angestellten und Beamten sind zu fördern und selbständig in den Rahmen der Gemeinwirtschaft einzuordnen. . . . Zusammenschluss der Industrien in zusammengehörenden Wirtschaftsgebieten, um die im Zusammenschluss liegenden Vorteile der Allgemeinwirtschaft zugute kommen zu lassen. . . . Alle gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen müssen neben der inneren *Anteilnahme der gesamten Arbeitnehmerschaft an der Produktion* zum Ziele haben, die Produktion zu vermehren, zu verbessern und zu verbilligen. Darum muss nach Formen des wirtschaftlichen Lebens gesucht werden, die die freie Initiative des Industrie- und Betriebsleiters keinesfalls ausschalten. Staatliches Zentralisieren von oben herab kann unter keinen Umständen zum Ziele führen, darum muss den gemeinwirtschaftlichen *Selbstverwaltungskörpern* im Rahmen des Gemeinwohls grösstmögliche Freiheit gelassen werden.

Hiernach kann wohl festgestellt werden, dass die Arbeiterschaft auch innerhalb der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen sich einig war in dem Verlangen nach gleichberechtigter Anteilnahme an der Produktion und in der Forderung des Mitbestimmungsrechtes. Von Arbeitgeberseite waren diese Forderungen bereits grundsätzlich anerkannt in den Satzungen der Zentralarbeitsgemeinschaft. Somit hat die Nationalversammlung im Grunde genommen nur einen bereits freiwillig anerkannten Grundsatz gesetzlich sanktioniert, als sie zeitlich anschliessend an den Nürnberger Gewerkschaftskongress die neue *Reichsverfassung* verabschiedete und im § 165 derselben bestimmte:

Die Arbeiter und Angestellten sind dazu berufen, gleichberechtigt in Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie an der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung der produktiven Kräfte mitzuwirken.

Es wäre jedoch verfrüht, etwa schon von einer Erfüllung der Arbeiterforderungen auf diesem Gebiete zu sprechen. Von der grundsätzlichen Anerkennung bis zur praktischen Verwirklichung ist noch ein weiter Weg. Es stehen noch grosse Hindernisse der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeitnehmer an der gesamten Entwicklung der produktiven Kräfte entgegen, und die Vorwärtentwicklung ist daneben noch wiederholt aufgehalten worden durch Hemmungen, die aus der Arbeiterschaft selbst entstanden sind. Noch fehlen auch die Gesetze, die erst erlassen werden müssen, um den anerkannten Grundsatz tatsächlich anwenden und ausführen zu können. Bisher ist nur das Gesetz über die Betriebsräte geschaffen worden; für die Wirtschaftsräte liegt noch keinerlei Gesetzentwurf vor, der Vorläufige Reichswirtschaftsrat als Spitze verdankt seine Existenz nur einer Verordnung, die Errichtung von Bezirkswirtschaftsräten liegt noch in sehr weitem Felde. Die wirkliche Anteilnahme und Mitwirkung an der „Entwicklung der produktiven Kräfte“ im Sinne einer Mitbestimmung wird der Arbeiterschaft überhaupt wohl erst im Unterbau des Reichswirtschaftsrates möglich sein, in den Bezirkswirtschaftsräten und deren Fachgruppen. Und auch dann nur, wenn in jeder Industrie ein ausreichender Stamm von Vertretern der Arbeiter und Angestellten sich die Kenntnisse und Erfahrungen angeeignet hat, die für eine sachverständige Beurteilung von Wirtschaftsfragen erforderlich sind. In dieser Hinsicht erwächst dem Reich und den Ländern, wenn die Verkündung des Rechtes der gleichberechtigten Mitwirkung der Arbeiter in der Reichsverfassung nicht eine schöne Phrase bleiben soll, unbedingt die Verpflichtung, Einrichtungen zur *wirtschaftlichen Schulung* von Angehörigen der Arbeiterklasse selbst zu schaffen und auch solche in weitestem Umfange aus öffentlichen Mitteln zu unterstützen. Auch die Gewerkschaften haben hier eine wichtige Aufgabe noch zu erfüllen. Die bisherigen Betriebsräteurse können nur als ein kleiner Anfang gewertet werden. Immerhin werden aus den Betriebsräten, die ihre Aufgabe mit ernstem Pflichtbewusstsein erfüllen und am Gewerkschaftsleben sich rege beteiligen, sicherlich die sachverständigen und erfahrenen Kräfte heranwachsen können, deren die Arbeiterschaft zur Wahrnehmung ihrer Vertretung in den Wirtschaftskörpern bedarf.

GEWERBEDIFFERENZIIERTE ARBEITSLOSEN- FÜRSORGE¹⁾

Von HUGO LINDEMANN

Bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit handelt es sich um eine doppelte Aufgabe: einmal um eine Politik industrieller Organisation mit dem Ziele, die Reservearmee, das Quantum unständiger Arbeit möglichst zu verringern und dem allgemeinen Prozess, der von Ständigkeit zur Unständigkeit der Arbeit führt, Ausgleichseinrichtungen entgegenzustellen, um seine Wirkungen abzuschwächen, und zweitens um die Bekämpfung der Not, die eine Folge der Arbeitslosigkeit ist. Beide Aufgaben stehen in enger Beziehung zueinander, dem Rang nach aber geht die erste vor. Denn alles, was den Eintritt von Arbeitslosigkeit verhindert, schränkt das Bedürfnis ein, die Not, die ihre Wirkung ist, zu bekämpfen. Es müssen daher die Einrichtungen zur Bekämpfung der Not so konstruiert sein, dass sie den Trieb zu einer Politik industrieller Organisation nicht schwächen, sondern fördern.

Hält man diese Forderung für entscheidend, sieht man in ihr das bei der praktischen Ausbildung der Form im allgemeinen, wie bei allen einzelnen Bestimmungen leitende Prinzip, muss man zu einer Ablehnung aller Vorschläge kommen, die an dem *Fürsorgeprinzip der bestehenden Einrichtungen* festhalten wollen. Denn alle Organisation der Industrie hat es mit Einrichtungen zu tun und nicht mit den einzelnen Arbeitslosen. Die Fürsorge dagegen geht gerade von dem einzelnen Fall aus. Die subjektiven Elemente der Arbeitslosigkeit des einzelnen sind für sie mindestens von der gleichen Bedeutung wie die objektiven, im Gegenteil für sie interessanter und dankbarer, da bei ihnen mit der fürsorgerischen Tätigkeit ein Erfolg erreicht werden kann, der über die Gewährung von Unterstützung hinausgeht und Arbeitslosigkeit dauernd zu verhüten vermag, soweit dies nach der Art des einzelnen Falles überhaupt möglich ist. Die Fürsorge ermangelt daher jeder Verbindung mit der industriellen Organisation, die allein ein Mittel gegen die objektiven Faktoren, wenn auch in vielen Fällen kein souveränes ist, und leistet nicht das geringste für sie. Weder die Unternehmer noch die Arbeiter, fassen wir sie als Einzelpersonen oder als Organisationen ins Auge, werden durch die Einrichtungen der Fürsorge veranlasst, sich für die Verbesserung der industriellen Organisation ihres Gewerbes irgendwie einzusetzen. Die Allgemeinheit trägt die gesamten Kosten wie bei der Armenpflege. Reich, Staat und Gemeinden allein und letzten Endes die Steuerzahler haben ein Interesse daran, dass die Aufwendungen nicht ins grenzenlose wachsen, aber ihre Fähigkeit, die Struktur der einzelnen Gewerbebezüge unserer Wirtschaft zu ändern, ihr Einfluss darauf sind so gering wie möglich. Sie mögen vielleicht vom grünen Tisch der Zentralstelle aus neue Wirtschaftskörper, wie Kohlenrat, Kalirrat usw., ins Leben rufen, ohne dass damit aber an und für sich eine Organisation geschaffen wäre, mit der das geringste Mass von Arbeitslosigkeit verbunden ist.

¹⁾ Zu dem von Hugo Lindemann in diesem Aufsatz behandeltem, stark umstrittenen Problem wird im fünften Heft der „Arbeit“ von gewerkschaftlicher Seite Stellung genommen werden.

Was sie aber nicht können, ist, durch eine fortgesetzte, zielbewusste, von den einzelnen Unternehmungen ausgehende und getragene und von da zu den Gewerben, als den grösseren Gebilden fortschreitende Organisationsarbeit die zahlreichen Quellen der Arbeitslosigkeit abgraben. Dazu stehen Staat und Reich, aber auch die Gemeinden den wirtschaftlichen Vorgängen der einzelnen Unternehmungen zu fern. Bei der Gemeinde mögen vielleicht die Verhältnisse etwas günstiger liegen; ihr Rahmen wird aber vielfach zu eng sein. Die Massregeln führen sehr schnell über die einzelnen Unternehmungen in grössere Bereiche hinaus. Das wenigste kann von dem Druck der Steuerzahler erwartet werden. Denn ihre Politik wird nicht durch die Untersuchung der einzelnen Ursachen des Steuerdrucks bestimmt. Sie fordern vielmehr nur aus der Empfindung zu hoher oder wachsender Belastung heraus einen allgemeinen Wechsel der Regierung und ihrer Politik. In der Forderung: „weniger Steuern“, erschöpft sich bei ihnen alles. Von dieser stets getäuschten und leicht zu täuschenden Masse konstruktive Industriepolitik zu erwarten, wäre Unvernunft. Es fehlen also bei der Erwerbslosenfürsorge mit ihrer Art der Kostendeckung das Motiv und die Fähigkeit zu solchem Handeln.

Es ist nicht richtig, die Alternative zwischen Arbeitslosenversicherung und -fürsorge so zu stellen, wie es Stier-Somlo im Zentralblatt der Reichsversicherung (1921 Nr. 5, Spalte 130 ff.) tut. Er sagt hier: „Es ist ausgeschlossen, mit dem alten Prinzip der Versicherung das Problem der Arbeitslosigkeit zu bewältigen.“ Daher lehnt er Arbeitslosenversicherung im Sinne technischer Versicherung ab und verlangt an ihrer Stelle „Staatsfürsorge“. Es handelt sich nach ihm um die bestmögliche Fürsorge für die Arbeitslosen, und es müsse die Form gefunden werden, die dieses Ergebnis am sichersten herbeiführe. Wir müssen zunächst fragen, was ist unter bestmöglicher Fürsorge zu verstehen. Ist dies eine Fürsorge, die die Arbeitslosen am reichlichsten unterstützt und darin ausschliesslich ihr Ziel sieht? Sie wäre dann im Grunde nichts anderes als eine Armenfürsorge, die man Staatsfürsorge nennt, und würde, wie diese, ihre Aufgabe darin erblicken, die unterstützten Personen über die Zeit ihrer Arbeitslosigkeit und der daraus entstehenden Mittellosigkeit hinwegzubringen. Die Quantität der Unterstützung macht keinen Unterschied im Wesen aus. Oder handelt es sich nicht vielmehr um eine Fürsorge, die so konstruiert ist, dass sie das Ziel, Beschränkung des Umfanges der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gewerben durch Organisation der Industrie, am sichersten und schnellsten erreicht? In der Tat ist dies das wichtigere. Wie auch in die rein unterstützende Armenpflege, deren Grundsatz es war, nur den Notbedarf zu geben, mehr und mehr Gesichtspunkte der vorbeugenden Armenpflege eindringen und grosse Teile ganz unter sie gestellt wurden (z. B. Kinderpflege), so ist auch bei der Arbeitslosenfürsorge das Ziel der Verhütung der Arbeitslosigkeit wichtiger als das der Unterstützung. Je besser das erste erreicht wird, desto weniger bedarf es der Unterstützung; ein wachsender Teil der Arbeiter bezieht dauernd vollen Lohn und nicht eine kärgliche Unterstützung. Für die Lösung dieser Aufgabe kommen als Kräfte in erster Linie Unternehmer und Arbeiter in Betracht, erst in weitem Abstände von diesen Staat

und Reich. Von den beiden ersten grossen Gruppen ist natürlich die Arbeiterschaft in viel höherem Masse an einer solchen Konstruktion der vorbeugenden Arbeitslosenfürsorge interessiert als die Unternehmer. Auf diese Unterschiede in der Stärke des Interesses muss daher bei jeder Gesetzgebung über Arbeitslosenfürsorge Rücksicht genommen werden. Es gilt, das Interesse der Unternehmer für sie zu wecken und zu wirtschaftlicher Auswirkung zu bringen. Aus all diesen Gründen muss also der Gedanke, eine Form zu wählen, die die bestmögliche Fürsorge für den *einzelnen* Arbeitslosen erreicht, zurücktreten vor der anderen Form, die wir ihr gegenübergestellt haben, der industrie- und arbeitsorganisatorisch orientierten Form. Nicht jede Form von Arbeitslosenversicherung erfüllt diese Bedingung.

Inwieweit berücksichtigt nun die Erwerbslosenfürsorge auch in ihrer neuesten Gestalt, die sie durch die Verordnung vom 13. Februar 1924 gewonnen hat, diese Momente. Beginnen wir mit der Frage, in welchem Umfange berücksichtigt sie die fundamentale Tatsache, dass die Ursachen der Arbeitslosigkeit und die Grösse des Risikos von Gewerbe zu Gewerbe ausserordentlich verschieden sind? Die Antwort ist kurz: Sie differenziert überhaupt nicht. Weder versucht sie, die Unterschiede in der Art und dem Auftreten der Arbeitslosigkeit zu berücksichtigen, noch bildet sie Gefahrenklassen. Vielmehr beherrscht der Unterstützungscharakter die ganze Einrichtung. Die Unterstützung wird nur gezahlt, wenn der Arbeitslose bedürftig ist, und zwar muss es sich um Bedürftigkeit handeln, die ganz armenrechtlich dahin definiert wird, dass die Einnahmen des zu Unterstützenden einschliesslich der in seinem Haushalt lebenden Familienangehörigen derart gering sind, dass sie nicht für den notwendigen Lebensunterhalt ausreichen. Weder mit den Ursachen der Arbeitslosigkeit noch mit dem Risiko, arbeitslos zu werden, noch mit der Gestaltung der Arbeitslosigkeit in den verschiedenen Gewerben ist eine Verbindung geschaffen worden. Damit ist jedes gewerbepolitische Element ausgeschaltet und damit auch die Fortbildung der industriellen Organisation, die vor allem in den einzelnen Gewerben einsetzen muss. Konnte man den Verfassern der Verordnung im November 1918 aus diesem schweren Mangel keinen Vorwurf machen, da es sich für sie darum handelte, beim Übergang vom Kriegs- zum Friedenszustand die arbeitslos werdenden Massen vor Not zu schützen, so lässt sich dieser Vorwurf der Regierung, die in den folgenden Jahren wieder und wieder an der ursprünglichen Verordnung herumarbeitete, nicht ersparen, und ebensowenig dem Entwurf einer Arbeitslosenversicherung, der seinerzeit von der Regierung im „Reichsarbeitsblatt“ publiziert worden, bis jetzt aber Entwurf geblieben ist. Wie ich in der Kölner Vierteljahresschrift für Sozialwissenschaft, Jahrgang 1922, Heft 4, im einzelnen auseinandergesetzt habe, sind die hier im 4. Abschnitt vorgesehenen Massnahmen für die Verhütung der Arbeitslosigkeit im allgemeinen und für die Förderung der industriellen Organisation bedeutungslos. Ich verweise deswegen auf den genannten Artikel.

Nun kann man allerdings den Einwand erheben, dass die Arbeitslosenversicherung als solche bereits als eine Massregel industrieller Organisation auf-

gefasst werden kann, insofern sie einen Ausgleich des Lohneinkommens in guten und schlechten Zeiten anstrebt, infolgedessen eine grössere Gleichmässigkeit des Verbrauchs der Arbeiterklasse sicherstellt und dadurch auch auf die Produktion im gleichen Sinne zurückwirkt. Beveridge vertritt zum Beispiel diese Auffassung. Seine Begründung ist aber kaum zureichend. Denn auch die Erwerbslosenunterstützung, jede Sparmassregel dient dem gleichen Zweck, ja, die private Wohltätigkeit würde, allerdings unbeabsichtigt, die gleiche ökonomische Wirkung haben. Für die industrielle Organisation der einzelnen Gewerbe würden aber diese Massregeln offenbar ohne jede Bedeutung sein. Das ist ganz anders zum Beispiel bei der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung. Hier ist sie eine Aufgabe des einzelnen Gewerbes, deren Kosten ihm zur Last fallen. Die Arbeitslosenversicherung ist gewerbedifferenziert und infolgedessen auch den Verschiedenheiten der Ursachen der Arbeitslosigkeit und den Verschiedenheiten des Risikos angepasst. Gewerbepolitische, nicht fürsorgliche Gesichtspunkte sind massgebend. Durch ihre enge Verbindung mit der ganzen Gewerbepolitik der Gewerkschaften stellt die gewerkschaftliche Arbeitslosenunterstützung ein Stück industrieller Organisationsarbeit dar. Bei einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung, wie sie in einer Reihe von Staaten eingeführt ist, fehlt es an dieser Verbindung mit den Gewerben und Gewerkschaften. Es stellt also nicht jede Art von Arbeitslosenversicherung an und für sich schon eine Massregel industrieller Organisation dar; sie kann aber so konstruiert werden, dass sie diese Aufgabe erfüllt. Das ist der Fall, wenn ihrem Aufbau das Prinzip der Gewerbedifferenzierung zugrunde gelegt wird. Dabei soll uns als gewerbedifferenziert jede Art von Arbeitslosenunterstützung gelten, bei der die Lasten in solchem Umfange von den einzelnen Gewerben getragen werden, dass die Leistungen anderer Körperschaften daneben nur als Zuschüsse erscheinen. Es ist dabei für unsere Begriffsbestimmung zunächst gleichgültig, ob sie dem in eine Organisation zusammengefassten Gewerbe als Ganzes (wie z. B. in den Sonder- einrichtungen der englischen Gesetzgebung) oder den einzelnen Unternehmern, wie z. B. nach dem Vorschlage Beveridges, auferlegt oder von den Arbeiter- organisationen, z. B. bei ihrer gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützung, getragen werden.

Erläutern wir zunächst einige Einwände gegen das Prinzip. Gestatten es die wirtschaftlichen Verhältnisse, den einzelnen Industrien die Unterhaltung ihrer Arbeitslosen als Last aufzuerlegen? Von den Gegnern der gewerbedifferenzierten Arbeitslosenversicherung wird darauf hingewiesen, dass die Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gewerben verschieden gross ist, dass aber die Leistungsfähigkeit des Gewerbes nicht dem Risiko der Arbeitslosigkeit parallel geht, Gewerbe mit grosser Arbeitslosigkeit nicht die leistungsfähigsten seien, mit anderen Worten, die grössten Gewinne abwerfen müssten. Denn so müssen wir den oft erhobenen Einwand formulieren, wenn er überhaupt Bedeutung haben soll. Die Argumente, die an die Berufsverbände der Arbeiter solcher Industrien anknüpfen, verfehlen den entscheidenden Punkt. Es ist nicht entscheidend, ob manche Berufsverbände, wie die allgemeine Begründung des Regierungsentwurfs einer Arbeits-

losenversicherung meint, „eine Arbeitslosenversicherung überhaupt nicht tragen können, einige die Höhe und Dauer ihrer Leistung nur ganz gering bemessen und andere sie erst nach langer Wartezeit eintreten lassen“. Denn die Lage der Arbeiter in einer Industrie ist nicht dauernd fixiert, sondern kann sich im Laufe der Zeit vollständig ändern. Gerade in der Textilindustrie z. B. herrschten in England in der Anfangszeit des modernen Fabrikwesens die grauenhaftesten Zustände, war die Lage der Arbeiterschaft am allerschlechtesten. Schon seit geraumer Zeit gehören die Spinner dort zu den höchstentlohnten Arbeitergruppen. Der Bauarbeiterverband in Deutschland hat lange Jahre es abgelehnt, eine Arbeitslosenunterstützung einzuführen. Im Jahre 1914 hat er trotz aller Argumente zum Gegenteil, mit denen sich seine Leitung gegen die Einführung früher ausgesprochen hatte, sich doch zu ihr entschlossen. Die gewerbedifferenzierte Arbeitslosenversicherung ist ausserdem nicht ausschliesslich darauf angewiesen, an die Arbeitslosenversicherung der Gewerkschaften anzuknüpfen und eine Art Genter System zu wählen. Damit fällt die ganze Argumentation dahin, die sich auf der Unfähigkeit der Gewerkschaften aufbaut, als Unterbau für eine Arbeitslosenversicherung zu dienen. Die Frage muss also so gestellt werden, wie wir sie oben formuliert haben.

Um die Frage beantworten zu können, wäre zunächst die Vorfrage zu erledigen: Wie misst man die Leistungsfähigkeit einer Industrie bei der Untersuchung des vorliegenden Problems? Man ist bisher stillschweigend mehr oder weniger immer von der Lage der Arbeiter in einer Industrie ausgegangen. War sie schlecht, waren die Löhne niedrig und infolgedessen die Organisation schwach, die Industrien also ohne jede Arbeitsorganisation, ohne eine nach allgemeinen Grundsätzen geordnete Regulierung des Arbeitsverhältnisses, war die Reservearmee gross, die Ständigkeit der Arbeit gering usw., dann war man geneigt, eine Industrie als wenig leistungsfähig anzusehen. In einigen Fällen mag dieser Schluss richtig gewesen sein, in anderen war er sicherlich falsch. Aus der schlechten Lage der Arbeiterschaft in einer Industrie kann nicht geschlossen werden, dass ihre Profitrate gering ist. Im Gegenteil; gerade in der Frühzeit der Fabrikindustrie waren die Verhältnisse der Arbeiter so schlecht wie möglich, die Profite der Unternehmer aber sehr gross. Je mehr sich eine Industrie konsolidiert, in je grösserem Umfange sie reguliert ist, je besser infolgedessen die Arbeitsverhältnisse nach Lohnhöhe, Ständigkeit, Arbeitszeit usw., desto niedriger pflegen auch die Profite zu sein, und desto weniger leistungsfähig müsste sie auf den ersten Blick erscheinen. Die Höhe der Profite entscheidet aber nicht allein über die Leistungsfähigkeit einer Industrie. Gerade ihre Konsolidierung bedeutet gesteigerte Leistungsfähigkeit, insofern sie sich auf der Gleichmässigkeit und grösseren Sicherheit der Erträge aufbaut. Die Industrien, in denen die Konjunkturen des nationalen Marktes oder des Weltmarktes das Schiff bald hoch auf schwindelnder Woge emporheben, bald in ihre Tiefe hinabstürzen, arbeiten bald mit grosser Arbeitslosigkeit, bald unter Ausschöpfung der gesamten Reservearmee, bald mit Riesenprofiten, bald mit jahrelanger Ertraglosigkeit. Überall aber besteht in der Wirtschaft die Tendenz zum Ausgleich. In der einen Gruppe der Industrien ist

er bereits in grösserem Masse erreicht als in der anderen. Dort, wo grössere Ständigkeit der Beschäftigung herrscht, wo die Löhne hoch sind, leistet die Industrie schon zu ihrem Teil Beiträge zur Arbeitslosenunterstützung. Der hoch entlohnte Arbeiter vermag besser für die Zeit der Arbeitslosigkeit vorzusorgen, und diese Zeiten sind für ihn kürzer als in anderen Industrien. Der niedrig entlohnte Arbeiter fällt sofort der Armenpflege anheim, belastet also die Allgemeinheit. Die regulierte Industrie trägt also einen Teil der Lasten der Arbeitslosenfürsorge, die unregulierte nicht. Wie gross dieser Anteil ist, lässt sich nicht leicht bestimmen, da alle dazu notwendigen Angaben fehlen. Aber wie gross er auch immer sei, jedenfalls können die regulierten Industrien mit Recht den Anspruch erheben, dass auch die nichtregulierten Gewerbe zur Deckung der Unkosten der Arbeitslosigkeit in erster Linie herangezogen werden.

Von grösserem Gewicht ist der Einwand, dass in Krisenzeiten und bei grosser Arbeitslosigkeit die einzelnen Gewerbe nicht leistungsfähig genug seien, allein die Lasten zu tragen, während bei einer allgemeinen, zentralisierten Arbeitslosenversicherung ein Ausgleich der verschiedenen Konjunkturen der Gewerbe ohne weiteres erfolge. Die allgemeine Begründung des Entwurfs knüpft an ihn die weitere Behauptung, dass dieser notwendige Ausgleich sich nur herbeiführen lasse, „wenn auf die Zusammenfassung gleichartiger Risiken auf beruflicher Grundlage verzichtet werde; die von der Konjunktur begünstigten Berufsgruppen müssten für solche eintreten, die von der Arbeitslosigkeit besonders heimgesucht sind“. In der Tat können die einzelnen Gewerbe durch partielle Krisen so sehr mitgenommen werden, dass ihre besonderen Arbeitslosenfonds leistungsunfähig werden. Aber bei einer allgemeinen Krise kann das gleiche Schicksal auch den allgemeinen Arbeitslosenfonds treffen. Beweis ist der englische, der in den Jahren nach 1920 bankrott wurde und durch besondere Darlehen aus der Staatskasse von mehr als 15 Mill. Pfd. St. unterstützt werden musste. Neben ihm mussten in grösserem Umfange die Armenbehörden zur Bekämpfung der ungeheuren Not in den Familien der Arbeitslosen eingreifen. Diese wichtige Tatsache lässt sich nicht einfach beiseite schieben. In lang andauernden allgemeinen Krisen kann schliesslich auch die Allgemeinheit, Reich, Staat und Gemeinden, in solche Notlage kommen, dass sie die erforderlichen Ausgleichszuschüsse nicht mehr zu leisten vermögen. In Zeiten allgemeiner Not leidet eben das Volk allgemeine Not und kann sich nicht wie Münchhausen aus dem Sumpfe ziehen. Nicht einmal mit der Notenpresse lässt sich dies bewerkstelligen. Für Zeiten partieller Krisen kann aber bei einer gewerbedifferenzierten Arbeitslosenversicherung natürlich genau die gleiche Vorsorge für einen Lastenausgleich getroffen werden wie bei der allgemeinen: Reservefonds der einzelnen Industrien, Rückversicherungsfonds, die von den Industrien oder den öffentlichen Körperschaften oder beiden gespeist werden, lassen sich ebensogut hier wie dort einrichten.

Von den Gegnern der gewerbedifferenzierten Arbeitslosenversicherung, namentlich in England, ist ganz übertriebenes Gewicht auf die Schwierigkeit gelegt worden, die einzelne Industrie, für die eine Sonderversicherung geschaffen werden soll, ausreichend scharf zu umgrenzen. Das ist namentlich bei J. L. Cohen

in einem Buche „Insurance by Industry examined“ der Fall. Die Schwierigkeiten sind zum Teil konstruiert und liessen sich insofern durch eine andere Gesetzesauslegung oder Abänderung des Gesetzestextes aus der Welt schaffen. Zum anderen Teil sind sie gewiss vorhanden, lassen sich aber, wenn man auf Haarspaltereien verzichtet und von den Unternehmungen ausgeht, sicherlich ohne zu grosse Schwierigkeiten überwinden, wie schon unsere Aufteilung der Industrie in Berufsgenossenschaften zeigt. Das gleiche gilt auch für den Übergang namentlich der ungelernen Arbeiter von einer Industrie zur anderen.

Inwieweit leistet nun das Prinzip der Gewerbedifferenzierung eine Förderung der industriellen Organisation und wird damit zu einem Mittel der Verhütung, nicht der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit? Zunächst: Gerade die Belastung der einzelnen Industrien mit der Unterstützung ihrer Arbeitslosen zwingt sie automatisch dazu, die Vorbeugung zu pflegen, also durch Organisation der Industrie grössere Beständigkeit der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, allgemein und im einzelnen Betriebe, z. B. durch Regelung des Lehrlingswesens, des Zugangs zum Beruf, der Ausbildung unausgebildeter Kräfte, auf dem Gebiete der Arbeitsorganisation; darüber hinaus alle Massregeln, die in den Umfang der Produktion regelnd eingreifen, oder Verbesserungen an dem technischen Apparat, die beide die Arbeiterzahl und damit auch die Reservearmee verringern und so die Zahl der Arbeitslosen verkleinern. Denn alle Ersparnis an Unkosten für die Arbeitslosenversicherung bedeutet hier eine Entlastung, die direkt dem Gewerbe im ganzen und nicht minder dem einzelnen Betriebe in niedrigeren Leistungen zugute kommt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird die Verwaltung des Arbeitslosenfonds der einzelnen Industrie einen Druck zur Verbesserung ihres Betriebes auf die Unternehmungen ausüben, bei denen die Arbeitslosenziffer über die in den anderen Betrieben hinausgeht. Dieser Druck kann verstärkt werden, wenn die Höhe der Beiträge im Verhältnis zur Zahl der Arbeitslosen abgestuft wird, mit denen der einzelne Betrieb gearbeitet hat. Die Verhältnisse liegen ähnlich wie bei der Unfallversicherung. Wie bei dieser der § 712 die nötige Vollmacht gibt, so liessen sich auch für das Gebiet der Arbeitslosenversicherung ganz ähnlich wirkende Massregeln anwenden und Einrichtungen treffen. Die Spezialisierung liesse sich bis zu den kleinsten Einheiten, also bis zu den Betrieben fortführen, insofern ihnen das Recht gegeben werden könnte, wie Betriebskrankenkassen, so auch besondere Arbeitslosenfonds einzurichten. Die Voraussetzung wäre ausser einer bestimmten Betriebsgrösse und ausreichender Leistungsfähigkeit der Nachweis einer dauernden unterdurchschnittlichen Arbeitslosenziffer.

Auf diese Weise wird die Mitarbeit der Unternehmer sicher erreicht und wird an dem entscheidenden Punkt angesetzt, an der besseren Organisation des Gewerbes unter dem Gesichtspunkt der Arbeitslosigkeit. Bei anderen Systemen, z. B. dem Genter, sind die Unternehmer so gut wie ganz ausgeschlossen — dies ist sein wesentlicher Mangel — oder ihre Mitwirkung ist, wie bisher bei der Erwerbslosenfürsorge, beschränkt auf die Tätigkeit in den Fürsorgeausschüssen oder in den Verwaltungsausschüssen der Arbeitsnachweise. Bei beiden handelt es sich um die Prüfung der Bedürftigkeit, der Arbeitsfähigkeit, des Arbeitswillens

im einzelnen Fall. Das sind sicherlich alles sehr wesentliche Dinge. Sie sind aber doch nur sekundärer Natur im Vergleich zur Vorbeugung durch industrielle Organisation. Ohne Zweifel wird nun die Mitarbeit der Unternehmer um so intensiver sein, je stärker die Belastung durch die Arbeitslosenversicherung dem einzelnen Unternehmer unmittelbar klar wird, je mehr Vergleichsmöglichkeiten mit anderen Betrieben gegeben sind, und je entschiedener die Leitung der einzelnen Kassen die Bedeutung der industriellen Organisation für die Herabsetzung der Kosten der Arbeitslosenversicherung klar und als Handlungsmotiv wirksam zu machen versteht. Unter diesem Gesichtspunkt hat man sogar vorgeschlagen, den Unternehmern die ganzen Kosten aufzuerlegen, die sie letzten Endes auch in dem Falle tragen, wenn die Arbeiter zu Beiträgen herangezogen werden. Commons in den Vereinigten Staaten und Beveridge in England legen daher die Last der Versicherung zunächst auf den einzelnen Unternehmer; der letztere sieht dabei allerdings noch einen staatlichen Zuschuss vor.

Das Argument, dass bei der gewerblich differenzierten Arbeitslosenversicherung Unternehmer wie Arbeiter ein finanzielles Interesse daran haben, gemeinsam die Arbeitslosigkeit durch eine bessere Organisation der Industrie zu bekämpfen, hat man durch die Behauptung zu bekämpfen versucht, dass das finanzielle Interesse der Unternehmer zu gering sei. Wenn man annimmt, dass eine Industrie durch eine bessere Organisation die Arbeitslosigkeit von 5 Prozent auf die Hälfte reduzieren würde, und wenn man ferner annimmt, dass der halbe Betrag der Löhne als Unterstützung gezahlt würde, dann würde für jedes Prozent der Arbeitslosenziffer des Gewerbes nur $\frac{1}{2}$ Prozent der gesamten Lohnsummen zur Deckung der Kosten notwendig sein. Teilen sich nun Unternehmer und Arbeiter zu gleichen Teilen in die Kosten, so würde auf die Unternehmer nur die Hälfte, also $\frac{1}{4}$ entfallen. Nehmen auch öffentliche Körperschaften, wie Gemeinde oder Staat, daran teil, würde sich der Satz noch entsprechend ermässigen. Die Ersparnisse wären also zu gering, als dass sie die Unternehmer zu bedeutenden Änderungen in der Organisation der Arbeit veranlassen würden. Sie würden es ohne Zweifel vorziehen, einen höheren Satz zu zahlen, als sich dieser ganzen Mühe zu unterziehen. Beveridge, der diesen Gegenbeweis zu führen sucht, weist auf die Erfahrungen, die mit der Unfallversicherung in England gemacht worden sind, hin. Obwohl hier die privaten Versicherungsanstalten so hohe Prämien fordern, dass von 100 Pfd. St. nur 48 Pfd. St. zur Zahlung der Unterstützungen notwendig sind, während die übrigen 52 Pfd. St. zur Deckung der Unkosten und als Profit übrigbleiben, zieht es eine grosse Zahl von Unternehmern vor, die übermässig hohen Prämien weiterzuzahlen, statt sich mit der Errichtung eigener Versicherungseinrichtungen zu beschäftigen.

Ohne Zweifel wird die Ersparnis an Kosten in den einzelnen Gewerben sehr verschieden wirken. Überall da, wo entweder auf dem Innenmarkte oder auf dem ausländischen Markte eine sehr scharfe Konkurrenz vorhanden ist, werden Ersparnisse, wenn sie auch nur in wenigen Prozenten der Lohnsumme sich ausdrücken, stark genug ins Gewicht fallen, um die Unternehmer zu organisatorischen Massnahmen zu veranlassen. In der Regel werden aber die Massregeln

zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit parallel gehen mit anderen, die auf die Organisation des Gewerbes, z. B. durch Ausschaltung des Wettbewerbs oder gleichmässiger Gestaltung des Produktionsvorganges abzielen. Sie werden so ein Stück in einem ganzen Komplex von Massnahmen und ein weiteres Motiv neuer Wirtschafts konstruktion. In diesem Zusammenhang gewinnen sie ihre Bedeutung.

Noch mit einem zweiten Einwand müssen wir uns kurz auseinandersetzen. Man bestreitet, dass innerhalb einer Industrie oder wenigstens ihrer einzelnen Zweige die Gleichheit der Situation vorhanden sei, die für die Einführung der gewerblich differenzierten Arbeitslosenversicherung die Voraussetzung bildet. Man weist darauf hin, dass zwischen den einzelnen Unternehmungen des gleichen Gewerbezweiges die grössten Unterschiede bestehen, und dass die guten Unternehmungen, die nur wenig Arbeitslosigkeit aufweisen, so wenig geneigt sind, für die minderwertigen oder schlecht geführten Unternehmungen ihres Gewerbes aufzukommen wie für die anderer Gewerbe. Das mag richtig sein, trifft aber keineswegs die gewerbedifferenzierte Arbeitslosenversicherung im besonderen, sondern kann mit gleichem oder vielmehr noch grösserem Rechte gegen die allgemeine Arbeitslosenversicherung erhoben werden. Die Unternehmung, die am wenigsten unter den Schwankungen des Marktes zu leiden hat und daher keine Arbeitslosigkeit kennt, wird sich immer dagegen wehren, Beiträge für die Arbeitslosen in anderen Unternehmungen oder anderen Gewerben zu zahlen. Wenn aber konkurrierende Unternehmungen, die gerade durch eine rücksichtslose Ausnutzung der Konjunktur auf dem Arbeitsmarkte ihre Schmutzkonzurrenz gemacht haben, gezwungen werden, diese unlauteren Praktiken aufzugeben, indem sie mit relativ höheren Sätzen zur Deckung der Unkosten der Unterstützung ihrer Arbeitslosen herangezogen werden, so werden auch die guten Unternehmungen sich an der Bekämpfung solcher Schmutzkonzurrenz nachdrücklicher und mit grösserem Interesse beteiligen und sich daher für den Ausbau der speziellen Arbeitslosenversicherung ihres Gewerbes einsetzen, während bei einer allgemeinen Arbeitslosenversicherung alle diese Motive fortfallen.

Die moderne Gesetzgebung in den andern Staaten ist von dem Gedanken der Berufsdifferenzierung viel stärker beherrscht. Das englische Gesetz von 1920 sieht in seinem Artikel 18 die Einrichtung von besonderen Arbeitslosenkassen vor, die von den paritätischen Industrieräten (Joint Industrial Councils) oder von Verbänden der Arbeitgeber und Arbeiter für ein einzelnes Gewerbe durch einen besonderen Beschluss geschaffen werden können. Bei der Aufstellung des Statuts dieser Sondersicherungen und bei Aufstellung der Organe für die Durchführung ist den Interessenten die grösste Freiheit gelassen worden. Sie können auf Grund des Gesetzes oder unter Abänderung des Gesetzes vorgehen. Nur wird dem Arbeitsminister die Möglichkeit starker Beeinflussung vorbehalten. Das Gewerbe (industry) kann im Sinne des Gesetzes örtlich begrenzt sein, also eine bestimmte Klasse gleichartiger Unternehmungen einer Örtlichkeit bedeuten oder kann auch nach der Art des Betriebes begrenzt sein. Bisher ist nur für das Personal der Versicherungsgesellschaften eine solche Sondersicherung ge-

schaffen worden. Sie ist am 4. Juli 1921 in Kraft getreten und erfasst ungefähr 85 000 Versicherte. Die Einrichtung wird durch einen Verwaltungsrat, der paritätisch aus je 5 Unternehmern und Angestellten besteht, geleitet. Normalerweise zahlt das Personal keine Beiträge. Die Unternehmer zahlen vierteljährlich im voraus nach der Zahl der Beschäftigten die in der allgemeinen Versicherung vorgesehenen Sätze auf einmal. Veränderungen, die während dieses Zeitraums im Personalbestand vorkommen, werden nicht berücksichtigt. Doch ist jeder Unternehmer verpflichtet, von Anstellungen und Entlassungen der Verwaltung Mitteilung zu machen. Während des ersten Geschäftsjahres betrafen diese Veränderungen etwa 20 000 Personen. Alle Anträge auf Unterstützung gehen an das Zentralbureau, teils durch Vermittlung des letzten Arbeitgebers oder lokaler Vertreter der Verwaltung oder einer Vereinigung, mit der ein Vertrag über die Zahlung der Unterstützung geschlossen worden ist. Die Unterstützungen werden von lokalen Agenten der verschiedensten Art gezahlt. Die Unkosten der Verwaltung während des ersten Jahres waren ziemlich hoch. Sie betragen rund 17 600 Pfd. St., während die Unterstützungen 31 000 Pfd. St. erforderten. Die finanzielle Lage des Unternehmens ist aber eine sehr günstige, da einer Einnahme von rund 236 000 Pfd. St. nur Ausgaben im Betrage von 49 000 Pfd. St. gegenüberstehen.

Die Verhältnisse in der englischen Industrie waren der Entwicklung besonderer Einrichtungen durch die Zusammenarbeit von Unternehmern und Arbeitern nicht gerade günstig. Die Regierung aber wollte die weitere Schwächung des Erwerbslosenfonds durch Ausscheidung der günstigsten Risiken und ihre Überwanderung in die Sondersicherungen zurzeit wenigstens verhindern und setzte durch Gesetz von 1922 den erwähnten Artikel ausser Wirksamkeit. Sie liess aber die ganze Frage sorgfältig durch ihre Sachverständigen studieren und forderte die Unternehmer- und Arbeitnehmerorganisationen zur Stellungnahme auf.

Die Auffassungen der Arbeiterorganisationen weichen voneinander ab. Der vereinigte Ausschuss der Arbeiterpartei und des Gewerkschaftskongresses suchte daher für ein gemeinschaftliches Vorgehen einen Kompromiss zu finden. Seine Vorschläge umfassen sowohl die Errichtung einer allgemeinen staatlichen Versicherung, für die die Mittel durch Staat, Arbeitgeber und Arbeiter aufgebracht werden sollen, wie die von Sondereinrichtungen. Um den Gefahren zu begegnen, die der Staatsversicherung durch eine zu starke Entwicklung der Sondersicherungen entstehen können, will der Ausschuss die Beiträge des Staates zu der allgemeinen Versicherungseinrichtung als Ausgleich für die ausscheidenden günstigen Risiken erhöhen, die zu den Sondereinrichtungen herabsetzen. Er übersieht bei diesen allerdings sehr naheliegenden Vorschlägen vollständig, dass ein solches Verfahren einmal eine Prämie auf die Fortdauer unzulänglicher Organisation in einer grossen Zahl von Gewerben setzen, zum andern aber die regulierten Gewerbe mit günstiger Arbeitslosigkeit doppelt belasten würde. Der Ausschuss will Sondersicherungen nur dann zulassen, wenn sie mindestens

die gleichen Vorteile wie die allgemeine Staatsversicherung gewähren, wenn sorgfältig geprüfte Massregeln für die Verringerung der Arbeitslosigkeit einen Teil des Projekts bilden, wenn die verschiedenen Berufe ausreichend gegeneinander abgegrenzt werden und für die Überführung vorübergehend beschäftigter Arbeiter zu der allgemeinen Staatsversicherung gesorgt ist. Nur gegen die zweite Bedingung sprechen starke Bedenken. Sie geht von der in Arbeiterkreisen weit verbreiteten Auffassung aus, dass die Rationalisierung eines ganzen Gewerbebezuges eine Sache sei, die in kurzer Zeit durch einfachen Beschluss von Massregeln erreicht werden könne, die am grünen Tisch erdacht sind und dem Gewerbe aufgezwungen werden. In der Tat aber ist sie ein langsamer, schwieriger Prozess, bei dem es sich nicht nur um technische oder betriebswirtschaftliche, sondern auch um Standorts- und bevölkerungspolitische Probleme handelt.

In ganz ähnlicher Weise lässt das italienische Gesetz vom 19. Oktober 1919 neben den obligatorischen gemeinsamen Kassen (*casse miste obbligatorie*) drei Arten von Sondereinrichtungen zu. Danach sind möglich: 1. besondere berufliche obligatorische Kassen, die durch den Erlass des Ministers für Handel und Industrie eingerichtet werden, wenn besondere örtliche oder Gefahrenverhältnisse es erfordern oder angezeigt erscheinen lassen; 2. berufliche Abteilungen der gemeinsamen Provinzkassen, wenn die Arbeiterschaft einer Provinz in der Hauptsache bestimmten Berufsgruppen angehört, und 3. berufliche Kassen, die von Fachorganisationen oder von Arbeitgebern und Arbeitern gemeinsam unter bestimmten Voraussetzungen errichtet werden können. Auch in Italien scheint es nur zu einer einzigen Sondereinrichtung gekommen zu sein, dem sozialen Versicherungsfonds der Föderation des Buchdrucks und verwandter Gewerbe (genehmigt durch Ministerialerlass vom 25. Juli 1921). Die Mitgliedschaft ist für alle Arbeiter der Gewerbe obligatorisch.

Der Gedanke der Berufsdifferenzierung herrscht stärker als in den Ländern mit zentraler Organisation dort, wo man vom Genter System ausgegangen ist (Belgien, Dänemark¹⁾, Frankreich, Norwegen), mögen sie es nun in der ursprünglichen Form beibehalten oder weiterentwickelt haben. Auch bei uns hatte sich, was an Arbeitslosenversicherung vor dem Kriege vorhanden war, in den Kommunen als Genter System mit dem Anhang der Spareinrichtung für die Unorganisierten entwickelt. Die Einrichtungen wurden zu Beginn des Krieges wohl etwas voreilig aufgehoben, und an ihre Stelle trat die reine Unterstützung, freiwillig von den Gemeinden organisiert, erst 1918 zu ihrer Zwangsaufgabe geworden. Es ist auffällig, dass man keinen Versuch gemacht hat, die Fäden da wieder anzuknüpfen, wo sie abgerissen waren, sondern lieber einen ganz neuen Ausgangspunkt mit einer zentralen Arbeitslosenversicherung gewählt hat. Die Gründe, die die allgemeine Begründung im Reichsarbeitsblatt 1922, Seite 342 auführt, reichen keineswegs aus, um diesen Wechsel der Auffassung zu motivieren.

¹⁾ Die Behauptung des Reichsarbeitsblattes, dass Dänemark mit dem Gesetz vom 22. 12. 1922 das Zuschussystem verlassen habe, ist falsch, wie der nächste Satz der gleichen Fussnote (Jahrgang 1922, S. 523) selbst feststellt. Übrigens enthält diese Fussnote auch noch andere Irrtümer.

Einen der wichtigsten von ihnen haben wir bereits oben besprochen: Die Leistungsunfähigkeit der Berufsverbände in gewissen Industrien, der auch in der richtigen Formulierung nicht stichhaltig ist. Das gleiche gilt auch von den meisten anderen Gründen: Bevorzugung der Organisierten, grössere Schwierigkeit bei der Erhebung von Beiträgen, Verletzung des Paritätsgedankens bei der einseitigen Verwaltung durch die Arbeiter, geringe Bedeutung der Kontrolle, die durch die Mitglieder der Gewerkschaften über ihre Kollegen ausgeübt wird. Erledigen wir sie kurz der Reihe nach. Wenn alle Versuche, die Unorganisierten in irgendeiner Form an dem Versicherungsschutz freiwillig zu beteiligen, im ganzen fehlgeschlagen sind, so folgt daraus noch keineswegs, wie die Begründung des Gesetzentwurfs behauptet, dass das Genter System minderes Recht für die Unorganisierten schaffe. Es hängt durchaus von den einzelnen Unorganisierten ab, ob sie sich die Vorteile der Versicherung verschaffen wollen, wie es von ihnen abhängt, ob sie sich einer Gewerkschaft anschliessen und damit sich die Chance, in den Besitz des kommunalen Zuschusses im Falle der Arbeitslosigkeit zu kommen, sichern wollen. Man hat es den Unorganisierten durch die Spareinrichtung in der Tat so bequem wie möglich gemacht, und es ist unverständlich, wie die Begründung zu ihrer Behauptung kommen konnte. Wohltaten werden nicht aufgedrängt. Die Erhebung der Beiträge von Unorganisierten macht keine Schwierigkeiten, wenn Spareinrichtungen vorhanden sind oder, wie in Dänemark, die Arbeitslosenkassen auch Unorganisierte aufnehmen müssen, solange die Versicherung eine freiwillige bleibt. Auch bei einer Zwangsversicherung wäre übrigens der Weg über die Arbeitslosenkassen mit Aufnahmeverpflichtung gangbar. Das bietet die geringsten Schwierigkeiten. Die Kontrolle durch die Mitglieder ist allerdings in der Zeit seit Kriegsende namentlich in Grossstädten weniger sorgfältig geworden als früher und vielfach ganz auf den örtlichen Arbeitsnachweis übergegangen. Das ist in der Hauptsache eine Folge der Überlastung der Gewerkschaften mit Lohn- und Organisationsfragen, die den Beamten wenig Zeit lassen, sich um anderes zu kümmern. Gleichzeitig waren infolge des raschen Anwachsens der Mitgliederzahl in den grösseren Städten die Schwierigkeiten der Kontrolle den Gewerkschaften über den Kopf gewachsen. Sie gaben sie daher gerne an die öffentlichen Arbeitsnachweise ab, ohne dass diese (wie die Arbeit Dr. Spindlers in den Kölner Sozialpolitischen Vierteljahrsheften gezeigt hat) immer in demselben Stande gewesen wären, sie überall so wirkungsvoll zu gestalten, wie es notwendig gewesen wäre. Bei konsolidierten Verhältnissen wird eine gewerkschaftliche Kontrolle wieder möglich. Ob sie die gleichen Chancen des Erfolges haben wird wie die Kontrolle des öffentlichen Arbeitsnachweises, würde einer besonderen Untersuchung bedürfen. Allerdings hat der Übergang der Arbeitsvermittlung von den Gewerkschaften auf die öffentlichen Arbeitsnachweise den Gewerkschaften die Kontrollarbeit nicht erleichtert. Grössere Bedeutung kommt dem Einwande zu, der dem Genter System die einseitige Verwaltung durch die Arbeiter vorwirft. Für uns ist aber nicht die Verletzung des Paritätsgedankens, dieses Schutzschirms, hinter den sich die wirtschaftlich schwächere Partei zu flüchten pflegt, für die Ablehnung massgebend, sondern der

Umstand, dass eine vorbeugende Politik, die auf Organisation der Industrie abzielt, ohne Unternehmer nicht möglich ist, wie wir es bereits oben angeführt haben.

Man hat also auf das Genter System verzichtet, das vor dem Kriege in Deutschland die einzige Form gewerbedifferenzierter Arbeitslosenversicherung war. Man ist aber noch weiter gegangen und hat jede andere Form einer solchen abgelehnt. Die Begründung beruft sich für diese Stellungnahme auf den krisenhaften Charakter der Arbeitslosigkeit, die immer wieder bestimmte Berufe und Bezirke besonders schwer heimsuche und daher die Bildung örtlich oder beruflich abgegrenzter Gefahrengemeinschaften heute nicht durchführbar erscheinen lasse. Dieses Argument spricht gegen jede Versicherung überhaupt, trifft aber am allerwenigsten die gewerbedifferenzierte. Denn gerade weil Berufe oder Bezirke von bestimmten Schadenfällen mehr als andere heimgesucht werden, findet die Bildung der Berufs- und Gefahrenklassen statt, um eine Überspannung der Solidarität zu vermeiden. Die Ablehnung jeder Berufsdifferenzierung ist um so auffälliger, als bereits vor dem Kriege dahingehende Vorschläge von verschiedenen Seiten gemacht worden waren. Wir können wegen des beschränkten Raumes auf sie hier nicht weiter eingehen. Auf jeden Fall aber sollte bei der Vorbereitung eines endgültigen Arbeitslosenversicherungsgesetzes die Frage der speziellen gewerbedifferenzierten Einrichtungen sorgfältig studiert und in dem Gesetz der nötige Spielraum zum mindesten für ihre freiwillige Entwicklung geschaffen werden. Übermäßiger Schematismus und rücksichtslose Zentralisation bedeuten gerade bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, deren Verhältnisse, wie wir wiederholt sahen, von Gewerbe zu Gewerbe so sehr verschieden sind, schwere Gefahren. Sie gilt es in Zukunft zu vermeiden. Auf sie aufmerksam gemacht zu haben, war die Aufgabe dieses Artikels.

BEFREIUNG VON DEN BEITRÄGEN ZUR ERWERBSLOSENFÜRSORGE

Von A. LÜTTICH

Beitragspflichtig zur Erwerbslosenfürsorge sind alle krankenversicherungs-pflichtigen Arbeitnehmer und ihre Arbeitgeber, einschliesslich der Arbeitnehmer gemeinnütziger Unternehmungen, Zwischenmeister, Hausgewerbetreibende und im Ausland wohnende Mitglieder deutscher Krankenkassen. Beitragfrei bleiben ohne weiteres die Erwerbslosen und Notstandsarbeiter, weil sie nicht auf Grund der Reichsversicherungsordnung gegen Krankheit pflicht-versichert sind. Des weiteren kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsfinanzministers und des Reichsrats und nach Benehmen mit dem Verwaltungsrat des Reichsamts für Arbeitsvermittlung bestimmte Beschäftigungen oder Personengruppen für beitragsfrei erklären. Von dieser Ermächtigung hat der Reichsarbeitsminister bereits Gebrauch gemacht. Er hat als beitragsfrei erklärt eine Beschäftigung in der Land- und Forstwirtschaft, wenn der Beschäftigte zwar während eines Teiles des Jahres in der Landwirtschaft oder Industrie

als Arbeitnehmer tätig, ausserdem aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes von solcher Grösse ist, dass er von dessen Ertrag mit seinen Angehörigen leben kann. Unter ähnlichen Voraussetzungen trifft das auch auf die Binnen- und Küstenfischerei zu. Ferner ist nach denselben Bestimmungen beitragsfrei, wer auf Grund eines Arbeitsvertrages von mindestens einjähriger Dauer oder auf unbestimmte Zeit beschäftigt wird, sofern ihm ohne wichtigen Grund nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten gekündigt werden darf. Allerdings setzt sechs Monate vor Ablauf des Vertrages die Beitragspflicht wieder ein, wenn nicht eine Verlängerung des Vertrages erfolgt. Tritt dagegen während der Vertragsdauer eine fristlose Kündigung ein, so kommt eine nachträgliche Entrichtung von Beiträgen für das halbe Jahr vor dem Kündigungstage nicht in Betracht. Unter die Bestimmungen über Beitragsbefreiung fallen auch Lehrverträge von mindestens einjähriger Dauer, so dass Lehrlinge erst sechs Monate vor Ablauf ihrer Lehrzeit zur Beitragsleistung herangezogen werden können. In allen Fällen erstreckt sich die Befreiung nicht nur auf die betreffenden Arbeitnehmer, sondern auch auf deren Arbeitgeber, denn, so sagt das Reichsarbeitsministerium in einem Bescheid vom 31. Mai, „es wäre unbillig, gerade den Arbeitgeber, der durch eine längere vertragliche Bindung bereits zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beiträgt, weiter zu den Lasten der Fürsorge heranzuziehen“.

Im wesentlichen tritt demnach, wie das ja wohl auch beabsichtigt war, die Beitragsbefreiung bei der Landwirtschaft ein, und man kann annehmen, dass hier von den Befreiungsbestimmungen restlos Gebrauch gemacht wird, nachdem die Organisationen der Landwirte ihre Mitglieder nachdrücklich auf die Vorteile der Beitragsbefreiung hingewiesen und ihnen sogar den Wortlaut von Jahresarbeitsverträgen vorgeschrieben haben. Ob auch die landwirtschaftlichen Arbeiter die Bindung an langfristige Arbeitsverträge als einen Vorteil empfinden, und ob sie sich des Vorteils oder Nachteils der Beitragsbefreiung hinsichtlich der Erwerbslosenunterstützung bewusst sind, mag zunächst dahingestellt bleiben.

In erster Linie ist von Wichtigkeit, den Zweck zu ergründen, der mit der Beitragsbefreiung erreicht werden soll. Man wird sich dabei an die Worte halten müssen, mit denen das Reichsarbeitsministerium seine Massnahme zu rechtfertigen sucht. Es hält nämlich die Befreiung deshalb für notwendig, „weil der Arbeitnehmer durch einen langfristigen oder langfristig kündbaren Vertrag in jedem Berufe vorläufig gegen die Gefahr der Erwerbslosigkeit geschützt ist“. Und in einem Artikel in Nr. 6 des Reichsarbeitsblattes wird gesagt, es handele sich „um Arten von Beschäftigung und Personen, bei denen das Risiko der Arbeitslosigkeit schlechterdings nicht gegeben ist“. Diese Begründungen scheinen, selbst wenn sie in gewissem Sinne zutreffen sollten, keine genügende Rechtfertigung. Denn wenn nur die Personen zur Beitragsleistung herangezogen werden, die bestimmt mit Arbeitslosigkeit rechnen, dann würde das Beitragsaufkommen zur Erwerbslosenfürsorge recht dürftig ausfallen. Was hier von der Landwirtschaft behauptet wird, wollen bekanntlich auch gewisse Industriegruppen auf sich bezogen wissen. Nun lässt sich aber nicht einmal sagen, dass

unter den landwirtschaftlichen Arbeitern Arbeitslosigkeit unbekannt sei. Greift man auf die letzten zwölf Monate zurück, so ergibt sich nach der Reichsstatistik über die Vermittlungstätigkeit der Arbeitsnachweise, dass 1923/24 in der Land- und Forstwirtschaft auf je 100 offene Arbeitsstellen für Männer und 100 offene Arbeitsstellen für Frauen folgende Arbeitsgesuche kamen: Juli 104 männliche, 45 weibliche; August 115 männliche, 54 weibliche; September 126 männliche, 69 weibliche; Oktober 152 männliche, 87 weibliche; November 382 männliche, 202 weibliche; Dezember 632 männliche, 293 weibliche; Januar 432 männliche, 157 weibliche; Februar 385 männliche, 106 weibliche; März 207 männliche, 77 weibliche; April 145 männliche, 52 weibliche; Mai 131 männliche, 49 weibliche; Juni 124 männliche, 47 weibliche. Danach könnte man eigentlich nur von den in der Landwirtschaft beschäftigten Frauen sagen, dass sie der Arbeitslosigkeit sehr wenig oder überhaupt nicht ausgesetzt sind, während dagegen bei den Männern das ganze Jahr und selbst in den Sommermonaten ein Überangebot an Arbeitskräften vorhanden war. Auch die Arbeitsvermittlung der gewerbsmäßigen Stellenvermittler, die in der Landwirtschaft immer noch ihre stärkste Kundschaft finden, weist ähnliche Zahlen auf, denn hier kamen im ersten Vierteljahr 1924 auf 100 offene Stellen für landwirtschaftliche männliche Arbeitskräfte rund 200 Arbeitssuchende und auf 100 offene Stellen für weibliche Personen 105 Arbeitssuchende. Unter solchen Umständen wird man wohl nicht gut behaupten können, dass unter der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft jedes Risiko der Arbeitslosigkeit ausgeschlossen sei.

Die angeführten Zahlen beweisen aber auch noch etwas anderes, nämlich dass die Arbeiter in den Wintermonaten nicht in den Betrieben gehalten, sondern in nicht geringem Umfange entlassen worden sind. Das müsste eigentlich nun infolge der vielen Jahresarbeitsverträge anders werden. Kann man aber erwarten, dass sich die Landwirte jetzt plötzlich völlig umstellen, und dass sie künftig auch im Winter Arbeitskräfte beschäftigen und entlohnen, die sie bisher für überflüssig hielten, ja, kann man ihnen das überhaupt zumuten? Angesichts solcher Widersprüche kann eben die Vermutung auftauchen, dass sich unter den jetzt so eifrig abgeschlossenen Jahresarbeitsverträgen mancher Scheinvertrag finden könnte, oder dass auch hier und da solche Abschlüsse erfolgen in der stillen Erwartung, dass sich schon zu rechter Zeit ein geeigneter Grund zur fristlosen Lösung des Vertrages finden werde. Selbst wenn man mit der Möglichkeit rechnen wollte, dass nunmehr die Landarbeiter durch langfristige Arbeitsverträge der Gefahr der Arbeitslosigkeit entzogen werden, so bleibt es doch immer gewagt, auf Möglichkeiten aufzubauen, wo Tatsachen und Erfahrungen zu ganz anderen Schlussfolgerungen führen. Es ist durchaus nicht nebensächlich, ob ein solcher langfristiger Vertrag die Ursache oder die Folge der Beitragsbefreiungs-Bestimmung ist.

Und noch ein anderer Grund wird für die Beitragsbefreiung angegeben. Es soll nach Erlass der Fürsorgeverordnung vom 16. Februar nicht mehr angängig sein, diese unter Erwerbslosigkeit weniger leidenden Personengruppen noch zu Beiträgen heranzuziehen, weil die letzteren infolge der Berechnung nach dem

Grundlohn und durch Heraufsetzen der Höchstgrenze auf 3 Prozent wesentlich gesteigert worden sind. Inzwischen ist diese Höchstgrenze aber immer mehr zu einer Ausnahme geworden, weil die Beiträge, selbst in Industriebezirken, auf 2 und 1 Prozent und noch mehr ermässigt worden sind. Sie könnten vielleicht noch mehr und noch schneller ermässigt werden, wenn nicht ein ziemlich erheblicher Ausfall an Einnahmen durch die Beitragsbefreiungen entstehen müsste. So trägt die Beitragsbefreiung der Landwirtschaft direkt dazu bei, dass die industriellen Arbeiter und Unternehmer um so stärker belastet werden.

Der grosse Unterschied in der Beitragserhebung in landwirtschaftlich stark durchsetzten Gebieten ist doch geradezu auffällig. So werden innerhalb des Bereichs der Landesarbeitsämter Mecklenburg, Pommern, Ostpreussen, Schlesien, Provinz Sachsen, Hannover, Westfalen in einzelnen Bezirken überhaupt keine Beiträge erhoben, während sie in anderen Bezirken derselben Provinz 3 Prozent betragen, weil hier sogar noch Reichs- und Landeszuschüsse notwendig sind. Dagegen konnten z. B. in dem überwiegend industriellen Freistaat Sachsen die Beiträge einheitlich auf $1\frac{1}{2}$ Prozent und in Berlin auf 1 Prozent festgesetzt werden. Man wird unter solchen Umständen die Annahme nicht von der Hand weisen können, dass die stärksten Widerstände gegen grössere Gefahrengemeinschaften, insbesondere gegen eine Reichsgefahrengemeinschaft dort zu finden sind, wo überhaupt keine Beiträge gezahlt werden. Daraus ergibt sich aber, dass die Beitragsbefreiung zu einem Hindernis für die Einführung einer Reichsgefahrengemeinschaft werden kann, oder dass eine solche Gefahrengemeinschaft eine Halbheit bleiben muss, weil es eben an sich ein Widerspruch ist, einen allgemeinen Beitragsausgleich zu schaffen und dabei die am günstigsten dastehenden, das geringste Risiko tragenden Gruppen und Beschäftigungen beitragsfrei zu lassen. Die völlige Schonung des einen Teiles bedeutet für die anderen Teile eine stärkere Belastung, als sie bei gleichmässiger Heranziehung aller Teile notwendig wäre. Ja, es erscheint unter solchen Umständen bei einer allgemeinen Gefahrengemeinschaft gar nicht unmöglich, dass aus den Industriebezirken Sachsen, Berlin, Hamburg usw. Beitragsüberschüsse an das Reich abgeführt werden müssen, damit Reichszuschüsse an solche Bezirke gezahlt werden können, wo infolge der Beitragsentlastung weitere Kreise die erforderlichen Unterstützungsmittel selbst bei 3 Prozent des Grundlohnes nicht aufzubringen sind.

Man darf auch nicht annehmen, dass durch die Möglichkeit der Beitragsbefreiung etwa eine Erleichterung der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge eingetreten sei. Das Gegenteil ist der Fall. Da die Befreiungsverordnung keine Angaben darüber enthält, wer in Streitfällen zu entscheiden hat, so hat es geraume Zeit gedauert, bis man sich dem in der Fürsorgeverordnung vom 16. Februar geordneten Verfahren anpasste. Den Krankenkassen, insbesondere den Landkrankenkassen blieben unerfreuliche Auseinandersetzungen mit den Landwirten nicht erspart, besonders dann, als die Auffassung des Reichsarbeitsministeriums bekannt und natürlich auch ausgenutzt wurde, dass die Beitragsfreiheit kraft Gesetzes ausgesprochen sei und es demzufolge besonderer Anträge nicht bedürfe. Dieser Ansicht hat man sich allerdings nicht allgemein angeschlossen. Nach den

Ausführungsbestimmungen im Freistaat Sachsen darf die Beitragsbefreiung von der Krankenkasse nur auf Grund eines Antrages ausgesprochen werden, es wird die Vorlegung eines vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer unterschriebenen Einzelarbeitsvertrages verlangt, und die Krankenkassen sind verpflichtet, die vorgelegten Jahresarbeitsverträge in ein Verzeichnis einzutragen, dieses laufend durchzusehen und sechs Monate vor dem als Endtermin eingetragenen Zeitpunkt mit der Einziehung von Beiträgen zu beginnen. Damit wird die Beitragsbefreiung erschwert, aber keineswegs verhindert. Den Prüfungs- und Kontrollbestimmungen wird bei der Flut der Anträge und der Überlastung der Kassen kaum grössere Bedeutung beizumessen sein.

Ungeklärt bleiben noch verschiedene Rechtsfragen, z. B. ob ein von Beiträgen Befreiter später Anspruch auf Unterstützung hat. In dem schon erwähnten Artikel in Nr. 6 des Reichsarbeitsblattes wird gesagt, dass die Leute mit Jahresarbeitsvertrag von den Beiträgen und damit naturgemäss auch von der Fürsorge auszunehmen sind. Diese Auffassung lässt sich aber mit dem Wortlaut der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge nicht in Einklang bringen, denn danach hängt, sofern die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, der Anspruch auf Unterstützung nicht von der Leistung von Beiträgen, sondern von der Pflichtversicherung bei einer Krankenkasse ab. Das wird auch in einer Entscheidung des RAM. vom 15. Juli betont. Da aber auch die von den Fürsorgebeiträgen befreiten Arbeiter krankenversicherungspflichtig sind, kann ihnen gegebenenfalls trotz vorheriger Beitragsbefreiung die Erwerbslosenunterstützung nicht verweigert werden. Für die Allgemeinheit wird dadurch die Beitragsbefreiung einzelner Gruppen noch unerträglicher.

Nach alledem bietet die Beitragsbefreiung nur insofern einen Vorteil, als sie die Befreiten gegenüber den Beitragleistenden begünstigt. Dabei steht keineswegs fest, ob die unter die Befreiung fallenden Arbeiter einen dauernden Vorteil hiervon geniessen. Viel grösser sind die Nachteile. Abgesehen davon, dass gewisse Unstimmigkeiten entstehen müssen, wenn ein Teil entlastet, die anderen Teile dafür aber um so stärker belastet werden, reichen auch die bisher angegebenen Gründe nicht aus, um die Beitragsbefreiung sachlich zu rechtfertigen. Die Erwerbslosenfürsorge ist auf dem Grundsatz der gegenseitigen Hilfe aufgebaut, sie kann ihre Mittel deshalb nicht nur aus den Kreisen beziehen, die ständig und bestimmt mit regelmässiger Arbeitslosigkeit zu rechnen haben, sondern muss sich auch an jene Kreise halten, die der Gefahr weniger nahestehen. Daher auch das durchaus richtige Streben nach einer grossen Gefahrengemeinschaft, die aber lückenhaft oder überhaupt in Frage gestellt wird, wenn von vornherein grosse Gruppen bei der Mittelaufbringung ausscheiden. Machen sich schon gegenwärtig die durch die Beitragsbefreiung entstehenden Mängel in unangenehmer Weise fühlbar, so wird das um so mehr der Fall sein, wenn zur Errichtung einer Reichsgefahrengemeinschaft geschritten und hoffentlich recht bald die Arbeitslosenversicherung eingeführt werden soll.

DIE GEWERKSCHAFTEN UND DIE BERUFSBERATUNG

Von KÄTHE GAEBEL

Durch das Arbeitsnachweisgesetz sind die Arbeitsnachweisämter ermächtigt, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu betreiben, auch können sie durch die Reichsarbeitsverwaltung oder die obersten Landesbehörden dazu verpflichtet werden. Eine solche Verpflichtung ist, wenn auch nur in bedingtem Masse, in Preussen, Württemberg und Thüringen ausgesprochen. Allerdings bestehen auch noch ausserhalb der Arbeitsnachweisämter Berufsberatungsstellen, und ihre Neuerrichtung ist nach wie vor zulässig, nur müssen sie gewissen Bedingungen, die in den „Allgemeinen Grundsätzen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ausserhalb der Arbeitsnachweise“ festgelegt sind, genügen. Die weitaus überwiegende Zahl der Berufsberatungsstellen findet sich aber bei den Arbeitsnachweisen, und hier sind auch die leistungsfähigsten Einrichtungen, Stellen, die mit einer Reihe fachlich besonders geschulter Kräfte arbeiten und über die unentbehrlichen Hilfsmittel an berufskundlichem Material, an dem nötigen Bureauapparat, z. T. auch an Einrichtungen für psychotechnische Prüfungen, verfügen. Viel wichtiger noch ist der Schatz von Erfahrungen, die umfangreichen Beziehungen verschiedenster Art, die Mitarbeit der Schulen, die sich die öffentliche Berufsberatung gesichert hat, und die Methodik, die sich die Berufsämter im Laufe der Jahre erarbeitet haben. Noch ist die ganze Bewegung im Fluss — gerade die Mannigfaltigkeit der äusseren und inneren Gestaltung der Arbeit in den verschiedenen Berufsämtern zeigt das junge Leben, das in ihr pulsiert, den frischen Willen, unter Anpassung an die örtlichen Bedingungen etwas zu schaffen, was der berufstätigen Jugend ihren Berufsweg erleichtern soll, der wahrhaftig für die Mehrheit schwer und dornig genug ist, ob wir uns den strebsamen Jungen aus dem Arbeiterstande ansehen, dem die Armut der Eltern den Einstieg in einen gelernten Beruf versperrt, oder den Studenten, der sich mit einem lächerlich geringen Wechsel durch seine Studienjahre durchhungert. Es ist ein Jammer, wieviel Berufstüchtigkeit sich heute nicht auswirken kann, wieviel Talente erstirkt werden unter dem Druck der Not, wieviel zähes Streben doch schliesslich erlahmt, und das in einer Lage, in der das deutsche Volk auf die Entfaltung der Fähigkeiten jedes einzelnen mehr denn je angewiesen ist! Aber auch da, wo persönliche Tüchtigkeit und Willenskraft zum Ziele führen, werden oft höchst überflüssige Umwege gemacht, weil der einzelne sich in dem verworrenen Gestrüpp des Berufslebens und der Berufsausbildung nicht zurechtfinden kann.

Das Gedeihen der Berufsberatung hängt weitgehend davon ab, dass sie engste Fühlung mit den Berufsvereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufnimmt und von ihrem Vertrauen und ihrem Interesse getragen wird. Rein äusserlich ist dieser Zusammenhang schon dadurch gegeben, dass die weitaus meisten Berufsberatungsstellen Teile der öffentlichen Arbeitsnachweise sind, an deren Verwaltung die wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer ausschlaggebend beteiligt sind. Ihre Mitwirkung ist durch die „Allgemeinen Bestimmungen für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen“ vom 12. Mai 1923 auch für die Beiräte festgelegt, die für die Berufsberatungsstellen zu bilden sind. Hier ist der Anknüpfungspunkt für eine intensive Mitarbeit der Gewerkschaften gegeben. Es ist zu wünschen, dass Verwaltungsausschüsse und Beiräte überall ein wirkliches Leben entfalten, und dass ihre Mitglieder sich nicht, wie das leider mitunter der Fall ist, darauf beschränken, alljährlich einen Bericht entgegenzunehmen und dankend und zustimmend mit dem Kopfe zu nicken. Die rechtlichen und organisatorischen Möglichkeiten zu intensiver Mitarbeit sind durch Arbeitsnachweisgesetz und Ausführungsbestimmungen gegeben — es gilt, sie nun auch wirklich auszunutzen. So wichtig die Arbeit in den Verwaltungsausschüssen und Beiräten selbst ist — man denke nur an die so bedeutsame Festsetzung des Etats —, noch wichtiger ist die Tätigkeit der Ausschussmitglieder ausserhalb der Sitzungen. Sie sollen das Verbindungsglied sein, das aus der Amtsstube des Berufsamts hinüberleitet zu den Berufsangehörigen. Man erwartet von dem Vertreter der Berufsorganisation, dass sich bei ihm gleichsam die gesamte Berufserfahrung seiner Kollegen kristallisiert, dass er auf Grund zahlreicher Beobachtungen und Mitteilungen dem Berufsberater dabei behilflich ist, sich ein zutreffendes Bild von dem betreffenden Berufe zu verschaffen, das, persönlich übermittelt, viel lebendiger und intimer ist als alle gedruckten Berufsführer und jenes lokale Kolorit aufweist, das diese niemals tragen können. Bei der Auffindung und Begutachtung von Lehr- und Anlernstellen ist die Mitarbeit der Gewerkschaften ebenso unentbehrlich wie die der Innungen, Handwerkskammern usw. Eine gut arbeitende gewerkschaftliche Ortsfiliale weiss meist sehr genau mit den Verhältnissen in den einzelnen Lehrstellen Bescheid und kann dem Berufsberater manch nützlichen Hinweis geben. Je zuverlässiger, objektiver und vorsichtiger die Gewerkschaft bei dieser Auskunftserteilung verfährt, um so eindrucksvoller werden ihre Mitteilungen sein, um so häufiger werden sie eingeholt werden. Nicht selten wird der Berufsberater Wert darauf legen, einem Ratsuchenden Gelegenheit zu einer Aussprache mit einem Berufsangehörigen zu geben oder sich von ihm Rat für die Behandlung eines einzelnen Falles einzuholen — hier ist das Beiratsmitglied oder der Vertrauensmann der wirtschaftlichen Vereinigung die gegebene Persönlichkeit.

Die Gewerkschaften haben überall da, wo sie ihre Aufgaben tiefer erfassten, sich lebhaft mit der Frage des beruflichen Nachwuchses befasst. Man denke nur an die geradezu mustergültigen Leistungen des Buchdrucker-Verbandes auf diesem Gebiet! Noch fehlt es der Jugend und den Eltern aller Volksschichten oft in geradezu erschütternder Weise an Kenntnis des Berufslebens und Verständnis für die Bedeutung der Berufswahl. Die Aufklärungsarbeit der Berufsorganisationen, in enger Verbindung mit der öffentlichen Berufsberatung ausgeübt, sei es in der Gewerkschaftspresse, sei es bei den Zahlabenden, sei es durch die am stärksten wirkende persönliche Beeinflussung, kann nicht intensiv genug sein. Wenn der überzeugte Gewerkschafter weiss, die öffentliche Berufsberatung

ist eine Einrichtung, die von den Gewerkschaften unterstützt wird und in engen freundschaftlichen Beziehungen zu ihnen steht, so wird das ihrer Wirksamkeit wesentlich zugute kommen.

Die Frage, wer Berufsberater werden soll, ist vielfach erörtert worden. Die „Allgemeinen Bestimmungen“ sagen hierüber nur, dass der Berater die erforderliche Sachkenntnis auf dem Gebiete der Berufsberatung, der Berufs- und Jugendkunde besitzen muss, und dass als Berufsberater nur Personen zu bestellen sind, die eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Berufsarbeit nachweisen können und in der Behandlung Jugendlicher erfahren sind. Im allgemeinen soll ein Mindestalter von 28 Jahren Voraussetzung sein. Soweit eine abgeschlossene Berufsausbildung durch Lehre, Beamtenausbildung, Fach- oder Hochschule drei Jahre überschreitet, kann sie ganz oder teilweise auf die Berufsarbeit angerechnet werden. Es ist also davon abgesehen, etwa höhere Schulbildung, spezielle soziale Vorbildung zu fordern oder gar nur durch eine staatliche Prüfung durchgeseichte Männer und Frauen zuzulassen. Tatsächlich rekrutieren sich die Berufsberater aus den verschiedensten Berufen. Nach der im Jahre 1922 gemachten Erhebung der Reichsarbeitsverwaltung über den Stand der Berufsberatung waren:

	Berufsberater	Berufsberaterinnen
a) Akademiker	17 = 19,3 Prozent	9 = 12,5 Prozent
b) Lehrer	12 = 13,6 „	9 = 12,5 „
c) sozial (davon Arbeitsnachw.) (10)	15 = 17,1 „	47 = 65,3 „ (8)
d) Verwaltungsbeamte	6 = 6,8 „	—
e) Sonstige Berufe (Arbeiter, Angestellte, Handwerker, Gewerkschaftsbeamte)	38 = 43,2 „	7 = 9,7 „

Es findet sich also ein sehr gesundes Gemisch der verschiedensten Berufe. Die männlichen Berufsberater stammen etwa zur Hälfte aus der praktischen Arbeit, da auch die Arbeitsvermittler, die in dieser Zusammenstellung zu den Sozialbeamten gezählt wurden, vorwiegend aus dem praktischen Berufsleben stammen und deshalb zu der Gruppe e zugerechnet werden können. Es kann ohne weiteres angenommen werden, dass ein grosser Teil dieser Berater Gewerkschaftsbeamte waren, mindestens aber durch die Schule der Gewerkschaften gingen. Die persönliche Beobachtung lehrt, dass aus diesen Kreisen der Berufsberatung eine Reihe trefflicher, lebenserfahrener Persönlichkeiten zugeführt werden, die selbst Berufsnot durchkämpft haben und aus eigenem Erleben wissen, dass Lehrjahre keine Herrenjahre sind. Die Gefahr, dass der von der Drehbank und dem Kontobuch weggeholt Arbeiter oder Angestellte nur *seiner* Betrieb und *seiner* begrenzten Arbeitskreis kennt und deshalb leicht zu Fehlschlüssen und einseitiger Berufsauffassung kommt, ist zweifellos vorhanden. Man wird deshalb

sehr vorsichtig prüfen müssen, ob der für die Berufsberatung in Aussicht Genommene über die notwendige Weite des Blicks und der Lebenserfahrung verfügt. In dieser Beziehung hat der Gewerkschaftsbeamte dank seiner vielfältigen Kenntnisse des Berufslebens, der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in der Regel gewisse Vorzüge vor dem nur im praktischen Leben Geschulten.

Unentbehrlich ist für den Berufsberater ein hohes Mass an pädagogischer Begabung, deren letzter Urgrund Herzenswärme und Verständnis für die Seele des Jugendlichen sind. Unentbehrlich ist aber auch ein gewisses Mass an Allgemeinbildung. Der Berufsberater soll die Fühlung mit den Schulen aufnehmen; er muss also die Lehrerschaft, die vielleicht der neuen Einrichtung misstrauisch gegenübersteht und einen sehr scharfen Blick für kleine Bildungsmängel hat, gewinnen können; er muss Vorträge in Schulen und Elternabenden halten können, ohne dass die Kritik von Lehrern, Schülern und Eltern durch sachliche oder auch nur sprachliche Ungeschicklichkeiten, Unrichtigkeiten oder Formfehler hervorgerufen wird.

Niemals darf die Berufsberatung zum Spielball politischer Kämpfe gemacht werden. Es ist ihr Ende, wenn die Bevölkerung das Vertrauen in ihre unbedingte Unparteilichkeit gegenüber Arbeitgebern und Arbeitnehmern, politischen Parteien oder Weltanschauungsrichtungen verliert. Entspricht der Gewerkschafter den Anforderungen, die billigerweise an den Berufsberater gestellt werden müssen, so wird er der Berufsberatung ebenso willkommen sein wie der Akademiker und Lehrer. Ebensowenig aber, wie dieser allein durch seine Vorbildung qualifiziert ist für den Beruf des Berufsberaters, darf die Tatsache, dass jemand Gewerkschafter oder Gewerkschaftsbeamter ist, an sich für seine Bestellung ausschlaggebend sein. Hierfür kann nur *ein* Gesichtspunkt in Frage kommen: Das Interesse der Beratenen.

Man pflegt Darlegungen wie die eben gebotenen gern damit zu schliessen, dass die also Angeredeten nun, nachdem ihnen ihre Pflichten vorgeführt sind, sich die Angelegenheit zu Herzen nehmen und ihre Pflicht besser als bisher erfüllen möchten. In diesem Falle sei aber zunächst einmal anerkannt, dass die Gewerkschaften der öffentlichen Berufsberatung viel freundliches Interesse und offenes Verständnis zu einer Zeit entgegengebracht haben, als andere Kreise ihr noch abwartend, wohl gar ablehnend, mindestens aber gleichgültig gegenüberstanden. Mehr noch: Sie haben tüchtige und oft recht mühevollen Arbeit geleistet. Sie haben eine Reihe wackerer Kräfte an die Berufsberatung abgegeben; sie haben das Interesse weiter Volksschichten an der Berufsberatung gefördert; sie haben sich mit grossem Fleiss an der Erarbeitung berufskundlichen Materials beteiligt. Wenn das grosse grundlegende Werk des Landesberufsamts Sachsen-Anhalt — die Neuauflage der „Berufskundlichen Unterlagen“ — ein gutes und zuverlässiges Material bieten wird, so wird das in hervorragendem Masse der sorgfältigen Auskunftserteilung der Berufsorganisationen zu danken sein.

Diese Feststellungen werden nicht zu der Annahme führen, dass alles überall in bester Ordnung wäre; sicherlich bedarf die Zusammenarbeit zwischen öffent-

licher Berufsberatung und den Gewerkschaften noch vielerorts sehr des Ausbaus, wie die öffentliche Berufsberatung ja überhaupt noch in den Anfängen steckt.

Eine eigene Tätigkeit der Gewerkschaften auf dem Gebiete der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist durch das Arbeitsnachweisgesetz nicht ausgeschaltet. Es scheint aber, als ob sie in praxi nicht sehr erheblich ist; feste Unterlagen für ihren Umfang fehlen allerdings. Wahrscheinlich werden Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nur von den Berufsorganisationen betrieben, die über eine grössere eigene Stellenvermittlung verfügen, also namentlich einigen Angestelltenorganisationen, die neben Arbeits- auch Lehrstellen vermitteln.

Die „Allgemeinen Grundsätze für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ausserhalb der Arbeitsnachweise“ geben einige Richtlinien organisatorischer und fachlicher Natur für diese Tätigkeit.

Die gut arbeitenden gewerkschaftlichen Stellen werden von diesen Vorschriften nicht betroffen werden; sie enthalten — abgesehen von einigen nicht sehr belangreichen Formalitäten — Selbstverständlichkeiten, die ohnehin von ihnen beachtet werden. Ob sich neben einem noch weiter auszubauenden System öffentlicher Berufsberatungsstellen die Einrichtungen der Gewerkschaften noch entwickeln werden, bleibt abzuwarten. In jedem Falle muss von beiden Seiten im Interesse der Beratenen ein gutes Zusammenarbeiten erreicht werden.

DIE GEWERKSCHAFTLICHEN BILDUNGSZIELE UND DIE AKADEMIE DER ARBEIT

Von FRANZ J. FURTWÄNGLER

Seit der Gründung der Akademie der Arbeit zu Frankfurt a. M. im Jahre 1921 sind in den Tageszeitungen, den Zeitschriften der Arbeiterbewegung, den Partei- und Gewerkschaftsblättern zahlreiche Artikel beschreibender Art über diese höchste Institution des deutschen Arbeiterbildungswesens erschienen. Zeitweise hat sich auch die grosse bürgerliche Presse — rein beschreibend — mit der Akademie beschäftigt. Es genügt darum, an dieser Stelle diejenigen Einzelheiten hervorzuheben, die im Zusammenhang mit dem nachfolgenden kritischen Versuche eine besondere Erwähnung erheischen.

Die Akademie verdankt ihre Entstehung in der Hauptsache den Bemühungen Professor Sinzheimers in seiner Eigenschaft als Stadtverordneter zu Frankfurt a. M. Ihre rechtliche Grundlage ist ein Vertrag zwischen dem Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund, dem christlichen Deutschen Gewerkschaftsbund und dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaftsring einerseits und dem Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung andererseits. Auf Grund dieser Abmachung stellt das Preussische Ministerium für die Zwecke der Akademie Räume und Einrichtungen der Universität zur Verfügung, und die Gewerkschaften verpflichten sich, den von ihnen entsandten Studierenden während der Dauer

des Kursus den Unterhalt zu gewähren, die Bücher für sie aufzubringen, teilweise auch Lehrkräfte zu stellen bzw. zu bezahlen. Die Gewerkschaften treffen auch die Wahl der zu entsendenden Hörer, deren Zahl bei den abgelaufenen Kursen sich zwischen 50 und 70 bewegte. Der Kursus lief bisher vom 1. Mai bis Mitte Februar des folgenden Jahres und neuerdings vom 1. Oktober bis 30. Juni, also unter Abzug eines Ferienmonats etwa $\frac{3}{4}$ Jahre. Der Lehrplan ist von dem der Wirtschaftsschulen zu Berlin und Düsseldorf und der wesentlich kürzeren „Lehrgänge für Betriebsräte und Gewerkschaftsfunktionäre“ an den Universitäten Köln und Münster nicht grundsätzlich, sondern nur der Ausdehnung nach verschieden. Wie bei jenen Anstalten sind auch hier die Angelpunkte des Studiums Wirtschaftswissenschaft, Sozialwissenschaft und Arbeitsrecht. Darüber hinaus ist dann der Lehrplan der Akademie, zum Unterschied von dem der Wirtschaftsschulen, noch mit anderen Lehrgegenständen gespickt, die ihn des Charakters der „Fachausbildung“ entkleiden sollen. Hierher gehören unter anderem Vorlesungen geschichtlicher, sozialphilosophischer, naturwissenschaftlicher und geographischer Art, die der Vermittlung einer Allgemeinbildung dienen.

Eine Besonderheit des Unterrichts an der Akademie stellen die Arbeitsgruppen oder Arbeitsgemeinschaften dar. Dies sind eine Art Seminare, die, drei an der Zahl, je ein Drittel der Hörschaft umfassen und unter der Leitung je einer besonderen Lehrkraft stehen. Dort werden zu Beginn des Unterrichts in freier Aussprache zwischen den Schülern und deren Gruppenlehrern in zwei bis drei wöchentlichen Doppelstunden zunächst die ganz einfachen Fragen der wissenschaftlichen Begriffsgestaltung behandelt. Auf diese Weise sollen die an Vorbildung und Lebensalter grundverschiedenen Schüler auf den pädagogischen Generalnenner gebracht werden, der dann den Ausgangspunkt bildet für die künftigen Arbeiten, Diskussionen und schriftlichen Übungen der Gruppe, die so nach und nach zum regelrechten Seminar wird. Dies letzte Stadium fruchtbareren Arbeitens in den Gruppen wird jedoch erfahrungsgemäss erst in der zweiten Hälfte des Kursus erreicht. Daneben hören die Schüler noch die Vorlesungen der Akademie und können auch an solchen der Universität teilnehmen. Es ist wohl überhaupt der grundlegende Unterschied der Akademie gegenüber Volkshochschulen, Wirtschaftsschulen usw., dass neben den eigenen Lehrplan das Recht zur Beteiligung an den Vorlesungen und Übungen der Universität tritt. Dies erweitert in beträchtlichem Masse die Studiermöglichkeiten, erheischt aber zur vollen Nutzniessung auch die unbeschränkte akademische Freiheit. Und darin liegen für die Akademie die Gefahr und das Problem, aber im letzten Ende auch der noch fast völlig ungenützte Vorzug.

Als Professor Sinzheimer und seine sozialistischen Freunde vom Frankfurter Stadtparlament mit viel Geschick und nicht ohne starken Widerständen zu begegnen den Boden vorbereiteten, aus dem die Akademie erwuchs, schwebte ihnen ausgesprochenermassen der Gedanke vor, mit dieser Einrichtung die Stelle zu begründen, an der einer Auslese von jüngeren Gewerkschaftern diejenigen staats- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnisse vermittelt werden sollten, die zu erlangen bisher das Monopol der sogenannten gebildeten, d. h. zahlungsfähigen akademischen Jugend war, die aber für die künftigen Vertrauensleute

der Arbeiterklasse unumgänglich sind, wenn diese ihren neuen Aufgabenkreis ausfüllen sollen. Hat die Akademie diese Erwartung ihrer Gründer erfüllt? Ich wage zu behaupten, dass sie es noch nicht in vollem Umfange tun konnte, und will im folgenden versuchen, nach bestem Wissen und Verstehen die Gründe dafür aufzuzeigen wie auch einen Ausblick auf ihre mögliche Weiterentwicklung auf Grund der bisherigen Erfahrung geben. Weil ich selbst Schüler eines Lehrganges der Akademie war und ihren Nutzen schätzen gelernt habe, bin ich der Versuchung zu einer unbilligen Kritik entrückt. Aber gerade diese hohe Einschätzung der Lehranstalt lässt es mir auch als Pflicht erscheinen, auf die Gestaltungsmöglichkeiten hinzuweisen, die diese einzigartige und unschätzbare Bildungsstätte der Arbeiterschaft in ihrem Innern birgt.

Wir haben gesehen, wie die drei hauptamtlichen Lehrer der Akademie sich mühsam im Hirngewölbe ihrer Zöglinge zurechtasteten müssen, um endlich, nach Monaten, die Verbindungsgänge aufzufinden und so das Ganze zu einem brauchbaren Auditorium zusammenzuschliessen. Was hier vollbracht wird, ist im Grunde nichts Geringeres als das fabelhafte Kunststück, in einigen Monaten bei der Gesamtheit der Hörer jene Uniformität der gedanklichen Einstellung hervorzubringen, die den übrigen Universitätsbesuchern im Verlauf von Jahren auf höheren Lehranstalten mit einheitlichem Lehrplane beigebracht wird. Mag auch in unserem Falle bei der Mehrzahl der Hörer eine respektable Wissenssumme schon vorhanden und dazu der Vorsprung der Lebenserfahrung gegeben sein: Bildungsfonds und Einstellung zum Lehrstoff sind immerhin so sehr verschieden, dass für rein vorbereitende Arbeit viel Zeit und Mühe aufgewandt werden muss. Das vorbereitende Exerzitium bindet aber den Schüler, zumindest während der ersten Hälfte des Lehrganges, an den Unterrichtsplan der Akademie. So geht ihm der Vorteil voller Ausnutzung der Vorlesungen der Universität für sein besonderes Gebiet verlustig.

Damit soll beileibe nicht gesagt sein, dass die Zeit, die für proseminaristische Aussprachen verwendet wird, überhaupt verloren wäre. Für die Allgemeinbildung und das geistige Training sind solche Übungen ein nicht anzuzweifelnder Gewinn. Aber für die Vermittlung von Wissen und Können, das in den vagen Begriff der Allgemeinbildung geschachtelt wird, muss die Zeit des Studiums an der Akademie zu kostbar sein. Solche Dinge bieten auch Volkshochschulen, Bildungskurse und Selbststudium, und darum sollten vom Lehrplan der Akademie nach Möglichkeit auch die sogenannten allgemeinbildenden Fächer wie Naturwissenschaft usw. gänzlich abgesetzt werden. Auch die Vertrautheit mit der Geschichte sollte man beim Schüler zweckmässigerweise soweit voraussetzen dürfen, dass ausser wirtschaftsgeschichtlichen keine historischen Vorlesungen erforderlich wären. Ich weiss wohl, dass sich auch in den Vertrag über die Akademie der ungreifbare Froschlaichbegriff der Allgemeinbildung irgendwo hineingeschlichen hat, allein wer hindert die Gewerkschaften daran, einen als besser erkannten Weg zu gehen? Die Akademie der Arbeit ist ihrer Natur nach die einzige oder zum mindesten geeignetste Einrichtung, um aus der Arbeiterklasse selbst die Leute hervorzubringen, die später als Gegenstück zum in-

dustriellen Syndikus, Wirtschaftsfachmann usw. auf den Plan treten können, eben weil ihr infolge des Zusammenhanges mit der Universität Lehrkräfte und Spezialvorlesungen in einer Zahl und Auswahl zur Verfügung stehen, wie sie die Gewerkschaften aus eigenen Mitteln einer Schule niemals stellen könnten. Dem sollte im Lehrplan der Akademie dadurch Rechnung getragen werden, dass auf die wirtschaftliche und juristische Fakultät noch mehr als bisher aller Nachdruck gelegt und dem Schüler so schnell wie möglich die Gelegenheit gegeben wird, in einer dieser Fakultäten auch die Vorlesungen der Universität zu belegen. Der Vorteil der freien Benutzung der Einrichtungen der Universität kann nicht stark genug betont werden. Ein solch rein akademisches Studium ist allerdings wiederum nur möglich, wenn es den Gewerkschaften allmählich gelingt, der Entsendung des Schülers zur Akademie eine vorbereitende Schulung vorausgehen zu lassen, die das zeitraubende proseminaristische Exerzitium nach Möglichkeit abkürzt. Dies kann einmal in der Weise erfolgen, wie es Kollege Grassmann vom ADGB. bei einem Besuch der Akademie entwickelte. Er ging von dem Gedanken aus, die vorhandenen Arbeiter-Bildungseinrichtungen: Betriebsräte- und Gewerkschaftskurse, Volkshochschulen, Wirtschaftsschulen stufenmässig zu gliedern, auf einen Gesamtplan abzustimmen und systematisch so ineinandergreifen zu lassen, dass die Akademie den höchsten und abschliessenden Teil darstellt. In der Tat entbehren die obengenannten nebeneinander bestehenden Institutionen untereinander jeglichen Systems und Zusammenhanges. Wie weit der erwähnte Reformplan schon gereift ist, weiss ich nicht. Auch ist mir — namentlich hinsichtlich der Wirtschaftsschulen — seine Zweckmässigkeit deswegen zweifelhaft, weil diese ja mit der Akademie in der Hauptsache die Lehrgegenstände gemeinsam haben und nicht die für ein gründliches Studium erforderliche Allgemeinbildung vermitteln, noch auch ihrer Zweckbestimmung nach vermitteln können. Dagegen könnten die Wirtschaftsschulen als Vorstufe für das eigentliche — nationalökonomische oder sozialjuristische — Fachstudium an der Akademie dann in Frage kommen, wenn dort der Grundsatz der akademischen Freiheit völlig durchgeführt wäre und der von der Wirtschaftsschule kommende Schüler sein Spezialstudium nach eigenem Plane geradlinig fortführen könnte.

Indessen gibt es noch einen anderen, wie ich glaube, nicht allzu schwer gangbaren Weg, die Bewerber für das Studium an der Akademie zu einer zweckentsprechenden und einheitlichen Vorbereitung zu veranlassen. Nachdem die Akademie jetzt im vierten Jahre ihres Lebens steht, gibt es sicher eine ganze Anzahl junger Bewerber, die nicht so glücklich sind, ihren Wunsch im ersten Jahre schon erfüllt zu sehen. Wenn die Lehrer der Akademie den Gewerkschaften ein Verzeichnis guter einführender Schriften, die für das vorbereitende Studium zu empfehlen sind, mit einer kurzen Angabe über den besonderen Zweck der einzelnen Bücher ausarbeiten würden, so könnte die gewerkschaftliche und politische Arbeiterpresse die Liste dieser Schriften zeitweilig veröffentlichen und den Bewerbern zur Akademie für das einführende Studium empfehlen. Eine solche Aufstellung müsste zunächst einige allgemeine Schriften zur älteren und besonders zur neuesten Geschichte benennen, des weiteren andere Literatur zur

sogenannten Allgemeinbildung und schliesslich das elementare einführende und anleitende Schrifttum zu dem besonderen Gegenstand des Studiums an der Akademie. So liesse sich viel kostbare Zeit ersparen an der mühevollen Arbeit des Einführens und Uniformierens in den Proseminaren¹⁾. Das Studium könnte von Anbeginn ein wirklich akademisches sein, und die Gruppenleiter ihrerseits wären in der Lage, sogleich mit den eigentlichen Seminararbeiten zu beginnen, die bei der gegenwärtigen Methode erst in der zweiten Hälfte des Lehrganges vorgenommen werden können. Die wahllose Lektüre zum Teil tendenziöser Schriften und schwerverständlicher Theorien vor dem Eintritt ins Studium ist nicht zuletzt von erschwerender Wirkung auf die Vorbereitung und Unterrichtung der Schüler. Eine gleichgeartete Vorbereitungslektüre nach Anweisung würde auch eine schriftliche Aufnahmeprüfung der Bewerber erleichtern, die die Gewerkschaften den Lehrern der Akademie gegebenenfalls zur Begutachtung vorlegen könnten. Der Plan einer Prüfung mag unbeliebt sein; indessen fordert das Ruskin-College zu Oxford, die englische „Akademie der Arbeit“, seit Jahren einen solchen Befähigungsnachweis von seinen Schülern und hat, wie mir dort gesagt wurde, mit diesem Verfahren gute Erfolge gehabt. In unserem Falle böte ausserdem eine mit Fleiss ausgeführte Prüfungsarbeit einige Gewähr dafür, dass man den Schüler mit gutem Gewissen der akademischen Freiheit überlassen kann, ohne dass er sie missbraucht. Diese Garantie könnte noch erhöht werden durch Einführung des Usus schriftlicher Abgangsprüfungen, deren Ausarbeitung den Schüler während des Studiums vor dem Dilettieren und Abschweifen bewahrt und ihn zur Konzentration und zu einer wissenschaftlichen Arbeitsmethode zwingt. (Dass gerade viele fortschrittliche Schulmänner sich gegen das heutige Prüfungswesen an den höheren Schulen erklären, spricht nicht gegen den Vorschlag in unserem Falle, wo die Verhältnisse ganz anders liegen.) Allerdings ist hierfür Voraussetzung, dass an der Akademie selbst die Idee der Allgemeinbildung aufgegeben wird und der Schüler sich für das Studium eines der beiden Hauptfächer: Nationalökonomie oder Sozialjurisprudenz, entscheidet, auf alle Fälle sich aber nur in diesen Gebieten bewegt. Eine Ausnahme mag der (nicht häufige) Fall machen, wo es sich um einen gewerkschaftlichen Jugend- oder Bildungssekretär handelt, der sich natürlich nicht allein auf Juristerei und Wirtschaftskunde verlegen kann. Das ändert grundsätzlich nichts an der Richtigkeit dieser Vorschläge, denn auch für diesen Zweck stehen die Vorlesungen der philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät offen, so dass auch hier die akademische Freiheit am besten zum Ziele führt.

Nach dieser weitgehenden Befürwortung der akademischen Freiheit und des engeren Anschlusses der Akademie an die Universität könnten Freunde der Akademie vielleicht die Frage stellen, was nach alledem von ihr überhaupt noch

¹⁾ Aus dem Artikel von Heinrich Meyer über die Wirtschaftsschule in Düsseldorf in diesem Heft der „Arbeit“ geht hervor, dass diese Anstalt bereits erfreuliche Versuche macht, ihre künftigen Studenten durch Fernunterricht für den Besuch vorzubereiten. Auch wird dort anscheinend zwischen den ehemaligen Teilnehmern der Kurse eine gewisse Fühlung und Verbindung unterhalten, wie es die englischen Schulen dieser Art durch gedruckte Korrespondenzen zu tun pflegen. Aktive und ehemalige Studenten leisten dazu literarische Beiträge. Eine wertvolle Gepflogenheit, deren Einführung für die Akademie gleichfalls zu wünschen wäre.

übrigbleiben soll. Das kann heute schon ganz klar gesagt werden. Die drei hauptamtlichen Gruppenleiter werden weder überflüssig noch zuviel an der Zahl sein, wenn sie, anstatt mit begrifflichen ABC-Übungen und geistigen Aufräumarbeiten beginnen zu müssen, die Studierenden von einer höheren Ebene aus zu führen haben. Nur der Enderfolg ist in diesem Falle ein grösserer. Der Mangel höherer Schulbildung unserer Hörer wird sich beim Besuch der Vorlesungen trotz aller Vorbereitung noch immer zu seinem Teile geltend machen und die individuelle Nachhilfe und Mitarbeit der Gruppenlehrer alltäglich erfordern. Der „Tutor“ gewisser englischer Arbeiter-Colleges, dessen Tätigkeit derjenigen unserer Gruppenleiter entspricht, hat sogar nur 8 bis 10 Schüler, die er bei der Arbeit zu unterstützen hat, um das Studium möglichst individuell zu gestalten. Auch Vorlesungen besonderer Dozenten an der Akademie sind keinesfalls durchgehend überflüssig. Spezielle Gebiete, die für den Gewerkschafter von besonderer Wichtigkeit sind, wie z. B. das der industriellen Kartellierung und Syndizierung, werden vielleicht an der Universität nicht umfassend genug oder nicht in der Weise behandelt, wie es dem besonderen Bedürfnis des gewerkschaftlichen Ökonomen oder Arbeitsrechtlers entspricht. Daneben wäre aber nach genauer Prüfung des Lehrplanes wohl auch festzustellen, dass mit dieser oder jener Vorlesung der Akademie Wasser in den Bach getragen wird, da sie gleichzeitig an der Universität ebenfalls stattfindet. Im ganzen aber handelt es sich bei diesen Vorschlägen nicht um einen „Abbau“ oder eine Verkümmern der Akademie, sondern lediglich um eine Umstellung in manchen Punkten mit dem Endziel eines grösseren Nutzeffekts.

Man kann noch einen Schritt weiter gehen und sagen, dass das beste und den meisten Erfolg versprechende Studium dann zu erwarten ist, wenn der Studierende bei der Aufnahme bereits weiss, welche Verwendung er später in der Arbeiterbewegung findet. Wenn eine solche Praxis, die Schüler mit einer genauen Zweckbestimmung zu delegieren, den Gewerkschaften in den Jahren der Inflation nicht möglich war und sich vielleicht auch künftig nicht restlos durchführen lässt, so sollte sie doch nach Möglichkeit geübt werden. Die Gewerkschaften können heute auf wissenschaftlich geschulte Mitarbeiterschaft nicht mehr verzichten, und da ist es ein unschätzbare Vorteil, wenn wenigstens ein Teil dieser akademischen Kräfte aus dem Boden der Arbeiterklasse selbst kommt. Es ist jedenfalls ausserordentlich zu bedauern, dass eine Reihe von Teilnehmern der beiden letzten Jahrgänge der Akademie in ihren Verbänden noch heute nicht eine ihrer Ausbildung entsprechende Verwendung gefunden haben. Liegt dies bloss an den finanziellen Schwierigkeiten der letzten Zeit, so lässt sich doch wohl für die nahe Zukunft eine Änderung zum Besseren erhoffen. Erst wenn die bisherigen Hörer Gelegenheit gefunden haben, ihre Leistungsfähigkeit zu beweisen, wird sich der Erfolg der Akademie ganz klar beurteilen lassen.

Zuletzt sei noch bemerkt, dass auch der einjährige akademische Lehrgang, wie er jetzt besteht, nicht unbedingt für alle Zeit den Gipfel gewerkschaftlicher Schulung darzustellen braucht. Der einjährige Lehrgang, obwohl er in Anbetracht der stark gekürzten Ferienzeit praktisch drei Semester ausmacht, ist für ein

wirklich gründliches akademisches Studium immer noch reichlich kurz. Stellt sich aber während des Studiums bei einem Hörer eine aussergewöhnliche juristische oder nationalökonomische Begabung heraus, so ist nicht einzusehen, warum nicht einem solchen zum Nutzen Aller eine umfassende akademische Bildung zuteil werden soll, indem seine Studienzeit ausnahmsweise auf einen weiteren Jahrgang ausgedehnt wird, vorausgesetzt, dass der Betreffende noch jung genug ist, um für die Arbeiterbewegung eine Hoffnung zu bedeuten. Das bedeutend ältere Ruskin-College, aus dem eine ganze Reihe heutiger englischer Arbeiterführer und Abgeordneter hervorgegangen sind, hat seit jeher eine dehnbare Studienzeit. Was tut's, wenn um des einen willen ein anderer warten muss? Besser, die Arbeiter gehen mit einem Dutzend brauchbarer Wirtschaftskenner aus ihrer eigenen Klasse den steilen Pfad des Erfolges, als mit zwölf Dutzend allgemein Gebildeter die breite Heerstrasse der Mittelmässigkeit. Auch die Schulungspolitik unserer Gewerkschaften muss geleitet sein von dem Willen zur Macht!

PROBLEME DER GEMEINWIRTSCHAFT¹⁾

Von MARTIN WAGNER

I.

Geht man die Satzungen aller gewerkschaftlichen Organisationen durch, so wird man in jeder den Zweck der Vereinigung der Kräfte mit Worten wie den folgenden umschrieben finden: Erhöhung der Lebenshaltung, Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Erkämpfung eines menschenwürdigen Anteils an den Errungenschaften der Kultur usw.

So klar und deutlich die gewerkschaftlichen Organisationen auch den Zweck ihrer Vereinigung in den Satzungen festzulegen pflegen, seltener finden wir das Ziel ihres Kampfes klar umschrieben und den Weg angegeben, auf dem dieses Ziel zu erreichen ist. Und doch steht allen Organisationen ein Endziel ihrer Arbeit mehr oder weniger klar vor Augen: Die Vergesellschaftung der Produktionsmittel — die Sozialisierung — die Gemeinwirtschaft. Ich wage sogar die Behauptung, dass dieses ungeschriebene und in vagen Umrissen erkannte und gewollte Ziel der Urquell aller Kräfte ist, die die von Feinden des Tages vor dem weitgesteckten Ziel aufgetürmten Hindernisse stürmen. Ohne das grosse Ziel der Gemeinwirtschaft müsste der Kleinkampf im gewerkschaftlichen Leben wie eine grosse Lüge erscheinen, die erfunden wurde, um eine grosse Masse zu täuschen oder eine Organisation um ihrer selbst willen zu schaffen und zu erhalten. Denn der Sinn jeder Organisation liegt nicht im Nächsten, sondern im Fernsten, nicht in dem Besseren, sondern im Besten.

Das Bessere ist der Feind des Guten, so sagt der Bürger, der für den Tag und seine Wirklichkeiten lebt. Der Spatz in der Hand ist besser als die Taube auf

¹⁾ Wir geben diesen Ausführungen Raum, ohne insbesondere die an Personen geübte Kritik im einzelnen vertreten zu können.

dem Dache. Mit dieser bürgerlichen Anschauung ist auch der tiefe Gegensatz berührt, der in allen gewerkschaftlichen und politischen Organisationen zum Vorschein kommt, wo der Erfolg des Tages gemessen wird mit dem Massstab des weitgesteckten Endzieles. Dieser Gegensatz zwischen dem Besseren und dem Guten ist es, der die Arbeiterschaft unserer Zeit so tief aufwühlt und die Klassenkämpfer zu Kämpfern gegen ihre eigene Klasse macht.

Wer trägt die Schuld an diesem Kampf der Selbstzerfleischung? Das Bessere oder das Beste?

Ich bin weit davon entfernt, den Führern entgegenzutreten, die sich im harten Tageskampf für das Bessere einsetzen und den Spatz nehmen, wo sie ihn finden. Aber wer wollte den Kämpfern um das Beste zürnen, die das weitgesteckte Ziel höher werten als den Erfolg des Tages? Was aber einmal gesagt werden muss, das ist das eine: Schluss mit der Nichtachtung des aufrichtig und ehrlich kämpfenden Gegners. Den *Kleinkämpfern* muss gesagt werden, dass es keinen Erfolg von Dauer gibt, wenn die Blickrichtung im Kleinkampf des Tages nicht eingestellt ist auf das grosse, die Masse befreiende Endziel. Und die *Grosskämpfer* müssen sich sagen lassen, dass das Bessere ein Stück des Guten ist, und dass auf dem Wege zum Ziel kein Erdenfleck übersprungen oder überflogen werden kann.

Dass es in der politischen wie in der gewerkschaftlichen Bewegung zu der so beklagenswerten Zerklüftung der Kampffront kommen musste, ist lediglich darauf zurückzuführen, dass die Kleinkämpfer die Orientierung an dem grossen Endziel verloren haben und die Grosskämpfer die Realitäten des Tages unterschätzen. Das Versagen *beider* Richtungen wiederum ist darauf zurückzuführen, dass dem Übermass von Klarheit im Kleinkampf ein ungeheurer Mangel von Klarheit im Grosskampf gegenübersteht. Der Kleinkämpfer findet den „Illusionismus“ der Grosskämpfer verächtlich, und der Grosskämpfer wird den Kleinkämpfer solange als „Judas“, als „Schacherer“ und „Diener des Kapitals“ bezeichnen, solange er nicht in jeder Handlung des Tages den klaren und sicheren Willen zum letzten Ziele sieht.

Darauf kommt es an: *Der Wille zum Endziel muss mit neuer Macht und Stärke in den Führern hervorbrechen.* Weil der Wille zum Sozialismus und zur Gemeinwirtschaft nach der Niederlage der politischen Führer im Jahre 1918 auf einen Tiefpunkt sank, darum entstand die grosse Kluft in der Masse und die Unsicherheit im Zutrauen zur Spitze, kurz: das Misstrauen zum *Führerwillen*, ohne den grosse vorwärtsstürmende Massenbewegungen nicht zu ihrem Ziel geführt werden können.

II.

War ein solches Misstrauen der Masse zum Führerwillen berechtigt?

Die Arbeiterklasse hat vielleicht das feinste und ausgeprägteste Empfinden für das Versagen der Führerschaft. Der Wille zum Sozialismus ist in ihr so mächtig, dass sie die Hindernisse nicht sehen will, die sich dem Aufbau der Gemeinwirtschaft entgegentürmen. Die Arbeiterschaft ist darum leicht geneigt, ihren Führern mangelnden Willen zu unterstellen, wo der Wille des einzelnen allein nicht hinreicht, den Erfolg sicherzustellen.

Wer wollte aber behaupten, dass der Wille zur Gemeinwirtschaft bei den politischen Führern stets auf der Höhe gewesen ist? Und wer wollte leugnen, dass das Führertum seit 1918 nur mit abgedämpftem Feuer im Herzen für den Aufbau der Gemeinwirtschaft eingetreten ist?

Lassen wir einige Tatsachen sprechen.

Als es sich darum handelte, die junge Bauhüttenbewegung in Schutz zu nehmen gegen die mit allen Mitteln des Boykotts arbeitenden Kräfte des privaten Baustoffhandels und der baustoffherzeugenden Industrie, da wurde einem sozialistischen Wirtschaftsminister die Frage vorgelegt, ob er denn gegen die Syndikate nichts unternehmen wolle. Der Minister antwortete in erregtem Trotz: „Nein!“

Zu gleicher Zeit, als Stinnes seinen bekannten Wiederaufbauvertrag mit dem Senator Lubersac abgeschlossen hatte, kam zwischen dem Verband sozialer Baubetriebe und einer Gruppe französischer Sozialisten ein ähnlicher, aber ganz auf gemeinwirtschaftliche Ziele eingestellter Vertrag zustande. Ein dem Zentrum nahestehender Reichskanzler setzte sich in einer Ministerbesprechung rückhaltlos dafür ein, dass dieser Konkurrenzvertrag gegen Stinnes mit Reichsmitteln unterstützt werde. Ein sozialistischer Minister glaubte diese Unterstützung von sich aus jedoch nicht zusagen zu können.

Ein linksstehender sozialistischer Minister eines Bundesstaates stellte die in seiner Hand befindliche Aktienmehrheit eines durch falsche Betriebsführung unrentabel gewordenen Kalksandsteinwerkes zum Verkauf. Der Verband sozialer Baubetriebe erklärte sich bereit, unter bestimmten Bedingungen das Werk zu übernehmen und seinen gemeinwirtschaftlichen Charakter im Interesse des Staates zu erhalten. Der Herr Minister verkaufte das Werk jedoch an einen Deutschamerikaner, ohne mit dem Verband sozialer Baubetriebe in weitere Verhandlungen einzutreten.

Obgleich die deutschen Bauhütten bereits den technischen und wirtschaftlichen Beweis erbracht hatten, dass sie in der Lage sind, auch die grössten Tiefbauten zu übernehmen, erklärte ein sozialistischer Minister eines anderen Bundesstaates, dass die vom Staat zur Vergebung gestellten Bauaufgaben privaten Baufirmen übertragen werden müssten. Die Bauhütten wurden zu einer Preisabgabe nicht einmal aufgefordert.

Ein sozialistischer Finanzminister veranlasste auf Drängen der privatkapitalistischen Konkurrenz, dass die Gemeinnützigkeit der Bauhütten von den gleichen Finanzämtern nachgeprüft wurde, die diesen die Gemeinnützigkeit vor Jahr und Tag unter einem bürgerlichen Finanzminister zuerkannt hatten.

Diese Liste der Tatsachen liesse sich noch um eine Reihe von Beispielen aus den unter sozialistischer Leitung stehenden Verwaltungen der Provinzen, Kreise, Städte und Gemeinden vermehren. Dem Verfasser liegt aber nichts daran, mit diesen Beispielen einseitige Anklage gegen die berufenen Vertreter und Verfechter der Gemeinwirtschaft zu erheben, zumal er als Gegenbeispiel eine Reihe von Fällen aufführen müsste, wo Sozialisten in klarer Erkenntnis ihrer Weltanschauung und ihrer Ziele die gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln unterstützt haben.

Andererseits ist er jedoch verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass der gute oder der mangelnde Wille zum Sozialismus keineswegs an irgendeine Parteirichtung geknüpft ist. So wäre z. B. die Vermutung völlig irrig, dass die Grosskämpfer für den Sozialismus die gemeinwirtschaftlichen Bestrebungen seit 1918 stärker unterstützt hätten als die Kleinkämpfer, und dass die Vertreter der Kommunistischen Partei mehr Willen zum Sozialismus besäßen als die Vertreter der Vereinigten Sozialdemokratischen Partei Deutschlands. Um diesem Irrtum von vornherein entgegenzutreten, möchten wir aus einer Reihe von Beispielen nur die folgenden hervorheben:

Die Handelsvertretung der russischen Sowjetrepublik hatte in Bremerhaven einen Dampfer Holz zu verkaufen. Der Verband sozialer Baubetriebe erbot sich, alles aus Russland nach Deutschland eingeführte Schnittholz in Kommission zu übernehmen, um im Interesse der russischen wie der deutschen Gemeinwirtschaft die privatkapitalistischen Zwischengewinne auszuschalten und die wirtschaftliche Macht beider gemeinwirtschaftlichen Organisationen zu stärken. Die Vertreter der russischen Handelsabteilung der Sowjetrepublik erklärten jedoch rundweg: „Wir können solche Geschäfte nur mit grosskapitalistischen Importeuren machen.“

Trotz dieser, jeden Gemeinwirtschaftler tief enttäuschenden Erfahrung bemühte sich der Verband sozialer Baubetriebe ebenso um Holzkonzessionen wie die Vertreter des deutschen und ausländischen Privatkapitals. Obgleich Führer des Allrussischen Bauarbeiter-Verbandes und des russischen Holzarbeiter-Verbandes in Berlin versprachen, sich für den Abschluss solcher Verträge in Moskau einzusetzen, hat der Verband sozialer Baubetriebe auf seine schriftlichen Anträge bis heute (nach Ablauf von fast zwei Jahren) keine Antwort erhalten.

III.

Auf diese Schwächung des Willens zum Sozialismus bei den politischen Führern der Arbeiterschaft kann nicht ernst genug hingewiesen werden, wenn wir die Erkämpfung der Gemeinwirtschaft als das wesentlichste Ziel der Arbeiterschaft hochhalten wollen. Mit der Verurteilung einzelner Köpfe ist der Gemeinwirtschaft aber nicht geholfen. Die Schwächung der Kräfte sitzt bereits tiefer. Beseitigt kann sie nur werden, wenn wir dem Sozialismus wieder das *Endziel* entschleiern und der Masse wie ihren Führern ein Ideal aufbauen, das neue Kräfte, neuen Mut und neuen Willen entfesselt.

Aus der Niederlage der Führer von 1918, so sagte ich in dem Artikel: „Gemeinwirtschaftspolitik“ im Heft 1 dieser Blätter, hat die Arbeiterbewegung noch nicht die letzten Schlussfolgerungen gezogen. Die Niederlage war unausbleiblich, weil das Endziel, die Sozialisierung der Wirtschaft, nicht klar abgesteckt war, und weil für den Kampf um das Endziel weder ein wirtschaftspolitischer Generalstab bestand noch ein Aktionsplan vorhanden war.

Abgesehen von der dringlich und unaufschieblich gewordenen Klarstellung der gemeinwirtschaftlichen Ziele durch einen wirtschaftspolitischen Generalstab der Kopf- und Handarbeiter, ist der Erfolg gemeinwirtschaftlicher Bestrebungen in höchstem Masse abhängig von einer durchgreifenden Schulung der

Wirtschaftsführer und von der Einführung eines Systems der Auslese führender Köpfe, das die willensstarke und charaktervolle Tüchtigkeit an die Spitze bringt.

So sehr der Verfasser auch geneigt ist, eine Stärkung des *Willens* zur Gemeinwirtschaft als *erste* Grundlage für einen durchschlagenden Erfolg hinzustellen, so wenig verkennt er die zweite und dritte Voraussetzung, nämlich die allgemeine Klarstellung gemeinwirtschaftlicher Ziele und die wirtschaftliche Schulung der zur Führung berufenen Köpfe.

Ein nicht geringer Teil der Hemmungen im Fortschritt der Gemeinwirtschaft ist sicher auf die mangelnde wirtschaftliche Schulung der Führer und auf den Mangel disziplinierter Technik des geistigen Arbeitens zurückzuführen. Ein Politiker, der eines Morgens erwacht und sich zum Wirtschafts- oder Arbeits- oder Finanzminister ernannt sieht, wird stets nur ein Werkzeug in der Hand seiner Geheimräte sein, wenn ihm nie die Gelegenheit geboten war, das ihm anvertraute Gebiet aus eigener Erfahrung kennenzulernen und das organisatorische und technische Zusammenspiel der Kräfte zu durchschauen. Die Herren Geheimräte werden ihn mit Aktenlesen und Unterschriften beschäftigen, bis seine Kräfte erschöpft zusammenbrechen. Sie werden ihm Berge von Bedenken vortragen und ihn unsicher in seinen Entscheidungen machen. Sie werden ihm den Mut zur Übernahme der Verantwortung systematisch untergraben, wenn er es nicht gelernt hat, das Wichtige vom Nebensächlichen zu unterscheiden und sich den Kopf frei zu halten für *eigenes* Denken und *eigenes* Handeln. Der Minister, der sich stark genug fühlt, über die Tradition eines Ressorts hinweg eine Verfügung zu erlassen, muss als Wirtschaftsführer *geschult* oder *geboren* sein.

Es ist gewiss keine Kleinigkeit, eine initiativreiche gemeinwirtschaftliche Politik zu entfalten und die Verantwortung für Massnahmen zu übernehmen, die von der privatkapitalistischen Meute des Tages in allen Tonarten bekläfft wird. Diese Verantwortung wird um so schwerer, je mehr der Erfolg dieser Massnahmen nicht von der Entscheidung der Minister, sondern von der Art der Durchführung und Ausführung nachgeordneter Stellen oder junger, noch nicht erprobter gemeinwirtschaftlicher Organe und Betriebe abhängig ist. Gewiss wird ein sozialistischer Minister auch auf die politische Tragweite aller seiner Massnahmen Rücksicht zu nehmen haben. Aber seien wir ehrlich: Wäre es in den Jahren 1918 bis 1920 in Deutschland möglich gewesen, ein Wohnungsbauprogramm herauszubringen, das sich den Bau von $2\frac{1}{2}$ Millionen Wohnungen in 15 Jahren zum Ziel gesetzt hätte? Wo wäre bei uns der Sozialist zu finden gewesen, der ein solches, ganz auf die Gemeinwirtschaft eingestelltes Programm in breitester Öffentlichkeit auch d a n n vertreten hätte, wenn seine Partei nur eine M i n d e r h e i t der Stimmen im Parlament aufzuweisen hat? Auf diese Frage werden mir die „erfahrenen“ Führer eine Reihe von Antworten geben. Sie werden sich bemühen, mir nachzuweisen, dass England nicht Deutschland ist, und dass ein Programm noch keine Ausführung bedeutet, und dass auch Wheatley mit Wasser kochen muss. Alle diese Einwände würden aber nicht das *Wesentliche* meiner Kritik am Willen zur Gemeinwirtschaft treffen. Das Wesentliche ist, dass dieser Wille

zur Gemeinwirtschaft seit 1918 in der Theorie wie in der Praxis auf einen Grad abgesenkt wurde, der dem Erlöschen näher lag als dem Entflammen. Und all das, obgleich wir glauben, fühlen und wissen, dass die Gemeinwirtschaft das *Endziel* unserer Arbeit ist, und dass alles Agitieren der Partei, der Gewerkschaften wie der Genossenschaften nur dann einen Zweck hat, wenn die gemeinwirtschaftliche Idee aus jeder Handlung des Tages und aus jedem Wort der Führer herausleuchtet. In diesem Sinne gilt es, den Willen zur Gemeinwirtschaft zu stärken und ihn zu einer Macht werden zu lassen, die das Versagen einzelner Führer nicht zu fürchten braucht, weil sie aus sich selbst und einem unüberwindlichen Glauben an die Idee heraus neue Stürmer und neue Sieger erzeugt.

UM DIE GESTALTUNG DER ARBEITSGERICHTE

Von KARL SCHMIDT

Im zweiten Heft der „Arbeit“ behandelt Prof. Dr. Sinzheimer den Kampf um das neue Arbeitsrecht. Um in der Frage der Arbeitsgerichte zum Ziel zu kommen, empfiehlt er den Entwurf des Reichsarbeitsministers, Reichsarbeitsblatt 1923, Seite 385. Sinzheimer weist auf die Schwierigkeiten und Hindernisse hin, die der Erweiterung der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte entgegenstehen, und meint, dass kein anderer Weg für eine raschere Schaffung von Arbeitsgerichten gangbar sei. Aus diesem Grunde halten wir es für notwendig, noch einmal auf einige Paragraphen des Entwurfs eines Arbeitsgerichtsgesetzes kurz einzugehen.

Nach dem geltenden Recht kann jeder Vorsitzender des Gewerbegerichts werden, der nicht Arbeitgeber oder Arbeitnehmer ist. Diese Bestimmung hat sich nach der Revolution erst praktisch ausgewirkt und sich sehr gut bewährt. Der Entwurf verlangt aber, dass nur derjenige den Vorsitz übernehmen kann, der zum Richteramt befähigt ist, stellt also eine Verschlechterung und Beschränkung dar.

Die direkten Wahlen der Beisitzer zum Gewerbe- und Kaufmannsgericht sollen den indirekten Wahlen durch die Bezirkswirtschaftsräte Platz machen, um angeblich dadurch verhältnismässig hohe Kosten zu ersparen. Der direkten Wahl der Beisitzer ist es mit zu verdanken, dass das Gewerbegericht allgemeines Vertrauen auslöst.

Der § 55 des Entwurfs übernimmt scheinbar den Wortlaut des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes, in dem festgelegt wird, dass Rechtsanwälte als Prozessbevollmächtigte oder Beistände vor den Arbeitsgerichten nicht zugelassen werden. Nur ist ein „wenn“ dabei, und zwar erfolgt die Zulassung, wenn der Wert des Streitgegenstandes die Berufungssumme übersteigt.

Nach § 82 des Entwurfs soll die Berufungsgrenze ziemlich niedrig gesetzt werden. Der vorgeschlagene Modus ist allerdings infolge der Stabilisierung der Wirtschaft überholt. Es hätten zwei oder drei Tagesverdienste genügt, um die Berufungsgrenze zu erreichen. Im übrigen lehrt ja die Praxis jetzt schon, dass

man durch Gegenklagen und andere Mittelchen die Berufungsfähigkeit konstruieren kann. Ist dieses jetzt schon möglich, dann wird man für die Zukunft das gleiche Verfahren anwenden und damit erreichen, dass in der Mehrzahl der Prozesse schon in der ersten Instanz die Rechtsanwälte zugelassen sind. Ferner sieht der Entwurf im § 65 vor, dass bei Urteilen von grundsätzlicher Bedeutung die Berufung zulässig sein soll, ohne Rücksicht auf den Streitwert. Der Zulassung der Rechtsanwälte ist damit Tür und Tor geöffnet.

Beachtet man die Entwurfsbegründung, dann wird man weiter die Wahrnehmung machen, dass man das Wesen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte mit Stumpf und Stiel beseitigen will. U. a. heisst es dort:

„. . . Die Berufungssumme erschien als angemessene Grenze, da namentlich die in die Berufungsinstanz gelangenden Sachen einer gründlichen Vorbereitung schon in erster Instanz bedürfen. . . . Im geltenden Rechte gibt es eine eigentliche arbeitsgerichtliche Rechtsprechung nur in der ersten Instanz, da die Berufung an die Landesgerichte in ihrer gewöhnlichen Besetzung geht. Es ist daher das Bestreben verständlich, möglichst alle Sachen in erster Instanz erledigen zu lassen und die Berufung nur als Ausnahme zu ermöglichen. Im Gegensatz dazu hat der Entwurf die Berufungsinstanz mit denselben sozialen Bürgschaften ausgestaltet wie die Arbeitsgerichte erster Instanz; er sieht sogar für die Revisionsinstanz Laienbeteiligung vor. Bei dieser Regelung besteht kein Anlass (?), die Zulässigkeit von Rechtsmitteln lediglich als möglichst selten zu gestaltende Ausnahme hinzustellen; man wird im Gegenteil (!), um das mit der Einführung des Instanzenzuges angestrebte Ziel der Rechtseinheit nicht zu verfehlen, dafür Sorge tragen müssen, dass in die Rechtsmittelinstanzen soviel Sachen gehen, wie erforderlich sind, damit sie zu einer möglichst alle Gebiete des Arbeitsrechts umfassenden lebensvollen und die Tätigkeit der erstinstanzlichen Arbeitsgerichtsbehörden wirksam befruchtenden Rechtsprechung gelangen.“

Werden diese Grundsätze in die Praxis umgesetzt, dann ist es mit der Beschleunigung, der Billigkeit und der Vereinfachung der Rechtsprechung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vorbei.

Die Gründe, die bisher gegen die Angliederung der Arbeitsgerichte an die ordentlichen Gerichte sprachen, sind auch noch nicht überholt, trotz Änderung des Zivilprozessverfahrens, im Gegenteil werden diese Einwendungen jetzt von zuständiger Stelle bestätigt.

Am 13. Februar 1924 ist auf Grund des Ermächtigungsgesetzes die Verordnung über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erlassen. Diese Verordnung wird ohne Zweifel für die zukünftige Gestaltung des Zivilprozessverfahrens von bahnbrechender Bedeutung sein. In der „*Juristischen Wochenschrift*“, Heft 6, 1924 nimmt der Ministerialrat im Justizministerium, Geheimer Regierungsrat Dr. Volkmar, zu dieser Verordnung Stellung und begründet ihre Notwendigkeit. Unter anderem führt er aus, dass die Reichsregierung die vorhandenen Übelstände im Zivilprozesswesen erkannt habe und bereits im Jahre 1920 mit den Vorarbeiten für eine grundlegende Prozessreform begonnen habe. Die jetzige Regierung habe die Verantwortung für die Verzögerung der Reform nicht übernehmen können und deshalb durch diese Verordnung wenigstens teilweise eine Besserung geschaffen.

Wenn der schleppende Gang, die Unzulänglichkeit und die Weltfremdheit des Zivilprozesswesens kritisiert wurden, dann wurde das als Nörgelei oder böswillige Verleumdung bezeichnet. Hören wir, was Dr. Volkmar darüber sagt:

„...Zwar ist gegenwärtig die Zeit der fortschreitenden Geldentwertung, in der unser *schwerfällig* arbeitendes Zivilprozessverfahren geradezu *simlos* wurde, überwunden. Aber die wirtschaftliche Lage ist dauernd so überaus ungünstig, die nächste Zukunft so ungewiss, dass unter den heutigen Verhältnissen der *schleppende Gang* des Zivilprozesses für die grosse Masse der Rechtsuchenden, namentlich für Handel, Gewerbe und Industrie, *unerträglich* ist und in allen Volkskreisen wachsende Missstimmung erzeugt, die in zahlreichen Eingaben an das Reichsjustizministerium gerade auch in letzter Zeit zu lebhaftem Ausdruck gebracht ist...“

„...Hierzu treten noch zwei weitere Gesichtspunkte: Das Verlangen nach Sondergerichten und die Abwanderung ganzer Rechtsgebiete in die Rechtsprechung der Schiedsgerichte, Erscheinungen, die auf ein *Schwinden des Ansehens* unserer Zivilrechtspflege hindeuten, drohen, unsere ordentliche Rechtsprechung in zunehmendem Masse zu *unterhöhlen*. Im Interesse der Förderung der Rechtseinheit und zur Befestigung des Ansehens der ordentlichen Gerichte muss dem Einhalt getan werden...“

„...Der zweite zurzeit ganz besonders schwerwiegende Gesichtspunkt ist unsere allgemeine Finanzlage: Der gewöhnliche Gang des Zivilprozesses mit der *endlosen Kette von Vertagungen*, mit der Häufung von Verhandlungen und Beweiserhebungen *erbittert* nicht nur die Rechtsuchenden, schädigt nicht nur das Ansehen der Rechtspflege, sondern er bedeutet auch eine *Vergeudung der Kraft* von Richtern und anderen Gerichtsorganen, die in einer Zeit, in der nur wirtschaftlichste Geschäftsführung, peinlichstes Sparen unsere Existenz erhalten kann, unmöglich weiter geduldet werden darf. Eine kürzlich bei einem grossen Landgericht aufgestellte Statistik hat ergeben, dass in dem Beobachtungszeitraum etwa die Hälfte der anberaumten Verhandlungstermine nicht abgehalten wurde, weil entweder beide Parteien ausblieben oder im Termin selbst, sei es von beiden Parteien, sei es von einer allein erschienenen, die Vertagung beantragt wurde. *Das bedeutet, dass die Hälfte der von den Richtern auf die Vorbereitung aufgewendeten Zeit und Mühe nutzlos vertan ist...*“

Wenn von einer solch massgebenden Stelle ein derartiges Urteil gefällt wird, dann ist wohl ohne Zweifel dargetan, dass unsere Kritiken an dem Zivilprozesswesen und unsere Forderungen auf Wahrung der Selbständigkeit der Arbeitsgerichte, die wir seit Jahrzehnten vertreten, berechtigt und begründet sind.

Dr. Volkmar bespricht in seiner Abhandlung die Grundlagen und Ziele der Reform und sagt:

„*Hierbei folgt die Verordnung dem Vorbild des Gewerbegerichtsgesetzes, bei dessen Anwendung sich die entsprechende Vorschrift gut bewährt hat.*“

Eine bessere Rechtfertigung der Verfahrensvorschriften der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte und Begründung zur Aufrechterhaltung der Selbständigkeit sowie Ausbau dieser Gerichte kann es wohl nicht geben. Das kommt noch in folgender Feststellung zum Ausdruck:

„...Der letztgenannte Gesichtspunkt gewinnt eine besondere Bedeutung für die zahlreichen Arbeitsstreitigkeiten, die bis jetzt noch zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören, z. B. der Landarbeiter und der Hausangestellten. Hier ist es allgemein als *Missstand* empfunden, dass diesen Gruppen der Arbeitnehmer nicht ein *ebenso schleuniges und*

billiges Verfahren zur Verfügung gestellt worden ist, wie es anderen Arbeitnehmern die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bieten. Das Güteverfahren wird diesem Bedürfnis weitgehend Rechnung tragen können..“

Im Gegensatz hierzu liegen die Verhältnisse nach Dr. Volkmar bei den ordentlichen Gerichten, vor allem infolge der „schikanösen Verschleppungsabsichten“ der verschiedensten Interessenten, folgendermassen:

„...Damit hat nicht nur die *Schnelligkeit*, sondern auch die Güte seiner Entscheidung *gelitten*, denn dadurch, dass die Gerichte ihr Urteil vorwiegend auf Akten und Protokolle, statt auf den unmittelbaren Eindruck der Verhandlung und der Beweiserhebung stützen mussten, setzten sie sich nur zu leicht dem Vorwurf *weltfremder Beurteilung* des Sachverhaltes aus..“

Durch diese kurzen Auszüge glauben wir, dass zur Genüge das Wesen und die Unterschiede im Verfahren bei den ordentlichen Gerichten und bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten beleuchtet werden.

Durch diese Änderung werden grundstürzende Umgestaltungen im Zivilprozessverfahren nicht eintreten, weil zuviel Widerstände vorhanden sind und sich das Althergebrachte viel zu tief eingewurzelt hat. Beachtet man auch weiterhin noch die Richtlinien, die in bezug auf diese Änderung von der Rechtsanwaltschaft herausgegeben sind, dann lässt dies auch die verschiedensten Schlussfolgerungen zu.

Bei aller Hochachtung vor den Kenntnissen und Erfahrungen von Professor Sinzheimer auf dem Gebiet des Arbeitsrechts können wir seinem Ratschlage nicht zustimmen. Der Weg, den Kompromissentwurf anzunehmen und sich dafür einzusetzen, ist deshalb nicht gangbar, weil wir die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, die sich seit 1890 bewährt und eingebürgert haben, einem solch fragwürdigen Arbeitsgericht nicht opfern können. Es würde dies auch einer rückläufigen Entwicklung gleichkommen. Wir müssen uns klar darüber sein, dass, wenn mit dem Wesen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte einmal gebrochen ist, es dann schwerhält, die Arbeitsgerichte, die zu Anfang auf eine andere Grundlage gestellt wurden, später so auszugestalten, wie dies im Interesse der Rechtsprechung und des Arbeitsrechts im allgemeinen notwendig ist. War es bisher in den fünf Jahren nach den Verfassungsversprechungen nicht möglich, besonderen Schutz für die Arbeitskraft und einheitliches Arbeitsrecht infolge der verschiedensten Widerstände zu schaffen, dann dürften sich für die Zukunft noch mehr Schwierigkeiten in den Weg stellen. Für die Arbeiterschaft bedeutet der Kompromiss-Entwurf eine Bresche in das Wesen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte, so dass grosse Gefahr besteht, dass dann später mit den verbliebenen Resten gründlich aufgeräumt wird.

Das Arbeitsministerium hat seit langem diesen Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes wegen der Kostenfrage zurückgezogen. Mehrere bürgerliche Fraktionen haben diesen Entwurf wieder aufgegriffen, so dass die Arbeiterschaft auf dem Posten sein muss, um eine Übervorteilung abzuwehren. Das kann nur dadurch geschehen, dass sich die Gewerkschafts- und Parteiversammlungen auch mit diesen Fragen beschäftigen. Unseres Erachtens können die Kosten keinen Grund

bilden, um die Frage der Arbeitsgerichte als Sondergerichte zum Scheitern zu bringen. Auf keinen Fall dürfen aber die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte fallengelassen werden, ehe nicht ein vollwertiger und verbesserter Ersatz vorhanden ist. Nach dem Kriege wurden auf dem Gebiete der Erfüllungspolitik ganz andere Schwierigkeiten gelöst. Es muss deshalb mit aller Entschiedenheit auf die Erfüllung des Verfassungsversprechens gedrungen werden, weil damit ein Gebot der sozialen Pflicht und sozialen Gerechtigkeit erfüllt wird.

EIN WORT ZUR NEUEN BEAMTENBEWEGUNG

Von DAVID STETTER

Im zweiten Heft der „Arbeit“ schreibt Albert Falkenberg über die neue Beamtenbewegung in Deutschland. Vieles von dem, was in seinem Artikel enthalten ist, ist im Laufe der Zeit wiederholt von ihm selbst und auch von anderen Führern der modernen Beamtenbewegung in Wort und Schrift klargelegt worden. Wenn trotzdem heute die freigewerkschaftliche Richtung innerhalb der deutschen Beamtenschaft nicht so tief Wurzeln geschlagen hat, wie es im Interesse aller Arbeitnehmer dringend zu wünschen wäre, so ist wohl der Beweis erbracht, dass auf diesem Wege allein die Beamtenbewegung nicht in unserem Sinne vorwärtszubringen ist. Mir scheint, dass der Zeitpunkt gekommen ist, um den Dingen einmal etwas näher auf den Grund zu gehen und zu untersuchen, warum die deutsche Beamtenschaft sich unsere Gedankengänge nur sehr schwer zu eigen macht und uns auf dem neuen Wege nur sehr zögernd folgt. Diese Klarstellung kommt in den Zeilen Falkenbergs nicht genügend zur Geltung. Es steht einwandfrei fest, dass die deutsche Beamtenschaft sich heute noch in ihrer überwiegenden Mehrheit in nicht freigewerkschaftlichen Beamtenorganisationen befindet. Dazu gehört leider auch ein grosser Teil Gruppen der unteren Beamtenschaft und solche, die aus Lohnarbeitern hervorgegangen sind oder sich in ihrer Tätigkeit von vornherein vom Arbeiter nur dadurch unterscheiden, dass sie den Titel Beamte führen. Ihre sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse dagegen sind oftmals viel schlechter als die eines Lohnarbeiters. Erinnerung sei dabei nur an die Tausende im Gesundheitswesen tätigen Personen, die oft jahre-, ja nicht selten sogar jahrzehntelang als Beamtenanwärter zu einem jämmerlichen Gehalt und bei oftmals unmenschlich langer Arbeitszeit beschäftigt werden.

Warum findet nun die Beamtenschaft den Weg zur freigewerkschaftlichen Richtung nur sehr schwer?

Einmal aus psychologischen Gründen. Das gilt besonders für die Beamten, die in Hoheitsverwaltungen oder als Vorgesetzte anderer Arbeitnehmergruppen tätig sind. Hier ist auch heute noch zwischen der grossen Masse des Volkes, vornehmlich auch der Arbeiterschaft, und den Beamten ein gewisser Abstand vorhanden, der oftmals eine sehr starke gegenseitige Antipathie in sich birgt. Deutschland ist nun einmal in der Vorkriegszeit das klassische Land des mili-

tärischen Kadavergehorsams gewesen, der sich auch im privaten Leben sehr stark ausgewirkt hat. Man erinnere sich nur einmal, wie schwer es einem gewöhnlichen Sterblichen auch heute noch fällt, mit einer Behörde dienstliche oder geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen, gleichviel, um was es sich dabei handelt. Also, es fehlt im öffentlichen Leben noch vielfach das gegenseitige Sichverstehen unter der grossen Masse des Volkes und der Beamtschaft. Vielfach ist im Volke die Meinung vorhanden, die Beamten hätten heute alle ein absolut sorgenfreies Dasein ohne jede Not und Entbehrung. Wer tiefer hineinsieht, weiss, dass dem nicht so ist. Wo der Beamte gleichzeitig als Vorgesetzter auftritt, ist die Sache noch schlimmer. Denn grosse Teile der Arbeiter erblicken, ob mit Recht oder Unrecht, möge in dem Zusammenhang dahingestellt sein, in dem Vorgesetzten den Vertreter der kapitalistischen Wirtschaftsordnung. Rein gefühlsmässig entsteht dadurch der schon erwähnte gesellschaftliche, einem gesunden Klasseninstinkt entsprungene Abstand. Auf der anderen Seite aber hängt der Beamte noch zu sehr an seinen hergebrachten Verhältnissen, ist teilweise noch von einem bestimmten Standesdünkel und Kastengeist beseelt, pocht bei jeder Gelegenheit auf seine wohlerworbenen Rechte und glaubt vielfach innerhalb des Staates eine von den Verhältnissen wenig berührte Arbeitnehmerschicht zu sein. Sind schon diese Begleiterscheinungen in der Agitation für die einzelnen Gewerkschaften ein Hemmnis, so werden diese noch gesteigert durch die materiellen Verhältnisse, in denen die deutsche Beamtschaft sich zurzeit befindet. Auch hier ist ein offenes Wort notwendig.

Der Beamte geniesst heute noch, wenn auch teilweise nur scheinbar, dem übrigen Arbeitnehmer gegenüber Vorteile mannigfacher Art. Einmal ist sein Arbeitsverhältnis gesetzlich geregelt, und im Gegensatz zum Arbeiter, der jeden Tag gekündigt werden kann, hat er ein lebenslängliches Recht auf Beschäftigung und damit auch auf eine Existenzmöglichkeit. Daran ändert auch die jetzt durchgeführte Abbauverordnung grundsätzlich nichts, obwohl sie im Interesse der Betroffenen durchaus zu bedauern ist. Der Beamte ist ferner in normalen Verhältnissen keinen Schwankungen der Konjunktur ausgesetzt. Er erhält sein Gehalt auch in Krankheitsfällen, für Feiertage usw. ohne weiteres ausgezahlt. Vom freien Spiel der Kräfte wird er kaum, jedenfalls nie so stark berührt wie der Industriearbeiter und auch nicht wie der in öffentlich-rechtlichen Betrieben beschäftigte Lohnempfänger. Er erhält daneben soziale Vergünstigungen durch Gewährung von Urlaub und bezieht, wenn er nicht mehr arbeiten kann, Pension und Versorgungsansprüche für seine Hinterbliebenen. Das sind alles Dinge, auf die der Beamte mit Recht pocht, und ich bin der letzte, der auch nur ein Jota davon preisgeben würde. Aber agitatorisch gesehen, das ist in Hunderten von Fällen bewiesen, wirkt sich die Sache so aus, dass der Beamte glaubt, durch dieses gesicherte Verhältnis eine Organisation nicht mehr nötig zu haben. Dieser Gedanke wird noch gestärkt dadurch, dass die wichtigsten Beamtenfragen, Besoldungsregelung, Beamtenrecht und was alles damit im Zusammenhang steht, nicht auf dem Wege von freien Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sondern von ausserhalb der gewerkschaftlichen Linie sich be-

wegenden Körperschaften, dem Reichstag, Landtag oder den kommunalen Parlamenten, geregelt werden. Wir haben hier also nicht jenes direkte Eingreifen und sich an einer Bewegung Beteiligen, wie das bei der Lohnarbeiterschaft der Fall ist. Gerade die Führung von Lohnkämpfen, das Konzentrieren des ganzen Willens auf ein bestimmtes Ziel um eines Erfolges willen, das bei den Arbeitern bei Bewegungen ganz zweifellos vorhanden ist und auch vorhanden sein muss, hat die Arbeiterorganisationen oftmals zahlenmässig ganz ausserordentlich gestärkt. Man wird mir vielleicht einzuwenden versuchen, dass die Beamtenorganisationen auch mit den Regierungen und Behörden verhandeln. Gewiss tun sie das. Aber damit allein ist die Sache nicht getan. Es kommt lediglich darauf an, wo die letzte Entscheidung liegt, und da kann eben nicht bestritten werden, dass diese von den Beamtenorganisationen in der Regel stets in die Hände des Parlaments gespielt wurde. Hat dieses dann entschieden, fügt man sich schliesslich, wenn auch manchmal mit Murren.

Dies alles erklärt sich eben noch aus den zurzeit herrschenden beamtenrechtlichen Verhältnissen. Hier gibt es nur einen Ausweg, und der besteht in der Schaffung eines einheitlichen, alle Arbeitnehmer umfassenden Sozial- und Arbeitsrechtes. Auch der Beamte muss ein Interesse daran haben, dass der Arbeiter, von dessen Arbeit letzten Endes die Existenz des Staates abhängt, nicht nur Anspruch hat auf Arbeit, solange er solche verrichten kann, sondern dass auch ihm, falls seine Arbeitsfähigkeit zu Ende ist, eine Versorgung zuteil wird, die ihn und die Seinen vor dem Verhungern schützt. Umgekehrt kann der Arbeiter kein Interesse daran haben, dass der Beamte in seinen sozialen Rechten irgendwie geschmälert wird. Erst wenn diese Gedanken Gemeingut der gesamten Arbeitnehmerschaft geworden sind, wird es möglich sein, das einheitliche Arbeitsrecht zu schaffen. Alle diese Gedanken, weiter gedacht und in die Praxis umgesetzt, führen auch die Beamenschaft ohne weiteres auf den Boden der noch bestehenden Klassegegensätze zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer und in dessen weiterer Auswirkung ganz von selber zum Klassenbewusstsein. Ohne dieses Klassenbewusstsein wird die Einheitsfront der Beamten, Angestellten und Arbeiter nie wirksam werden. Erfreulicherweise kann gesagt werden, dass sich die dem ADB. angehörenden Organisationen bereits auf diesen Gedankengang eingestellt haben.

Damit die Einheitsfront der Arbeiter, Angestellten und Beamten wirksam hergestellt wird, brauchen wir zentrale, sich über das ganze Reich erstreckende Beamten-Gewerkschaften, die aufgebaut sind auf dem Boden der Einzelmitgliedschaft. Verbände, auch wenn sie sich den Namen Gewerkschaft zulegen, sind noch lange keine gewerkschaftlichen Organisationen, jedenfalls nicht, solange sie sich aus einem Dutzend Unterorganisationen zusammensetzen, die womöglich ihren eigenen Aufbau haben, und was noch schlimmer ist, ihre eigene Gewerkschaftspolitik machen, und dazu meistens eine solche, die schliesslich im Gegensatz zu der Politik der Gesamtgewerkschaft steht. Gerade hier muss der „Allgemeine Deutsche Beamtenbund“ zeigen, dass er sich rein organisatorisch von den übrigen Beamtenverbänden unterscheidet. Bei einer Konzentrierung der

Kräfte auf diese Fragen kann der Erfolg nicht ausbleiben. Wo Arbeiter und Beamte in ihrem Dienstverhältnis heute schon aufs engste miteinander verbunden sind, muss eine Zusammenlegung der Organisationen herbeigeführt werden.

Noch eines fehlt der deutschen Beamtenbewegung, nämlich der Vertrauensmänner- und Funktionärkörper, der den Arbeitergewerkschaften zur Verfügung steht. Es fehlt die Zahl der Zehntausenden, deren Namen nur selten genannt werden, die aber von leidenschaftlichem Idealismus für ihre Sache beseelt, jede freie Minute benutzen, für die Organisation tätig zu sein. Es fehlen die Ungezählten, die jahraus, jahrein, vielleicht Zeit ihres Lebens Sonntag für Sonntag Beiträge einkassieren, den Mitgliedern neue Anregungen übermitteln und somit den Zusammenhalt der Organisation festigen. Wo sind in der deutschen Beamtenschaft die Vertrauensmänner, die allen Gefahren, selbst der der Entlassung trotzend, unter ihren Mitarbeitern die Agitation von Mund zu Mund betreiben. Auch materielle Opfer zu bringen, in Gestalt von Beiträgen, ist bei der deutschen Beamtenschaft noch nicht so durchgedrungen, wie das bei der Arbeiterschaft der Fall ist. Der Arbeiter ist in diesen Dingen ganz anders eingestellt als der Beamte. Er weiss den Wert der Organisation viel mehr zu schätzen. Er ist sich bewusst, dass nur durch sie letzten Endes eine Verbesserung seiner Lebenshaltung herbeigeführt werden kann. Er setzt keine Hoffnungen auf Körperschaften, an denen er nicht selbst mit Rat und Tat beteiligt ist, um dadurch die Entscheidung zu seinen Gunsten zu beeinflussen. Gelingt es nicht, diesen Geist auch in die Reihen der deutschen Beamtenschaft hineinzutragen und die Kräfte mobil zu machen, die in selbstloser Aufopferung und Hingabe für die Sache Kleinarbeit leisten im wahrsten Sinne des Wortes und Aufklärung hineintragen in die Reihen der Mitglieder, dann wird aus der deutschen Beamtenschaft nie eine Bewegung entstehen können, die entscheidend auf ihre Verhältnisse einzuwirken in der Lage ist. Durch die Kleinarbeit allein ist es auch nur möglich, eine geistige Umstellung der Mitglieder zu erzielen. Und nur so kann langsam der Boden vorbereitet werden für die Einheitsfront der Arbeiter, Angestellten und Beamten. Der Weg erscheint mühsam und beschwerlich, aber es gibt keinen anderen. Mit dem blossen Hinausstecken von Zielen und Suchen nach einer Plattform allein geht es nicht, ganz bestimmt nicht. Das hat die Vergangenheit zur Genüge gelehrt. Hunderte, vielleicht Tausende von schön besuchten Versammlungen haben stattgefunden, in denen die freigewerkschaftliche Linie klargelegt wurde. Die Zahl derer aber, die durch diese Versammlungen zu uns gekommen sind, ist sehr gering. Allerdings ist diese Frage nicht nur eine Beamten-, sondern eine Arbeitnehmerfrage schlechtweg. Dass sich ihrer auch die Angestellten und Arbeiter annehmen, ist nicht nur eine Selbstverständlichkeit, sondern auch eine gewerkschaftliche Notwendigkeit. Darum hinweg mit aller noch vorhandenen Antipathie, geschlossen gearbeitet und vereint geschlagen. Das muss die Parole der Gegenwart und Zukunft bleiben.

Rundschau der Arbeit

ARBEITSRECHT.

Clemens Nörpel.

Arbeitsrechtliche Literatur.

Die Beherrschung des Arbeitsrechts erfordert das mehr oder weniger eingehende Studium der einschlägigen Literatur. Diese lässt sich gliedern in *Quellenwerke*, *Einführungswerke*, *Gesamtdarstellungen*, *Spezialwerke* (Kommentare, Monographien) und *periodische Literatur* (Zeitschriften). Es ist nun im Einzelfalle zu entscheiden, ob man sich ganz eingehend über das gesamte Arbeitsrecht oder nur über Spezialfragen oder nur allgemein unterrichten will, je nach dem beabsichtigten Zweck sind unter der nachstehend aufgeführten Literatur die entsprechenden Werke und Zeitschriften zu wählen. Diejenigen Werke und Zeitschriften, welche für *allgemeine Zwecke am geeignetsten* sind, werden mit * bezeichnet, bei *gleicher Eignung* ist dies durch ** angedeutet und die Auswahl dem Interessenten überlassen.

Quellenwerke: Textausgaben der Gesetze und Verordnungen nach Materien geordnet: *Arbeitsrechtliche Gesetze und Verordnungen des Reichs*. (Feig-Sitzler, Verlag Franz Vahlen, Berlin.) ** *Arbeitsrecht. 4. Auflage*. (Hoeniger-Wehrle, Verlag Bensheimer, Mannheim.) ** *Zusammenstellungen der Buch- und Zeitschriftenliteratur, nach Materien geordnet: Jahrbuch des Arbeitsrechts*. Band I, II, III, IV, alle Jahre erscheint ein weiterer Band. (Hoeniger-Schultz-Wehrle, Verlag Bensheimer, Mannheim.) *

Einführungswerke: *Die Quellen und Grundbegriffe des Arbeitsrechts*. (Hueck, Verlag Hess, Stuttgart.) *Das Arbeitsrecht*. (Erdel, Verlag Glöckner, Leipzig.) *Grundriss des Arbeitsrechts*. (Matthaei, Verlag Bensheimer, Mannheim.) *Deutsches Arbeitsrecht*. (Groh, Verlag Hirt, Breslau.) * *Das neue Arbeitsrecht*. (Rosenkranz, Verlag Killinger, Nordhausen.) *Das deutsche Arbeitsrecht*. (Silberschmidt, Verlag Schweitzer, München.) *Arbeitsrecht als Rechtsbegriff*. (Richter, Verlag Deichert [Scholl], Leipzig.) *Neue-*

Arbeitsrecht. (Kaskel, Verlag Hobbing, Berlin.) *

Gesamtdarstellungen: *Das neue Arbeitsrecht*. (Kaskel, Verlag Springer, Berlin.) Die Ausgabe ist etwas veraltet und soll ersetzt werden durch *Arbeitsrecht und soziales Versicherungsrecht*. (Derselbe Verfasser und Verlag.) * *Das gesamte Arbeitsrecht Deutschlands*. (Jadesohn, Verlag Spaeth u. Linde, Berlin.) Eine sehr umfassende Darstellung, jedoch ohne eigene Stellungnahme des Verfassers. *Deutsches Arbeitsrecht*. (Melsbach, Verlag Walter de Gruyter u. Co., Berlin.)

Spezialwerke: *Arbeitsvertragsrecht: Das Arbeitsvertragsrecht*. (Hueck, Verlag Hess, Stuttgart.) Enthält auch erschöpfende weitere Literaturangaben. * Hierzu gehören auch die Gesetze aus der Vorkriegszeit: Bürgerliches Gesetzbuch, Reichsgewerbeordnung, Handelsgesetzbuch, Gewerbegerichts-gesetz, Kaufmannsgerichtsgesetz.

Tarifvertrag (Betriebsvereinbarung): *Das Tarifrecht*. (Hueck, Verlag Hess, Stuttgart.) Gegenwärtig das umfassendste Werk, ein allen Anforderungen genügendes Buch über diese wichtige Materie gibt es überhaupt noch nicht. * *Tarifvertragsrecht*. (Sitzler, Verlag Vahlen, Berlin.) Kommentar zur Verordnung vom 23. Dezember 1918, Abschnitt I. * *Betriebsvereinbarung und Arbeitsordnung*. (Flatow, Verlag Bensheimer, Mannheim.) Arbeitsrechtliche Studie, erste grössere Untersuchung der Rechtsnatur der Betriebsvereinbarung, im Ergebnis (nicht im Wert) überwiegend bestritten. Siehe auch Literaturangabe S. 95 bei Nipperdey, Verlag Bensheimer, Mannheim: *Beiträge zum Tarifrecht. Beide Werke*. * *Lücken im Arbeitsvertrage*. (Katz, Verlag Bensheimer, Mannheim.) *Zur Lehre vom Tarifbruch*. (Kaskel, Verlag Bensheimer, Mannheim.) Eine sehr wertvolle Untersuchung zur Frage der Haftung. * *Koalitionsrecht*. (Groh, Verlag Bensheimer, Mannheim.) Enthält ebenfalls eine eingehende Untersuchung der Haftung. *Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge*. (Leipart, Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin.) Eine auch heute noch sehr lesens-

werte Stellungnahme der Gewerkschaften zum Tarifvertrag aus dem Jahre 1911. *

Vereinigungsfreiheit: Koalitionsrecht. (Groh, Verlag Bensheimer, Mannheim.) * *Das Koalitionsrecht in Deutschland.* (Nestriepke, Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin.) Untersuchung im Auftrage der Gewerkschaften aus der Vorkriegszeit, auch heute noch sehr lesenswert. *Die deutsche Gewerkschaftsbewegung.* (Reindl, Verlag Geibel, Altenburg.) Zwar eine Gewerkschaftsgeschichte, aber auf der Grundlage der Entwicklung des Koalitionsrechts, sehr lesenswert.

Arbeitszeit: Kommentare von: *Klehmet*, Verlag Franz Vahlen, Berlin. * *Netzel*, Verlag Heymann, Berlin. *Syrup*, Verlag Hobbing, Berlin. Der ausführlichste Kommentar. *Ende*, Verlag Hess, Stuttgart. *Erdmann*, Verlag Elsner, Berlin. Vertritt die Arbeitgeberauffassung.

Schlichtung: Kommentare: *Flatow-Joachim*, Verlag Springer, Berlin. Der ausführlichste Kommentar. * *Sitzler-Gassner*, Verlag Vahlen, Berlin. Der übersichtlichste Kommentar. * *Wölbling-Riese*, Verlag Spaeth u. Linde, Berlin. *Pick-Weigert*, Verlag Hobbing, Berlin. *Fersch*, Verlag Hess, Stuttgart. *Mehlich*, Verlag Gerisch u. Co., Dortmund. *Dersch*, Verlag Bensheimer, Mannheim. In Vorbereitung.

Betriebsstilllegung: Kommentare: *Häusserner*, Verlag Vahlen, Berlin. ** *Weigert*, Verlag Hobbing, Berlin **

Betriebsräte: Allgemeine Literatur: Nörpel: *Aus der Betriebsrätepraxis*, Verlag Dietz, Berlin. Einführung in das Wesen des Gesetzes. Wünsch: *Betriebsrat oder Gewerkschaft*, Verlag Baedeker, Essen. Soziologische Untersuchung. Wünsch: *Praktische Werkspolitik*, Verlag Spaeth u. Linde, Berlin. Darstellung einer planmässigen Arbeitspolitik im Betrieb. Korsch: *Arbeitsrecht für Betriebsräte*, Verlag Vereinigung Internationaler Verlagsanstalten, Berlin. Kommunistische wissenschaftliche Stellungnahme, enthält sehr gute Tabellen

über Mitbestimmungsrecht, Sozialpolitik, Gewerkschaftswesen.

Kommentare zum Betriebsrätegesetz: *Flatow*, Verlag Dietz, Berlin. Der sowohl wissenschaftlichste als auch am meisten verbreitete Kommentar. * *Feig-Sitzler*, Verlag Vahlen, Berlin. Der übersichtlichste und ebenfalls sehr verbreitete Kommentar. * *Dersch*, Verlag Bensheimer, Mannheim. Der juristisch-dogmatisch beste Kommentar. * *Brandt*, Verlag Elsner, Berlin. Der Arbeitgeberkommentar. *Kieschke-Syrup*, Verlag Heymann, Berlin. *Stier-Somlo*, Verlag Vossische Buchhandlung, Berlin. *Wiethaus-Kantorowicz-Brandt*, Verlag Stegismund, Berlin.

Kommentare zum Betriebsbilanzgesetz: *Koske*, Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin. * *Stier-Somlo*, Verlag Vossische Buchhandlung, Berlin. *Goerrig*, Echo-Verlag, Duisburg.

Kommentare zum Gesetz über Betriebsräte im Aufsichtsrat: *Nörpel*, Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin. * *Friedländer*, Verlag Spaeth u. Linde, Berlin. ** *Dersch*, Verlag Bensheimer, Mannheim. ** *Feig*, Verlag Vahlen, Berlin. *Bösche*, Verlag Gewerkschaftsbund der Angestellten, Berlin. *Die Rechtsstellung der Betriebsratsmitglieder im Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft.* (Jacusiel, Verlag Preiss, Berlin.) *Das Recht des Aufsichtsrats.* (Goldschmit, Verlag Spaeth u. Linde, Berlin.) Eine umfassende Darstellung aller Rechtsbeziehungen überhaupt.

(Die besondere Literatur über Sozialversicherung, Erwerbslosenunterstützung, Arbeitsnachweise, Landarbeiter- und Hausgehilfenrecht, Hausarbeiterrecht (Heimarbeiter) usw. wird an dieser Stelle nicht angegeben, die Materien sind in der angeführten Literatur mit erwähnt, besonders in den Einführungswerken und den Gesamtdarstellungen, auf die dortselbst genannte Literatur wird verwiesen.)

Periodische Literatur: Wissenschaftliche: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht*, Verlag Bensheimer, Mannheim. Dieselbe darf als

die bedeutendste Monatsschrift des Arbeitsrechts bezeichnet werden. * *Arbeitsrecht*, (Potthoff), Verlag Hess, Stuttgart. Ebenfalls sehr zu empfehlen; der Mitarbeiterkreis erstreckt sich auch auf Nichtjuristen. * *Gewerbe- und Kaufmannsgericht*, Verlag Schölem, Berlin. Im 29. Jahrgang erscheinende Monatsschrift mit sehr reichhaltiger Judikatur. * *Das Schlichtungswesen*, Verlag Stähle u. Friedel, Stuttgart. Behandelt seit Inkrafttreten der neuen Schlichtungsordnung dieselbe Materie wie die vorgegebene Zeitschrift. Parteiliche: *Gewerkschafts-Zeitung*, ADGB., Berlin, wöchentlich. *AfA-Bundes-Zeitung*, AfA-Bund, Berlin, monatlich. *Die Arbeit*, Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin, monatlich. *Gewerkschafts-Archiv*, Verlag Jena, monatlich. *Der Arbeitgeber*, Vereinigung der Deutschen Arbeitgeber-Verbände, Berlin, vierzehntäglich.

Internationales Arbeitsrecht: Internationales Arbeitsrecht. Gesamtdarstellung. (Tzcerclas von Tilly, Verlag Walter de Gruyter, Berlin.) Sehr gut zur Information geeignet. *Die internationale Arbeitsorganisation und ihre Ergebnisse.* (Fehlinger, Verlagsgesellschaft des ADGB., Berlin.) *Die internationale Gewerkschaftsbewegung.* Vierteljahrshefte des Internationalen Gewerkschaftsbundes, Amsterdam. Enthält viel arbeitsrechtliches Material. *Internationale Rundschau der Arbeit*, Monatsschrift, herausgegeben vom Internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin, Verlag Preiss, Berlin. Enthält den Teil XIII des Friedensvertrages, die Arbeit betreffend, die sämtlichen Entwürfe und Vorschläge der internationalen Arbeitskonferenzen und ausserdem sehr viel arbeitsrechtliches Material, ist für Interessenten sehr zu empfehlen.

Schlussbemerkungen: Soweit neue Literatur erscheint, wird an dieser Stelle fortlaufend darauf hingewiesen, ebenso auf wichtige Aufsätze, die an anderer Stelle erscheinen, im übrigen wird von nun an die weitere Entwicklung des Arbeitsrechts an die Hand der Stellungnahme der Parteien und

der Rechtsprechung so gewürdigt, dass diese Übersicht nach und nach zu einem Stichwortverzeichnis des Arbeitsrechts werden wird.

Kommentare und Gutachten.

Der Artikel 157 der Verfassung des Deutschen Reiches verheisst: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht“.

Wir haben seit 1918 eine Reihe arbeitsrechtlicher Gesetze erhalten, eine grössere Zahl steht noch aus, und zur Kodifikation (Zusammenfassung zu einem einheitlichen Gesetzbuch der Arbeit) ist es bisher noch nicht gekommen.

Die arbeitsrechtlichen Bestimmungen sind über die ganze Gesetzgebung verstreut. Jedes neue Gesetz greift eine Materie heraus, die mit den bestehenden Bestimmungen in Verbindung steht. Zum Beispiel das Betriebsrätegesetz; dasselbe basiert in seiner Auswirkung und Durchführung auf dem Bürgerlichen Gesetzbuch, der Gewerbeordnung, dem Handelsgesetzbuch, dem Strafgesetzbuch, der Schlichtungsverordnung, dem Gewerbegerichtsgesetz, dem Kaufmannsgerichtsgesetz usw. Dazu tragen alle arbeitsrechtlichen Gesetze ausgesprochenen Kompromisscharakter und sind unklar formuliert, was nicht auf die Unkenntnis der Gesetzgeber, sondern auf den Widerstreit der Interessen zurückzuführen ist.

Aus diesen Gründen kann die Benutzung des Gesetzestextes allein niemand helfen, denn selbst der Richter kennt nicht alle Verbindungen mit anderen Gesetzen und weiss nicht immer, was der Gesetzgeber eigentlich wollte, vielfach hat der Gesetzgeber seinen fehlenden Willen auch nur hinter vielen Worten verbergen wollen. Deshalb brauchen wir Kommentare, welche bei jedem Paragraphen erläutern, was gemeint ist, und wo die Verbindungen mit anderen Gesetzen zu suchen sind. Das letztere ist eine Frage der fachtechnischen Zuverlässigkeit, weshalb Laien (Nichtjuristen) ja auch keine Kommentare schreiben. Das erstere, die Erläuterung, ist aber eine sehr subjektive Angelegenheit, die Erläuterungen sind meist das

Spiegelbild der sachlichen, nicht selten auch der politischen Einstellung der Verfasser, oft ohne ausgesprochen böse Absicht. Vor allem aber sind die Kommentare wegen des fachtechnischen Privilegs auch in der sachlichen Erläuterung das Arbeitsgebiet der Juristen.

Die Juristen kommentieren das Arbeitsrecht, sie tun es wissenschaftlich und juristisch, die Schöpfer des Arbeitsrechts, die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer, stehen verständnislos daneben und staunen nur ab und zu, was aus ihrem ursprünglichen Willen unter der Hand der Juristen geworden ist. So haben wir zu jedem Gesetz gleich bis zu einem Dutzend und mehr Kommentare von einem Umfang bis zu 700 Seiten, und in den meisten Kommentaren werden besondere Auffassungen vertreten. Das Arbeitsrecht erfordert aber die unmittelbare Mitarbeit von Hunderttausenden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und diese werden von ihrem Willen abgedrängt auf das rein juristische Gebiet, auf dem sie nicht heimisch sind und werden können. Sagt man zu einem Richter, das Arbeitsrecht soll wie das Zivilrecht und das Strafrecht eine besondere Disziplin werden, dann erhält man unweigerlich die Antwort: das Arbeitsrecht ist doch auch Zivilrecht. Nein, das ist es eben nicht. Das Arbeitsrecht muss vollkommen getrennt werden von den anderen Disziplinen, es dient ganz anderen Bedürfnissen und darf nicht erfüllt werden von juristischem, sondern muss erfüllt sein von sozialem und praktischem Geist.

Die Kommentatoren des Arbeitsrechts müssen sich dem Willen der Schöpfer desselben anpassen, so wie bisher geht es nicht weiter. Das Gesetzbuch der Arbeit muss ernsthaft gefördert werden, damit sich die jetzigen Zustände ändern.

Ein zweiter Nachteil ergibt sich aus folgendem: Die Parteien erscheinen vor den Gerichten, um Arbeitsstreitigkeiten durch Urteil entscheiden zu lassen. Sie sind bewaffnet mit Kommentaren, ohne die es ja an sich tatsächlich nicht geht. Das Gericht

hat auch solche Kommentare, und wenn das Glück gut ist, steht in jedem der bis zu einem Dutzend herangeholten Kommentare etwas anderes. Nun ist guter Rat teuer. Es wird vertagt und bei dem Reichsarbeitsministerium angefragt, wie das in Betracht kommende Gesetz zu verstehen ist. Das Reichsarbeitsministerium antwortet selbstverständlich und mit Recht, dass es Gesetze ausarbeitet und die beschlossenen Gesetze durchführt, aber nicht die Aufgabe hat, dieselben zu erläutern. Der zweite Termin findet statt und guter Rat ist noch teurer. Da erinnert sich jemand, dass es ja berühmte Sachverständige gibt, die ein Gutachten abgeben können. Wer das Geld dazu hat, verspricht, ein Gutachten einzuholen, und es wird wieder vertagt. Dann kommen die Gutachten, und es sind meist mehrere, von beiden Parteien beschafft, und sie beweisen fast immer das Gegenteil. Das ist dann der dritte Termin, wo man einig wird, die Gutachter um weitere Begründung ihres Gutachtens anzugehen. Im vierten Termin ist dann das Ergebnis dasselbe. Nun besinnt sich vielleicht der Vorsitzende, dass er ja eigentlich „Richter“ ist, also von Anfang an selbst entscheiden soll. Endlich wird ein Urteil gefällt, ist dieses berufungsfähig, dann wiederholt sich in der Berufungsinstanz dasselbe Spiel.

Die Darstellung ist keine Übertreibung, die Fälle mehren sich, wo es tatsächlich so zugeht. Bis hinab zu den Gewerbegerichten spielen sich diese Vorgänge ab. Der Grundsatz der sozialen Sondergerichte, nach sozialen Gesichtspunkten, schnell und billig zu entscheiden, geht vollkommen verloren.

So wird Arbeitsrecht und Arbeitsgerichtsbarkeit der Spielball juristischer Tüfteleien, „vom Rechte, das mit uns geboren ist, von dem ist leider nie die Rede“.

So geht es nicht weiter. Auch hiergegen müssen die Arbeitnehmer sich wehren. Sie können das dadurch tun, dass sie energischer als bisher das einheitliche Arbeitsrecht fordern und vor den Gerichten nicht in den Gutachtenunflug mit verfallen.

ANGESTELLTE UND ERWERBSLOSENFÜRSORGE. *Fritz Schröder.*

Die gegenwärtige Regelung der Erwerbslosenfürsorge hat für die Angestellten neben den allgemeinen Mängeln noch den besonderen Nachteil, dass sie sich nur auf die krankenversicherungspflichtigen Angestellten erstreckt. Damit sind alle Angestellten von der Fürsorge ausgeschlossen, deren Jahresarbeitsverdienst 2400,— Mk. übersteigt. Bei der noch andauernden Verschlechterung des Arbeitsmarktes für Angestellte wird dieser Zustand immer unerträglicher. Neue Massenkündigungen zu Ende September verschärfen die Lage des Arbeitsmarktes; aus den verschiedensten Gründen ist mit einer Erleichterung in nächster Zeit nicht zu rechnen. Der AfA-Bund hatte deshalb in Voraussicht dieser Entwicklung schon vor Monaten beim Reichsarbeitsministerium vorgeschlagen, die Grenze für die Krankenversicherungspflicht durch Anpassung an die Versicherungspflichtgrenze zur Angestelltenversicherung zu erhöhen. Ernsthaft kann die Notwendigkeit einer solchen Anpassung nicht bestritten werden, da für die Fälle von Krankheit und Erwerbslosigkeit mindestens in dem gleichen Masse ein Fürsorgebedürfnis gegeben ist wie in den Fällen der Berufsunfähigkeit. Das Reichsarbeitsministerium hat leider davon abgesehen, durch den Reichstag diese einfache gesetzliche Neuregelung vornehmen zu lassen. Um so mehr obliegt nunmehr dem Reichsarbeitsministerium die Pflicht, von den Ermächtigungen, die die Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vorsieht, Gebrauch zu machen, damit die schlimmsten Härten beseitigt werden. Zu diesem Zwecke hat der AfA-Bund vorgeschlagen, alle Angestellten, soweit sie der Versicherungspflicht zur Angestelltenversicherung unterliegen, zu Pflichtbeiträgen für die Erwerbslosenfürsorge heranzuziehen. Die Möglichkeit dazu bietet der § 34, Absatz 4, Ziffer 3 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge. Des weiteren wurde vorgeschlagen, um den

Unterstützungsanspruch sofort eintreten zu lassen, entsprechende Vorschriften auf Grund des § 4, Absatz 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge zu erlassen.

Die Notwendigkeit einer weiteren Einbeziehung von Angestellten in die Erwerbslosenfürsorge wird auch vom Reichsarbeitsministerium nicht bestritten. Bisher wurde nur erklärt, dass eine solche Regelung „mit den allergrössten Verwaltungsschwierigkeiten“ verbunden sei. Eine vom Reichsarbeitsministerium veranlasste Aussprache mit Vertretern der Krankenkassenverbände ergab jedoch, dass davon keine Rede sein kann. Es ist aber auch gar nicht nötig, den Beitragseinzug durch die Krankenkassen vornehmen zu lassen; diese wollen möglichst von dem gesamten Einzugsverfahren befreit werden. Der AfA-Bund hat deshalb vorgeschlagen, die Beiträge der Angestellten durch den Arbeitgeber direkt an die zuständige Stelle abführen zu lassen. Ein solches Verfahren wäre das einfachste und billigste, weil der Versichertenkreis durch Anpassung an die Angestelltenversicherung von vornherein bestimmt wäre und damit Beitragsentrichtung und Kontrolle leicht möglich sind.

Der Reichsarbeitsminister hat es also in der Hand, diesen unerträglichen Zustand zu beseitigen und darüber hinaus ganz allgemein dafür zu sorgen, dass durch Beitragsentrichtung auch ein Unterstützungsanspruch erworben ist.

ARBEITSMARKT UND ARBEITSLLOSENSCHUTZ. *A. Lüttich.*

Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt weist gegenüber den Vormonaten eine beachtenswerte Besserung auf. Die Zahl der Erwerbslosen ist vielfach zurückgegangen, wenn auch in einigen Berufen Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit zunächst noch weiter zugenommen haben. Bereits im Vormonat waren schwache Anzeichen zu bemerken gewesen, die möglicherweise auf einen Umschwung hindeuteten. In verschiedenen Erwerbszweigen konnte weiteren Arbeiterentlassungen, wenigstens vorübergehend,

Einhalt getan werden. Bemerkenswert war ferner die Tatsache, dass trotz der im allgemeinen gestiegenen Erwerbslosenziffer die Zahl der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gemeldeten offenen Stellen verschärfend keine weitere Abnahme, sondern teilweise eine, wenn auch nur geringe *Zunahme* erfahren hatte. Das ist eine Erscheinung, die erfahrungsgemäss in der Regel eine bevorstehende Besserung des Arbeitsmarktes ankündigt und auch diesmal wieder gewisse Hoffnungen erweckte. Inzwischen ist tatsächlich ein Umschwung eingetreten.

Die lange erwartete *Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung* ist nunmehr ab 11. August erfolgt, wenn auch nicht in dem Ausmasse, wie das vom Standpunkte der Erwerbslosen zu wünschen gewesen wäre. Der höchste Tagessatz beträgt jetzt, je nach dem Wirtschaftsgebiet, für Männer 90 Pf., 100 Pf. und 110 Pf., für Frauen 80 Pf., 90 Pf. und 100 Pf. Das bedeutet eine Steigerung der Unterstützungssätze für Männer um durchschnittlich 20 Prozent, für Frauen um durchschnittlich 35 Prozent. Dazu kommt noch, dass für weibliche Erwerbslose über 21 Jahre, die nachweisen, dass sie Familienangehörige zu ernähren haben, dieselben Höchstsätze wie für Männer gelten. Befriedigung hat die neue Regelung insofern nicht ausgelöst, als die neuen Sätze noch nicht als ausreichend angesehen werden und insbesondere eine Gleichstellung der Unterstützung weiblicher Arbeitsloser mit der für männliche Erwerbslose für notwendig gehalten wird.

Nunmehr ist man auch in Preussen dazu übergegangen, *Gefahrgemeinschaften* zu bilden. Das sieht auf den ersten Blick wie ein Fortschritt aus. Aber die Art dieser preussischen Gefahrgemeinschaften, wie sie vom Volkswohlfahrtsministerium unterm 18. August angeordnet worden sind, ist mindestens eigenartig und dürfte weder den Erfahrungen der Praxis noch den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, sie scheinen auch mit den Absichten, die das Reichsarbeits-

ministerium mit der Bildung von Gefahrgemeinschaften verfolgt, wenig vereinbar. Bei der bekannten Einstellung des preussischen Ministeriums zu der wirtschaftlichen Selbstverwaltung in den Arbeitsnachweisämtern ist denn auch die Verordnung so ausgefallen, dass bereits Proteste gegen die durch die Verordnung herbeigeführte Ausschaltung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung vorliegen. Man erblickt in der Verordnung des Preussischen Wohlfahrtsministeriums eine Schädigung der Interessen der Wirtschaft und fordert weitgehende Beteiligung der Beitragszahler in der Verwaltung der Erwerbslosenfürsorge. Weniger verständlich ist es, wenn von anderer, der Praxis ebenfalls nahestehender Stelle in dieser Verordnung plötzlich eine höchst praktische Fortentwicklung und eine besonders glückliche Lösung des Ausgleichsgedankens in der überaus weitgehenden Anpassung an örtliche Gegebenheiten und Bedürfnisse entdeckt worden ist. Wirkliche Gefahrgemeinschaft und erfolgreicher Ausgleich beruhen doch gerade darauf, dass örtliche Sonderheiten nicht in den Vordergrund geschoben werden, sondern im Interesse des Ganzen in den Hintergrund treten müssen. Auch ist keineswegs klar, ob diese preussischen Gefahrgemeinschaften nicht zu einem neuen Hindernis für die Reichsgefahrgemeinschaft werden.

Nach dem Arbeitsnachweisgesetz unterstehen die *gewerbsmässigen Stellenvermittler* der Aufsicht der Arbeitsnachweisämter, und eine Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung verpflichtet die Stellenvermittler zur regelmässigen Berichterstattung. Nach der Statistik gab es im Deutschen Reich 1680 gewerbsmässige Stellenvermittler. Hiervon entfallen auf Preussen 1033 Stellenvermittler, hierunter 162, die sich in Berlin befinden. Von den übrigen Ländern weisen der Freistaat Sachsen 204, Bayern 151, Hamburg 96, Hessen 51, Mecklenburg 47, Thüringen 37, Baden 24, Bremen 14, Württemberg 12 und Oldenburg 11 gewerbsmässige Stellenvermittler auf. Im ersten Viertel-

jahr sind von den Stellenvermittlern insgesamt 153 878 Arbeitsgesuche, hierunter 76 Prozent weibliche, 143 177 offene Stellen, hierunter 85 Prozent weibliche, und 101 192 besetzte Stellen, hierunter 81 Prozent weibliche, verzeichnet worden. In der Hauptsache sind die gewerbsmässigen Stellenvermittler für drei Berufsgruppen tätig, nämlich für den hauswirtschaftlichen Beruf mit 45,4 Prozent, für das Gastwirtsgewerbe mit 24,4 Prozent und für die Landwirtschaft mit 20,4 Prozent ihrer Gesamtvermittlungen, während die Vermittlungen in künstlerische Berufe nur 2,9 und in alle sonstigen Berufe nur 6,7 Prozent betragen. Es handelt sich demnach um solche Berufe, in denen aus alter Gewohnheit die Verbindung mit den Stellenvermittlern noch aufrechterhalten und der Weg zur öffentlichen Arbeitsvermittlung noch nicht gefunden worden ist, oder die Stellenvermittler sind, wie beim Gastwirtsgewerbe, vorläufig noch die Nutzniesser unglückseliger Organisationszersplitterung. Für die öffentlichen Arbeitsnachweise ist diese Statistik insofern von grossem Wert, als sie daraus ersehen können, wo sie anzusetzen haben, um ihre eigenen Einrichtungen entsprechend auszubauen.

DIE STAATLICHE WIRTSCHAFTSSCHULE IN DÜSSELDORF.

Eine Arbeiterbildungsstätte des Westens.

Heinrich Meyer.

Mit dem Plan, in Berlin eine Wirtschaftsschule zu errichten, reifte auch im Westen Deutschlands der Gedanke, eine solche Einrichtung für den industriereichsten Bezirk zu schaffen. Mit grossem Eifer setzten sich Männer der Wissenschaft, der kommunalen Verwaltung und der Gewerkschaften dafür ein. Das staatliche Interesse und die Unterstützung des Reichs hätten nicht genügt, alle Widerstände zu beseitigen und vor allem aus der Schule eine dauernde Einrichtung zu machen.

Seit der Zeit sind zwei Lehrgänge von je zehnmonatiger Dauer absolviert, und der dritte Lehrgang ist in den zweiten Ab-

schnitt seiner Tätigkeit eingetreten. Kann die Schule der Kritik standhalten in bezug auf ihre bisherigen Leistungen? Diese Frage wird von den an der Gründung Beteiligten mit Ja beantwortet.

Das Stoffgebiet der Schule sollte ursprünglich in zweijährigem Lehrgang durchgearbeitet werden. Finanzielle Gründe zwangen zur Einschränkung auf ein Jahr. Die Aufgabe der Schule soll darin bestehen, geeigneten Männern und Frauen aus dem Arbeiterstande den Grad von Wissen beizubringen, der ihnen die Befähigung gibt, im öffentlichen Leben als Arbeiter- und Gewerkschaftsführer in der Verwaltung oder als Funktionär in industriellen Betrieben mit der nötigen Sachkenntnis zu wirken. Diesen Aufgaben ist das Stoffgebiet angepasst. Es wird unterrichtet in: Betriebswirtschaft, Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Staatsrecht, Arbeitsrecht und Sprachen. Der Stoff wird durch Vorträge, Besichtigungen, Wanderungen, praktische Übungen und Arbeitsgemeinschaften zur Anschauung gebracht.

Der Lehrgang besteht aus 30 Schülern, die zunächst nichts gemein haben als die Zugehörigkeit zu den Gewerkschaften (freie, christliche oder Hirsch-Dunckersche). In allen anderen Eigenschaften sind sie verschieden: an Alter, Vorbildung, Erfahrungen. Sie kommen aus der Grossindustrie und aus dem Handwerk, aus der Grossstadt und aus kleinen Orten. In freiwilliger Unterordnung wurde die Verschiedenartigkeit dieser Menschen in glücklicher Weise überbrückt. Sie sind auch zu einer zeitweiligen Lebensgemeinschaft während des Studiums zusammengeführt dadurch, dass das Schulhaus zugleich Wohnhaus ist. Besonders die jüngere Generation fand sich ohne Rücksicht auf politische oder Weltanschauung zu gegenseitiger Hilfeleistung auf unterrichtlichem Gebiet zusammen.

Die Auswahl der Lehrkräfte ist von grösster Wichtigkeit. Die Praxis hat es als notwendig erwiesen, dass die *dauernd*

tätigen Lehrkräfte sich in politischen und Weltanschauungsfragen Zurückhaltung auferlegen. Dagegen wurden *Gastdozenten* zum Unterricht herangezogen, von denen bekannt war, dass sie eine bestimmte Weltanschauung oder politische Ansicht vertreten.

Die schriftlich niedergelegten Eindrücke der Schüler bringen zum Ausdruck, dass diese Lehrmethode zur Erweiterung des Gesichtskreises für richtig gehalten wird. Es soll dahin gestrebt werden, aus allen Einzelheiten des Lehrplanes ein möglichst vollkommenes Ganzes entstehen zu lassen. Ausserdem hat der Leiter der Schule es verstanden, eine dauernde Fühlung der Dozenten mit den Schülern herzustellen. Als Gastdozenten seien genannt: E. Graf vom Metallarbeiter-Verband; der wegen seiner politischen Einstellung in Thüringen abgebaute Oberregierungsrat Dr. Herring; Prälat Dr. Müller aus M.-Gladbach vom Volksverein für das katholische Deutschland und andere, wie sich gerade die Gelegenheit bot, sie zu finden.

Diese freiheitliche Auswahl der Lehrkräfte ist kein Nachteil für Schüler und Schule. Das geht schon daraus hervor, dass diese Methode von den Schülern auch dann anerkannt wird, wenn sie ihren gegensätzlichen Standpunkt zur Auffassung des Lehrers betonen.

Absicht der Schulleitung war, im *ersten* Drittel des Lehrganges den Schülern möglichst viel und durch reiche Besetzung immer neue Anregungen zu geben. In der ersten Zeit fiel es den Schülern natürlich schwer, alles aufzunehmen. Nach einiger Zeit war diese Schwierigkeit überwunden. Im *zweiten* Drittel des Lehrganges steht die eigene Arbeit mehr im Vordergrund. Die Schüler bekommen Gelegenheit, selbständige Referate auszuarbeiten. Dazu bedarf es mehr freier Zeit. Der Unterricht wird auf diese Weise übergeleitet zum letzten Drittel, in welchem die Schüler an die Wissenschaft herangeführt werden, Professoren und Männer der Wirtschaft sollen den Schülern dabei Führer sein, die eigene Arbeit zu ver-

tiefen und ihnen auch zum Bewusstsein bringen, dass sie wohl manches gesehen und gehört, dass aber trotzdem mit unermüdlichem Eifer an der eigenen Vervollkommnung weitergearbeitet werden muss.

Im Anschluss an den zweiten Lehrgang im Frühjahr dieses Jahres wurden durch die Bemühungen des Schulleiters vier Schüler auf drei Monate in das Ruskin-College in England gesandt, um dort mit Land und Leuten, mit Wirtschaft und Politik bekannt zu werden und weitere Kenntnisse zu sammeln; zwei von diesen Schülern werden im kommenden Winter durch Vermittlung der englischen Gewerkschaften in der englischen Industrie als Arbeiter untergebracht, um neben der Arbeit ihr Studium noch zu erweitern. Die Sprachkenntnisse erwerben die Schüler durch Unterricht in der englischen Sprache in der Wirtschaftsschule. Des Weiteren ist der Plan gereift, englische Arbeiter im Austausch in die Wirtschaftsschule nach Düsseldorf zu entsenden. Durch solchen Austausch studierender Arbeiter erfahren nicht nur die Gewerkschaften Bereicherung, sondern es werden damit auch Brücken zur internationalen Verständigung geschlagen.

Die Schule will nicht nur zur geistigen Ausbildung beitragen. Mit voller Absicht wurde dahin gestrebt, das Schulhaus zur Wohnung, zum ständigen Aufenthalt zu machen, um durch Zusammenleben den Kameradschaftsgeist zu stärken, den Charakter zu bilden und auch auf diese Art möglichst vollkommene Menschen heranzuziehen.

Die Ausbildung von 25 bis 30 Schülern alljährlich auf dieser Grundlage wäre für die Gewerkschaften schon Grund, dieser Bildungsstätte das grösste Interesse entgegenzubringen und für die Beschickung der Schule sich einzusetzen. Schliesslich soll die Schule in gewissem Sinne der Zentralpunkt aller wirtschaftlichen Bildungsbestrebungen der Arbeiterschaft im Westen Deutschlands werden. Die übrigen Einrichtungen zur wirtschaftlichen Ausbildung der Arbeiter

sollten Anregung und Förderung durch die Schule erhalten. In diese Aufgaben musste die Schule natürlich erst hineinwachsen, und das erforderte Zeit. Leider wurden diese Pläne durch die Ruhrbesetzung und die Inflationszeit fast vollständig zerstört und sollen nun im kommenden Winter in verstärkter Masse erneut aufgenommen werden. Es ist sehr zu bedauern, dass die Berliner Wirtschaftsschule ein Opfer der Verhältnisse geworden ist.

Parallel mit der Tagesschule laufen für die Bewohner der Stadt Düsseldorf zwei Abendschulen mit zusammen rund 70 Teilnehmern. Hier bildet sich mit zweimal zwei wöchentlichen Unterrichtsstunden ein dreijähriger Lehrgang, der als Grundlage folgende Einteilung hat: Im ersten Jahr wird Volks- und Privatwirtschaft, im zweiten Jahr Wirtschaft und Sprachen und im dritten Jahr Weltwirtschaft und Weltpolitik gelehrt. Die Düsseldorfer Arbeiter bringen dieser Einrichtung grosses Interesse entgegen. An ihrem Erfolg ist nicht zu zweifeln, wenn geordnete wirtschaftliche Verhältnisse eingetreten sind. Die Arbeitszeitverlängerung hat sich allerdings erschwerend bemerkbar gemacht.

Um für die Tagesschule Besucher vorzubereiten und unter den sich meldenden Schülern bessere Auswahl treffen zu können, ist seit Mitte dieses Jahres ein Fernunterricht eingerichtet, zu dem sich ohne grosse Propaganda zunächst 30 Teilnehmer meldeten, von denen sich 25 am Fernunterricht lebhaft beteiligten. Er setzt bei den Teilnehmern einige Willensstärke voraus, ist aber eine gute Vorschule für das spätere Studium.

Die Ausgebildeten sollen auch soviel wie möglich wieder im Dienste der Ausbildung tätig sein. In solchen Orten, wo bildungsbeflissene Arbeiter in genügender Zahl vorhanden sind, sollen Studienzirkel (Wirtschaftsschulzirkel) gebildet werden. Leiter dieser Zirkel sollen nach Möglichkeit frühere Schüler der Tagesschule sein, die dabei ihre eigene Ausbildung ergänzen. Das ständige Lehrpersonal der Schule soll die Zirkel durch

häufigen Besuch und Teilnahme auf die richtigen Wege lenken und die Arbeiten kontrollieren. Es ist eine Teilnehmerzahl von 15 Personen vorgesehen, so dass auch in kleinen Orten diese Einrichtung durchgeführt werden kann. Mehrere dieser Zirkel in nahe beieinanderliegenden Orten sollen alle sechs Wochen am Wochenende oder Sonntags zu gemeinsamen Tagungen zusammengeholt werden, in denen die Aufgaben mit dem Lehrpersonal der Schule gemeinsam besprochen und damit weitere Anregungen gegeben werden.

Diese Pläne sind darauf gerichtet, das wirtschaftliche Bildungswesen in einheitliche Bahnen zu lenken. Dazu gehören ausreichende finanzielle Mittel. Die Schule ist eine staatliche Einrichtung. Leider hat sich das Interesse des Staates nur bis zur Geburtsstunde gezeigt. Seitdem der Finanzminister das entscheidende Wort auch in Kulturfragen spricht, haben alle parlamentarischen Bemühungen bisher nichts daran geändert, dass ein mehr als kümmerlicher Etat vorgesehen ist. Den Sachbearbeitern im Finanzministerium ist es also nicht zu danken, dass es mit der Schule in Düsseldorf nicht genau so ging wie in Berlin. Nur die Gewährung von Mitteln durch Gemeinden, Provinzen und Gewerkschaften ermöglichte das Durchhalten in der schwierigen Zeit. Die selbstlose Hingabe des Schulleiters weckte das Interesse für die Sache. Unsere Aufgabe darf nicht in engem parteipolitischen Sinne aufgefasst werden, sondern muss geleitet sein von dem Streben, möglichst viel Kräfte für die Arbeiterbildung zu mobilisieren. Gedacht wird auch an einen Arbeiterbildungsbund, der Männer der Wissenschaft, der Behörden und der Gewerkschaften, die mit innerem Interesse an der Arbeiterbildung mitwirken wollen, zusammenführen soll. Wieweit dies möglich ist, wird sich beim ersten Versuch zeigen.

Durch die bisherige Zusammenarbeit der interessierten Kräfte wurde eine Arbeiterbildungsstätte geschaffen, die zu den besten Hoffnungen berechtigt.

INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIETE DER ARBEITER- BILDUNG.

Walter Maschke.

„Die internationale Bildungskonferenz in Oxford, über die in der „Gewerkschafts-Zeitung“ bereits ausführlich berichtet worden ist, gibt Veranlassung, die Möglichkeiten internationalen Zusammenarbeitens auf diesem Gebiete einmal kritisch zu betrachten. Zunächst wird festzustellen sein, was *nicht* getan werden kann. Die Konferenz sprach aus, dass die zu gründende Bildungs-Internationale ein *Bund von Arbeiter-Organisationen* sein soll, *die sich mit dem Problem der Arbeiterbildung beschäftigen*. Damit ist zum Ausdruck gebracht, dass an *unabhängige Arbeiterbildung* gedacht ist, im Gegensatz zur allgemeinen Volksbildung, die ohne ein fester umrissenes Ziel, manchmal allerdings mit verstecktem Ziel, durch staatliche und private Organisationen betrieben wird. Es wird dieser Internationale *nicht* möglich sein, allgemein gültige Grundsätze und Regeln für die Arbeiterbildung aufzustellen; die verschiedenartige Entwicklung und Form der Arbeiterbewegung in den verschiedenen Ländern verbietet das. Die Oxforder Konferenz hat diesen Grundsatz in negativer Form auch bereits ausgesprochen, indem sie einen Antrag der linksradikalen englischen Arbeiter-Hochschulen (Labour-Colleges) ablehnte, der zur Internationale nur solche Arbeiterorganisationen zulassen wollte, die den „Klassenkampf als Basis der Arbeiterbildung“ betrachten.

Die Arbeiterbildung wird im wesentlichen nach zwei Gesichtspunkten orientiert sein müssen. Einmal hat sie zu versuchen, an möglichst grosse Massen heranzukommen, um den durch die Propaganda gefühlsmässig für die politischen und wirtschaftlichen Organisationen Interessierten zur verstandesmässigen Erkenntnis ihrer Lage in der Gesellschaft zu verhelfen. Je nach dem Grade der Entwicklung der Arbeiterbewegung und nach dem geistigen und

kulturellen Niveau der Arbeiterschaft wird sich diese Arbeit zur Hebung des Bildungsgrades der Massen engere oder weitere Tätigkeitsgebiete zu setzen haben. Während in einem Lande noch alle Kraft auf Heranbildung und Schulung von Funktionären verwendet werden muss, ist anderswo schon die Möglichkeit vorhanden, die einzelnen Arbeiter auch mit *den* Wissensgebieten vertraut zu machen, die keine unmittelbare Berührung mit der Arbeiterbewegung haben.

Mit der Feststellung dieser Verschiedenheiten kann und soll selbstverständlich kein Werturteil abgegeben werden. Wie auf anderen Gebieten, so muss auch auf dem der Arbeiterbildung durchaus der Grundsatz der nationalen Selbständigkeit massgebend sein. Die Verschiedenheiten in Klima, Rasse, Land, Wirtschaft usw. bedingen, dass das Kulturideal der Arbeiterschaft nicht in allen Ländern gleichartig sein kann. Der vorhandene einheitliche Leitgedanke, die Umformung der menschlichen Gesellschaft, darf nicht dazu führen, allen dahin führenden Bestrebungen *einen* Weg aufzuzwängen zu wollen. In der Kulturarbeit braucht jede Arbeiterschaft nationale Unabhängigkeit.

Die andere Seite unserer Bildungsarbeit wendet sich an die bereits tätigen Organisationsführer. Es gilt, diese in ihrer Wirkungskraft zu stärken, ihnen Anregungen und Möglichkeiten zu ständiger Weitung des Gesichtsfeldes zu bieten.

Wieweit kann nun eine Bildungs-Internationale diese beiden Seiten der Arbeit fördern? Ich glaube, dass die sogenannte Massenbildung in der Hauptsache nur durch den Austausch von Informationen, also indirekt, beeinflusst werden kann. Die periodische Mitteilung von Tatsachen aus allen Ländern der Welt, die Berichte über Methoden und Ergebnisse der Arbeit werden die Mittel sein, die anregend wirken.

Diese Unterrichtung über den Stand der Dinge im Auslande wird naturgemäss den Leitern des Bildungswesens und den Lehrkräften zugehen müssen, um eine Ver-

wertung der Erfahrungen anderer zu ermöglichen. Der internationale Austausch von Lehrkräften, der später erörtert wird, kann auch wertvoll für eine Befruchtung der nationalen Arbeiterbildung werden.

Anders erscheint es mir auf dem Gebiet der Führerschulung; hier wird die Internationale aktiv sein, direkt einwirken können. Auf der Oxforder Konferenz wurden bereits sofort anwendbare Mittel wie der organisierte internationale Austausch von Schülern und Lehrern sowie die Schaffung einer „Internationalen Arbeiter-Hochschule“ diskutiert. Bei dem ersten Punkt ergab sich grundsätzliche Übereinstimmung der Ansichten; man war für den in einzelnen Fällen schon praktisch erprobten Austausch, hob aber auch die bestehenden Schwierigkeiten hervor. Diese Schwierigkeiten liegen in der Frage der Finanzierung wie auch in der Auswahl der Schüler. Die bestehenden Arbeiter-Hochschulen haben nicht die Mittel, um von sich aus längeren Aufenthalt in fremden Ländern bezahlen zu können. Die Landesorganisationen werden aber sicher in der Lage sein, die notwendigen Kosten aufzubringen. Das internationale Sekretariat könnte ein übriges tun und aus international aufgebrauchten Mitteln Zuschüsse leisten. Dass die Vermittlung der Schüler durch dieselbe Zentrale gehen müsste, erscheint mir als selbstverständlicher Weg. Für die Auswahl der Schüler müssten zwei Fragen entscheidend sein:

1. Ist der Schüler aufnahmefähig für die Fülle der neuen Eindrücke?
2. Kann der Schüler aus sich seinen ausländischen Mitschülern genügend über sein Land und dessen Arbeiterbewegung vermitteln?

In der ersten Frage ist selbstverständlich die Kenntnis der Sprache mit eingeschlossen; ein Auslandsstudium, das in der Hauptsache dem Erlernen der Sprache dient, kann seinen Zweck nicht erfüllen. Davon abgesehen, wird sich ergeben, dass im allgemeinen nur Genossen in Frage kommen,

die die Arbeiterbewegung durch praktische Betätigung bereits gründlich kennengelernt haben. Es wird sich also um Weiterbildung von führend tätigen Kollegen handeln, die im Inlande nicht gewährt werden kann. Voraussetzung für die praktische Verwirklichung dieser in Ansätzen bereits vorhandenen Austauschmassnahmen ist allerdings das Bestehen von Arbeiter-Hochschulen in den wichtigsten Ländern. Auf diesem Gebiet ist noch viel nachzuholen.

Die internationale Vermittlung von Lehrkräften dürfte demgegenüber bedeutend einfacher vonstatten gehen. Das internationale Sekretariat hätte dabei kaum mehr zu tun, als durch Umfrage die zu Auslandslehrtätigkeit geneigten Lehrer festzustellen und dann die geeignetsten hiervon bestimmten Landeszentralen zu empfehlen.

Die Schaffung einer „Internationalen Arbeiter-Hochschule“ wird dagegen bestimmt noch einer fernerer Zukunft überlassen bleiben müssen. Auch diese Einrichtung könnte nicht für Neulinge in der Arbeiterbewegung bestimmt sein; die durch die „Internationalen Sommerschulen“ des IGB. bisher schon erzielten Erfahrungen ergeben, dass der Wert solcher internationalen Zusammenkünfte durchaus von der Qualität der Schüler abhängt. Es kommt meistens weniger auf das durch Vorträge gebotene, als auf das durch persönliche Unterhaltung erreichte Mass von Aufklärung an. Es muss also der Schüler nicht nur als Nehmender, sondern auch als Gebender auftreten.

Über diese knapp gezeichneten Möglichkeiten der internationalen Betätigung wird in absehbarer Zeit kaum hinausgegangen werden können. Vielleicht gelingt es nach erfolgter Gründung dieser Bildungsinternationalen, die nach dem Willen der Hauptbeteiligten *durchaus keine völlig neue Organisation* werden soll, auch noch Mittel für eine wissenschaftliche Zentralstelle aufzubringen. Aber auch unter den bescheidensten Verhältnissen liesse sich schon äusserst nützliche Arbeit leisten. Es sei nur noch

auf die Möglichkeiten hingewiesen, die diese neue Internationale in ihrer Betätigung hat, wenn sie den Arbeiterorganisationen in noch unentwickelten Ländern mit Material und Ratschlägen zur Seite steht.

Diese auf noch unbeackertem Boden arbeitenden Pioniere würden es mit Freuden begrüßen, wenn eine internationale Stelle ihnen behilflich wäre, aus dem eigenen Volk Arbeiterführer heranzubilden. Die Ausführungen der auf der Oxforder Konferenz anwesenden Vertreter Japans, Indiens und Britisch-Südamerikas waren ein dahin gehender dringender Appell an die schon weiter fortgeschrittenen Länder.

Es wird verhältnismässig leicht sein, die in der ganzen Welt bestehenden Gewerkschaften und sonstigen Arbeiterorganisationen für eine Bildungsinternationale zu gewinnen; die dadurch sich ergebende Annäherung wird zweifellos zu einer grösseren Geschlossenheit der internationalen Arbeiterbewegung führen. Diese gewollt oder auch ungewollt eintretende Wirkung lässt den Wert einer Arbeiter-Bildungs-Internationale nur noch grösser erscheinen.

NEUE KONZERNGRÖSSEN.

Fritz König (Stuttgart).

Friedrich Minoux.

Der Generaldirektor der Hugo-Stinnes-G. m. b. H., Friedrich Minoux, fand eines Tages, dass er im Schatten des Titanen Hugo Stinnes nicht gut gedeihen könne. Persönliche und sachliche Differenzen mit seinem Chef bildeten den letzten Antrieb zur Gründung eines eigenen Konzerns.

Zuvor betätigte er sich als „Wirtschaftsmittler“. Er ging nach Amerika, um die Einfuhr Fordscher Automobile nach Deutschland und Österreich vorzubereiten. Gleichzeitig trat er mit der Berlin-Burger Eisenwerk-Aktiengesellschaft in Verbindung, der die Generalvertretung der Erzeugnisse des amerikanischen Automobilkönigs zugedacht war. Die Sache wollte aber nicht in Fluss kommen. Bei den B.-B. E., einem in seinem Bestand nur durch die Inflation

erklärbaren Konzerngebilde, heischten zudem gewisse unsinnige Expansionen dringend eine Sanierung der Finanzen, wobei mitzuwirken Minoux offenbar weder Neigung noch Berufung fühlte.

Im November 1923 gründete er die *Friedrich-Minoux-Akt.-Ges. für Handel und Industrie, Berlin*, die heute die Dachgesellschaft des Minoux-Konzerns darstellt. Dabei versäumte er nicht, sich gleichzeitig nach der Finanzseite hin zu sichern. Er trat als Mitinhaber in das *Bankgeschäft Jacquier u. Securius* in Berlin ein, welches Institut mithin zur Konzernbank avancierte.

Der Minoux-Konzern geht in seiner Entwicklung im wesentlichen vom *Handel* aus. Es ist nicht verwunderlich, dass der frühere Generaldirektor der Hugo-Stinnes-G. m. b. H. bemüht ist, die rechtliche Form und die wirtschaftliche Struktur dieses in der Praxis wohlbewährten Gebildes auch auf seinen eigenen Konzern zu übertragen. Wie z. B. die A.-G. Hugo Stinnes für Seeschiffahrt und Überseehandel, ist auch die Friedrich-Minoux-A.-G. für Handel und Industrie offenbar nicht zuletzt als *Devisensammelbecken* gedacht. Es ist interessant, wenn man die Eintragung der beiden Gesellschaften im Handelsregister vergleicht. Der Zweck der A.-G. Hugo Stinnes für Seeschiffahrt und Überseehandel ist:

Seeschiffahrt jeder Art, einschliesslich der Herstellung aller dazu dienenden Betriebsmittel im In- und Auslande; Handel mit allen Erzeugnissen des Bergbaues, der Hüttenindustrie, Landwirtschaft sowie der chemischen und elektrischen Industrie, der Handel mit Waren, Fertigfabrikaten, Halbfabrikaten und Rohprodukten aller Art, insbesondere mit Lebens- und Futtermitteln, mineralischen, tierischen und pflanzlichen Ölen, Baumwolle und sonstigen Textilrohstoffen, Häuten, Jute, Holz, Zellulose, Papier und allen Erzeugnissen der weiterverarbeitenden Industrie, ferner der Umschlag und die Lagerung solcher Erzeugnisse,

insbesondere soweit sie aus dem Auslande kommen oder ins Ausland gehen. Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung von Waren, Fertigfabrikaten, Halbfabrikaten und Rohprodukten aller Art in eigenen Betrieben vorzunehmen.

Die Zweckbestimmung der Dachgesellschaft des Minoux-Konzerns ist im Handelsregister in etwas anderer Form dargetan als die der Stinnes-Firma, die vorweg alle Möglichkeiten erschöpft und in ihrer Art ein Unikum von Vielseitigkeit darstellt. Aber der Zweck beider Gesellschaften ist im Grunde ein und derselbe. Über die Friedrich - Minoux - Aktiengesellschaft für Handel und Industrie ist aus dem Handelsregister folgendes zu entnehmen:

Zweck: Der Erwerb und der Betrieb industrieller Anlagen und Unternehmungen, die sich mit der Bearbeitung, Verwertung und dem Transport von Erz, Metall, Kohle, sonstigen nutzbaren Mineralien, Holz und Ölen befassen, die Verwertung aller in solchen Werken und Unternehmungen gewonnenen Erzeugnisse, der Handel damit sowie der Betrieb von Schifffahrt auf dem Meere und den Binnengewässern und der Betrieb aller mit diesen Zwecken mittelbar oder unmittelbar in Verbindung stehenden Hilfs- und Nebengeschäfte. Die Gesellschaft ist befugt, Anlagen, die nach dem Ermessen des Vorstandes und des Aufsichtsrates die Zwecke der Gesellschaft fördern, zu begründen und einzurichten, sich bei anderen ähnlichen Unternehmungen zu beteiligen und überhaupt alle Massnahmen zu treffen, die dem Vorstand gemeinschaftlich mit dem Aufsichtsrat angemessen erscheinen, um diese Zwecke zu erreichen oder zu fördern.

Die Friedrich-Minoux-A.-G. ist mit einem Grundkapital von 10 Millionen Goldmark ausgestattet. Von dem Kapital haben übernommen und zu pari eingezahlt der Firmenträger 6 800 000 Mk. und die vier anderen Gründer je 800 000 Mk. Zum alleinigen

Vorstand wurde Herr Minoux bestellt, der denn auch in der Konzerngesellschaft so ziemlich unumschränkt herrschen dürfte. Interessant sind die mittelbaren, für die Zukunft vielleicht wichtigen Berührungspunkte, die sich für Minoux durch zwei der Mitbegründer seiner Firma ergeben. Herr Dr. W. Hinniger ist Mitglied des Aufsichtsrates der *Deutsch-Böhmischen Kohlen- und Brikketwerke A.-G.* in Dresden. Man wird wohl kaum falsch kombinieren, wenn man den Minoux-Konzern mit diesen Kohlenwerken irgendwie produktions- oder finanztechnisch in Verbindung bringt. Noch wichtiger sind aber vielleicht die Beziehungen, die durch den Direktor H. aus dem Bruch, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates der *Hamburger Verkehrsgesellschaft*, hergestellt sind. Durch Herrn aus dem Bruch kommt Herr Minoux wieder mittelbar in Berührung mit der *Hugo-Stinnes-G. m. b. H.*, die bei der Hamburger Verkehrsgesellschaft ebenfalls beteiligt ist. (Letztere Gesellschaft besitzt bekanntlich u. a. folgende Hotels: Atlantic - Hamburg, Esplanade-Berlin, Nassauer Hof-Wiesbaden, Fürstenhof und Carltonhotel-Frankfurt a. M. und die Kuranlagen in Travemünde.)

Die im Minoux-Konzern zusammengefassten Gesellschaften sind fast durchweg in der Inflationszeit gegründet worden. Dieser Umstand müsste bedenklich erscheinen, wäre Minoux nicht als vorsichtiger und kalt kalkulierender Unternehmer bekannt, der auch in der Zeit der *Deflation* seine Geschäfte zu machen denkt. Als fester Bestand des Konzerns kommen in der Hauptsache folgende Unternehmungen in Betracht: *Deutsch-Rumän. Petroleum-A.-G.* (gegr. 5. August 1922), *Continental Industrie- und Handelsgesellschaft A.-G. Berlin* (gegr. 13. Dezember 1921), *Batschari - Zigarettenfabrik - A. - G. Baden-Baden* (gegr. 7. August 1923), „*Printator*“-*Maschinen-A.-G. Berlin* (gegr. Februar 1924) und *Allgemeiner Kohlenhof G. m. b. H.*, eine der grössten Berliner Kohlenhandelsfirmen.

Dazu kommt eine Anzahl vorläufig noch loser Verbindungen mit Unternehmungen, in deren Aufsichtsrat Minoux tätig ist. Zu der einen oder anderen Gesellschaft mögen auch schon festere Beziehungen vorhanden sein. Es sind hier zu nennen: Die *Berlin-Anhaltische Maschinenbau-A.-G.* (Bamag-Meguin), die schon immer ein Angriffspunkt des *Stinneskonzerns* darstellte, die *Verkehrs- und Treuhand-A.-G. Berlin*, an der die Berlin-Burger Eisenwerke interessiert sind, die *Central-Creditbank A.-G. Berlin*, die *Städtischen Berliner Gaswerke*, bei denen die Rütgerswerke Einfluss gewonnen haben, die *Städtischen Berliner Elektrizitätswerke*, bei welchen die AEG. finanziell beteiligt ist, und schliesslich die *Städtischen Berliner Wasserwerke*.

Es ist besonders zu beachten, dass in den letzten Jahren das Privatkapital wiederholt und zum Teil mit Erfolg versuchte, in gemeinnützige und kommunale Unternehmungen einzudringen. So wird man auch etwas Misstrauen hegen müssen gegenüber den Bemühungen von Minoux um das Wohl der Berliner städtischen Werke als „beratender Fachmann“. Man erinnert sich des Eindringens von Stinnes in die Wirtschaftliche Vereinigung deutscher Gaswerke und in die Frankfurter Gasgesellschaft, bei welcher letzterer auch Minoux als Käufer aufgetreten sein soll.

Friedrich Minoux ist wie Jakob Michael — wenn auch in etwas kleinerem Format — *Dellationsgewinnler*. Damit soll natürlich keineswegs gesagt sein, dass er es nicht verstanden hätte, aus der Inflation ebenfalls seinen Vorteil zu ziehen. Mit Hugo Stinnes hat er manchen Grundzug gemein; vor allem die Geheimhaltung seiner Pläne und die virtuose Geschicklichkeit in der Kreditbeschaffung. Er ist Nutzniesser der *Kreditgewährung* und Gewinner der *Kreditnot*. Die Kapital- und Kreditnot veranlasste manches Unternehmen, die in seinem Besitz befindlichen Aktien zu äusserst niedrigen, dem Substanzwert in keiner Weise entsprechenden Preisen abzustossen. Wer Geld

hatte, konnte diese Aktien zu lächerlich geringen Summen kaufen. — Durch solche Verhältnisse sah sich Minoux in seinen Bestrebungen nach Schaffung eines eigenen Konzerns mächtig gefördert.

Der Minoux-Konzern zeigt dasselbe bunte, unorganische Durcheinander wie die Hugo Stinnes-G. m. b. H. in ihren Anfängen. Aber auch hier dürfte die Zeit „Ordnung“ in die Dinge bringen, vorläufig ist noch kein konstruktiver Produktionsplan ersichtlich. Und was schliesslich die künftige Politik und die Lebensfähigkeit des Minoux-Konzerns anbetrifft, so möchten wir einem Urteil in keiner Weise vorgreifen.

BODENPOLITIK. *Otto Albrecht.*
Siedlungswesen.

Das Preussische Statistische Landesamt hat in seiner Zeitschrift eine ausführliche Studie über die preussische Siedlungstätigkeit in den Jahren 1919 bis 1921 mit einem Nachtrag über die hauptsächlichsten Siedlungsergebnisse für das Jahr 1922 erscheinen lassen. Verfasser ist der als einsichtiger und sorgsam abwägender Statistiker geschätzte *D. F. Kühnert*. Der Direktor des Statistischen Amtes Bremen, *Dr. Wilhelm Böhmert*, unterzieht die mitgeteilten Ergebnisse in der „Voss. Ztg.“ Nr. 384 einer weiteren Betrachtung und kommt zu dem Ergebnis, dass die Zahlen ein *völliges Fiasko der Siedlungstätigkeit auf dem Boden des Grossgrundbesitzes* offenbaren. Das Urteil erscheint berechtigt, wenn man sich folgende Umstände näher vergegenwärtigt. Als Ziel schwebte den Verfassern des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 vor, den Grossgrundbesitz auf etwa 10 Prozent der landwirtschaftlichen Nutzungsfläche in den einzelnen Landesteilen herabzudrücken. Zu diesem Zwecke wurden in denjenigen Ansiedlungsbezirken, wo die grossen Güter mehr als 10 Prozent der Nutzungsfläche umfassen, Landlieferungsverbände gegründet, die entweder durch freihändigen Ankauf oder durch Enteignung an die gemeinnützigen Siedlungsunternehmungen so

lange Land liefern sollen, bis ein Drittel der Fläche der grossen Güter dieser Bezirke für Siedlungszwecke bereitgestellt oder die Gesamtfläche dieser Güter unter 10 Prozent des Gesamtareals gesunken ist. Folgende Übersicht zeigt das zahlenmässige Siedlungsergebnis.

Siedlungstätigkeit auf Grundbesitzboden
in Preussen von 1919 bis 1922:

	Gesamt- fläche der grossen Güter in ha	In Proz. der land- wirtsch. hergeben ha	Die grossen Güter müssen haben hergeg. ha	Güter hergeg. ha
Ostpreussen .	1 033 296	38,02	311 099	9 769
Brandenburg	719 968	32,84	273 323	24 852
Pommern . .	1 021 850	51,12	340 617	17 576
Grenzmark .	193 806	31,65	64 602	3 229
Niederschles.	585 335	34,13	195 112	21 355
Oberschlesien	214 952	30,39	71 651	3 184
Sachsen . . .	445 792	26,05	148 597	4 366
Schleswig-H.	191 742	16,04	63 914	11 245

Das Missverhältnis zwischen dem Leistungs-Ist und dem Leistungs-Soll ist auffallenderweise gerade in den Teilen am grössten, wo das Deutschtum durch andere Volkszugehörige am stärksten bedroht ist, nämlich in der Grenzmark, in Oberschlesien und in Ostpreussen. Wird in dem bisherigen Tempo weiter gesiedelt — es fehlt nicht an Anzeichen, die sogar auf eine weitere *Verlangsamung* hindeuten —, so werden in Brandenburg noch $34\frac{1}{2}$, in Pommern $73\frac{1}{2}$, in der Grenzmark 76, in Oberschlesien 86, in Sachsen 132 und in Ostpreussen noch 137 Jahre vergehen, bevor das durch das Reichssiedlungsgesetz gesteckte Ziel sich erreichen lässt. Die *bevölkerungspolitischen* Absichten des Gesetzgebers kommen bei solchem Tempo erklärlicher Weise überhaupt nicht zur Geltung; diese aber gaben den Hauptanlass für die ganze neuzeitliche Siedlungstätigkeit. Nach Ansicht der Siedlungsbeflissenen und vieler anderen Sachkundigen liegen die *Hemmnisse vor allem bei den Landlieferungsverbänden*, die man in diesen Kreisen allgemein als „Landverweigerungsverbände“ bezeichnet. Eine Änderung zum Besseren ist danach nur durch völlige Umgestaltung dieser, aber

auch noch anderer am Siedlungswesen beteiligten Organisationen zu erhoffen.

Pachtschutz und Pachtzins.

Die *Reichs-Pachtschutzordnung* vom 9. Juni 1920, die bei ihrem Erlass nur für zwei Jahre befristet war, dann aber auf weitere zwei Jahre verlängert und bei dieser Gelegenheit zugunsten der Pächter geändert wurde, ist Gegenstand unausgesetzter Angriffe von seiten der beteiligten Bodeneigentümer gewesen. Als ersten Erfolg ihrer Vorstösse konnten die letzteren die neue Verordnung vom 13. Februar 1924 buchen. Mit Hilfe des damaligen Ermächtigungsgesetzes hat die Reichsregierung noch am letzten Tage ihres Besitzes diktatorischer Vollmachten die Reichs-Pachtschutzordnung wesentlich geändert und einen Teil der Pächterschutzbestimmungen ab 1. März 1924 bereits abgebaut mit dem Ziele, zum 30. September 1925 das ganze Gesetz verschwinden zu lassen. Dagegen wenden sich mit aller Kraft die im „Reichsverbande landwirtschaftlicher Kleinbetriebe“ organisierten landwirtschaftlichen Pächter und Kleinbauern, die im *Gegensatz* zu den Abbaumassnahmen und -bestrebungen einen *Dauerpachtschutz* fordern. Unterstützung in dieser Hinsicht haben zugesagt die sozialdemokratische und die demokratische Fraktion des Reichstages. Die erstere hat beim Reichstage bereits einen Antrag eingebracht, nach dessen Inhalt der Pachtschutz, wie er vor dem 13. Februar 1924 geregelt war, wiederhergestellt und das Gesetz in dieser Gestalt als Dauergesetz erklärt werden soll.

Neben dem gesetzlichen Pachtschutz, der einen Kündigungs- und Pachtpreisschutz vorsieht, bilden sich neuerdings in der *Pachtpreistrage* wieder allgemeine Ülichkeiten heraus. Die Landwirtschaftskammer für das Rheinland zum Beispiel hat im Benehmen zwischen Verpächter- und Pächtervertretern *Richtlinien* herausgegeben, durch die erklärt wird, als angemessen sei für das Wirtschaftsjahr 1924 bei der *Parzellen-*

verpachtung anzusehen ein Pachtpreis in der Höhe von 80 bis 90 Prozent der Friedenspacht. Dabei sei Voraussetzung, dass der Verpächter sämtliche Steuern und Lasten trägt, die auf dem Grundstück ruhen. Im Unterschied hierzu sollen bei grösseren *Gutsverpachtungen* die Steuern und Lasten zwischen dem Pächter und Verpächter geteilt werden. Dafür wird aber der Pachtpreis herabgesetzt bei guten Böden um 30 bis 40 Prozent, bei mittleren auf 50 Prozent und bei geringeren entsprechend mehr. Für die *preussischen Staatsdomänen* war für 1923 der Pachtpreis auf 50 Prozent der Friedenspacht herabgesetzt; die neueren Verpachtungen erbringen wieder mehr. Die *Mecklenburgische Domänenverwaltung* hat sich mit ihren Pächtern neuerdings auf eine Roggenwertpacht geeinigt. Die Vorkriegspachtpreise betragen hier im Durchschnitt 8 bis 12 Mk. je $\frac{1}{4}$ Hektar (= 1 preussischer Morgen). Sie ergeben nach Roggenwert jetzt etwa 40 Prozent des Vorkriegspreises.

Im allgemeinen wird die Pachtpreisherabsetzung damit begründet, dass Krieg und Kriegsfolgen den Boden zu sehr herabgewirtschaftet haben, und dass die Ertragswertverminderung noch nicht wieder wettgemacht sei. Dabei fällt sehr in die Augen, dass für Kleinpachtland die erfolgte Wertverminderung als erheblich weniger angenommen wird. Es gibt schon zahlreiche Fälle, in welchen die Kleinpächter ohne Gnade und Barmherzigkeit 100 Prozent der Vorkriegspacht zahlen müssen, und Einzelfälle, wo 120 und 150 Prozent verlangt worden sind. Die geschätzte Ertragswertverminderung ist besonders bei den Grossgütern und Staatsdomänen offenbar stark übertrieben. Die Schätzung hängt nämlich aufs innigste zusammen mit — den Einschätzungen zur *Grundwertsteuer*. . . . Es sind wohlberechnete Massnahmen zu Lasten der anderen Steuerzahler. Die Staatsdomänenpächter haben in der Inflationszeit zum Teil überhaupt keine Pachten geleistet, die einen nennenswerten Betrag ausmachen, dagegen goldwertige Einnahmen erzielt.

Jetzt sind sie mit 50 und 60 Prozent Friedenspacht neue Nutzniesser auf Kosten der Allgemeinheit. . . . Die *Bodenrentenfrage* verdient allergrösste Aufmerksamkeit!

Kleingartenwesen.

Der Reichsverband der Kleingartenvereine Deutschlands hielt am 30. und 31. August 1924 in Hamburg eine Reichsvertretertagung ab. Einen Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete die Frage der Ermittlung und Festsetzung angemessener *Pachtpreise* für Kleingartenland. Nach dem Reichsgesetze vom 31. Juli 1919 werden von den unteren Verwaltungsbehörden Höchstpreise „unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Ertragswerts der Grundstücke“ festgesetzt. Die Praxis hat aber dazu geführt, dass vielen Pächtern *auch die Grundsteuern mit aufgebürdet worden sind*, an manchen Orten nach dem landwirtschaftlichen Ertragswert, an anderen sogar nach dem gemeinen Wert des Baulandes. Im letzteren Falle sind Pachtpreise entstanden, die nicht bloss jeden Reinertrag wegnehmen, sondern den vollen Rothertrag und noch mehr. Die höchste Roggenrohertragsmöglichkeit auf bestem Boden stellt sich bei rationeller Bewirtschaftung auf etwa 12 bis 14 Zentner je $\frac{1}{4}$ Hektar. Der Zentner zu 8 Mk. gerechnet, ergibt 96 bis 112 Mk. Setzt man die kleingärtnerische Ertragsmöglichkeit auf 10 Prozent höher, so wird schon bei einer Gesamtpacht von 4,2 bis 5 Pf. je Quadratmeter dieser Rothertrag vom Bodeneigentümer vollständig in Anspruch genommen. Solche Pachtpreise bilden geradezu die Regel. In zahlreichen Fällen wird jedoch bereits für Mittelboden mit halber Ertragsmöglichkeit doppelt soviel und noch mehr verlangt und gezahlt, also *der Rothertrag zwei- bis viermal in Anspruch genommen*. Bei einer Revision des Gesetzes, die von den Kleingärtnern erstrebt wird, sollte eine derartige Abwälzung unmittelbar verboten, unter Strafe gestellt und der Begriff des *gerechten* Pachtpreises herausgearbeitet werden.